ETL | WRG Prüfung & Beratung

Gesundheit · Soziales · Kommunales · Mittelstand

Stadt Sundern
Sundern

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
Mandant 44366/25

MEMBER OF ETL GLOBAL

www.etl-wrg.de

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

I. PRÜFUNGSAUFTRAG 1

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTELLUNGEN 2

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 11

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 15

V. SCHLUSSBEMERKUNG 17

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1a: Bilanz Jahr 2025

Anlage 1b: Ergebnisrechnung Jahr 2025

Anlage 1c: Finanzrechnung der Stadt Sundern zum 31.12.2025

Anlage 1d: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Sundern zum 31.12.2025

Anlage 2: Lagebericht zum Jahresabschluss für die Stadt Sundern zum 31.12.2025

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ANLAGENBAND

Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen 2025

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.
Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

I. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Bürgermeister der

Stadt Sundern

(im Folgenden auch „Stadt“ genannt) beauftragte uns, gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 8. Mai 2025, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2025 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen (kommunalrechtliche Prüfung). Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 104 Abs. 6 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und §§ 317 ff. HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen haben wir als von der Stadt erstellte Anlagen in einem separaten Anlagenband beigefügt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Stadt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Zunächst geht der gesetzliche Vertreter auf die städtische Bilanzstruktur ein. Die Bilanzsumme ist von 217.592 T€ auf 217.946 T€ gestiegen. Die Vermögensseite der Bilanz wird hierbei mit rund 203.941 T€ (im Vorjahr: 197.274 T€) bzw. 93,6 % (Vorjahr: 90,7 %) durch das Anlagevermögen bestimmt. Das Eigenkapital verringert sich auf 52.389 T€.

- Die Schuldenlage der Gemeinde bleibt stabil. Im Jahr 2025 wurde ein Kassenkredit zur Liquiditätssicherung kurzfristig in Anspruch genommen. Zum Bilanzstichtag weist dieser einen Bestand von 5,25 Mio. € aus. Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf 50.739 T€ (Vorjahr: 46.292 T€). Die im Jahr 2025 zusätzlich aufgenommenen kurzfristigen Liquiditätskredite in Höhe von 30.115 T€ wurden noch im selben Geschäftsjahr vollständig getilgt. Die Aufnahme und Tilgung erfolgte im Rahmen des täglichen Liquiditätsmanagements.

- Das Jahresergebnis beträgt -6.726 T€ (Vorjahr: -4.571 T€). Geplant wurde mit einem Fehlbedarf nach Abzug des globalen Minderaufwandes in Höhe von 10.908 T€. Das Jahresergebnis 2025 zeigt daher gegenüber der Planung eine Verbesserung um rd. 4,2 Mio. €, die auf geringere Personalaufwendungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen ist. Die Erträge konnten aufgrund Mindereinnahmen im Gewerbesteuerbereich sowie Zuwendungen die Planerwartungen nicht erreichen.

- Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung beträgt -1.966 T€. Die Investitionstätigkeit weist für das Jahr 2025 einen negativen Saldo von -8.274 T€ auf, während die Finanzierungstätigkeit mit 3.583 T€ abschließt. Zum Bilanzstichtag belaufen sich die liquiden Mittel auf 338 T€.

- Aufgrund einer gesunkenen Steuerkraft im Referenzzeitraum 1.Juli 2023 bis 30. Juni 2024 erhielt die Stadt Sundern aus dem GFG 2025 erstmals wieder Schlüsselzuweisungen

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die finanzielle Lage der Stadt Sundern bleibt angespannt, für 2026 weist der Haushaltsplan einen Fehlbetrag von rd. 12,8 Mio. € nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes (2,0 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen) aus. Da auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung keine Entspannung dieser Situation zu erwarten ist, ist es zwingend erforderlich, Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine drohende Überschuldung innerhalb der nächsten Jahre zu verhindern.

- Der anhaltende Ukraine-Krieg beeinflusst weiterhin die Entwicklung der Energiepreise. Die aktuellen Energiekosten liegen im Vergleich zu der Zeit vor Beginn des Konflikts immer noch höher. Dieser Effekt wurde durch neue Kriegsherde auf der Welt nochmals verstärkt, so insbesondere durch den im Februar 2026 begonnenen Iran-Krieg, der unter anderem zu Blockaden von wichtigen Seehandelsrouten und Schäden an den Energieinfrastrukturen geführt hat.

- Nach Beginn des Krieges gegen die Ukraine sind viele ukrainische Flüchtlinge in Sundern aufgenommen worden. Trotz Anmietung verschiedener teils größerer Wohnobjekte sind die Unterbringungsmöglichkeiten seitdem zeitweilig angespannt.

- Der Landtag hat am 09.Juli 2025 ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung der Kommunen im Land NRW (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) beschlossen, das am 18. Juli 2025 in Kraft getreten ist. Am 23. Dezember 2025 wurden die Bewilligungsbescheide zur anteiligen Entschuldung an insgesamt 167 Kommunen in NRW versandt, darunter die Stadt Sundern. Insgesamt übernimmt das Land die Hälfte der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten in die Landesschuld. Jede einzelne teilnehmende Kommune wird dabei mindestens von rund 41,1 % ihrer übermäßigen Liquiditätskredite entlastet; besonders hochverschuldete Kommunen profitieren darüber hinaus von einer vollständigen Übernahme weiterer Belastungen oberhalb von Pro-Kopf-Schulden in Höhe von 1.500 €. Der Umfang der Übernahme dieser Verbindlichkeiten für die Stadt Sundern wurde auf 1.482.235,32 € festgesetzt und wird dem Eigenkapital zum 31.Dezember 2026 zugerechnet.

- Der gesetzliche Vertreter geht weiterhin auf die Themen Energiewende, Inflation und Zinswende, Nutzung von Förderprogrammen, Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen, Personal- und Versorgungsaufwendungen, Konsolidierungsinitiative, Digitalisierung, demografischer Wandel und steigende Soziallasten, Kommunaler Finanzausgleich, Steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, Umsetzung Grundsteuerreform, Kommunale Wärmeplanung, uvm. ein.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt Sundern einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und den Lagebericht 2025 der Stadt Sundern mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Sundern:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Sundern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sundern zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt Sundern unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Sundern zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Sundern für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Gegenstand unserer Prüfung waren der aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2025.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stadt zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der GO NRW, der KomHVO und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen,
- Nachweis der Erträge.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Wir haben die Prüfung im Juni 2026 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter der Stadt sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Stadt Sundern ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Rat der Stadt Sundern hat den von uns am 23. Oktober 2025 geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 festgestellt. In derselben Ratssitzung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage 1 und als Anlagenband beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF und dem 3. NKFWG wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 95 Abs. 1 GO NRW beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmetoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Stadt Sundern hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der GO NRW die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach dem sog. Teilwertverfahren unter Berücksichtigung biometrischer Daten entsprechend der Richttafeln 2018 G (sog. Sterbetafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck) und einem Zinssatz von 5,0 % bewertet. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwerts in der Zukunft zu rechnen.

- Die Stadt hat gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO die Erträge / Aufwendungen aus der Veräußerung bzw. dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die Stadt vertritt hierbei die sogenannte vermögensbezogene Sichtweise.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 31. August 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Stadt Sundern

Die Bürgermeisterin

Jahresabschluss 2025

Stadt Sundern

Die Bürgermeisterin

Bilanz zum

31.12.2024 und 31.12.2025

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2025
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	**4.838.999,45**	**4.838.999,45**
1. Anlagevermögen	**197.273.579,09**	**203.940.613,68**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	71.218,24	52.665,00
1.2 Sachanlagen	166.805.457,33	172.934.818,56
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.905.302,87	22.747.988,69
1.2.1.1 Grünflächen	8.258.782,84	8.101.532,66
1.2.1.2 Ackerland	620.779,04	621.446,04
1.2.1.3 Wald, Forsten	11.567.002,24	11.566.271,24
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.458.738,75	2.458.738,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	49.794.041,60	50.808.066,05
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.194.841,29	2.195.984,29
1.2.2.2 Schulen	25.381.080,00	25.689.680,00
1.2.2.3 Wohnbauten	770.462,83	856.476,28
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	21.447.657,48	22.065.925,48
1.2.3 Infrastrukturvermögen	76.640.059,18	74.889.219,33
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	16.649.405,60	16.700.744,55
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.147.056,00	3.076.141,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.025,00	6.702,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	53.202.688,29	51.551.540,78
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.633.884,29	3.554.091,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	993.272,00	911.146,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.666,33	27.666,33
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.385.030,10	6.830.230,57
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.689.312,86	3.664.931,76
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.370.772,39	13.055.569,83
1.3 Finanzanlagen	30.396.903,52	30.953.130,12
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.768.000,00	2.184.000,00
1.3.2 Beteiligungen	382.720,82	382.720,82
1.3.3 Sondervermögen	26.823.892,37	26.823.892,37
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.395.810,65	1.537.533,40
1.3.5 Ausleihungen	26.479,68	24.983,53
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	26.479,68	24.983,53
2. Umlaufvermögen	**14.511.735,99**	**8.311.450,68**
2.1 Vorräte	527.037,10	527.037,10
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	527.037,10	527.037,10
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.016.491,02	7.446.036,98
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen u. Forderungen aus Transferleist.	5.468.145,63	5.733.258,12
2.2.1.1 Gebühren	146.798,21	183.136,13
2.2.1.2 Beiträge	3.141,25	9.465,90
2.2.1.3 Steuern	1.092.716,91	1.228.691,56
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.225.757,96	1.083.923,18
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.999.731,30	3.228.041,35
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	596.749,88	243.471,07
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	562.885,07	168.159,30
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	20.084,94	25.516,72
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	13.779,87	49.795,05
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	951.595,51	1.469.307,79
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	6.968.207,87	338.376,60
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	**967.710,40**	**855.293,60**
Summe Aktiva	**217.592.024,93**	**217.946.357,41**

PASSIVA	31.12.2024	31.12.2025
1. Eigenkapital	**58.645.393,19**	**52.388.626,13**
1.1 Allgemeine Rücklage	41.271.476,32	41.740.910,32
Davon Deckungsrücklage	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	14.878.415,65	17.373.916,87
1.4 Bilanzieller Verlustvortrag	0,00	0,00
1.5 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	2.495.501,22	-6.726.201,06
2. Sonderposten	**67.579.373,54**	**67.896.053,67**
2.1 für Zuwendungen	45.077.836,93	46.422.879,06
2.2 für Beiträge	20.226.118,00	19.286.832,00
2.3 für den Gebührenausgleich	182.518,26	182.518,26
2.4 Sonstige Sonderposten	2.092.900,35	2.003.824,35
3. Rückstellungen	**42.750.961,41**	**44.811.936,90**
3.1 Pensionsrückstellungen	35.952.835,00	37.812.477,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.245.217,65	3.342.922,21
3.4 Sonstige Rückstellungen	3.552.908,76	3.656.537,69
4. Verbindlichkeiten	**46.292.001,67**	**50.739.236,72**
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	6.548.162,53	5.444.698,59
4.2.5 von Kreditinstituten	4.940.874,06	4.348.375,64
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	10.740.793,00	15.938.930,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.412.428,67	1.771.045,96
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.151,05	2.468,10
4.7 Erhaltene Anzahlungen	20.541.233,83	21.113.740,10
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	1.094.358,53	2.119.978,33
5. Passive Rechnungsabgrenzung	**2.324.295,12**	**2.110.503,99**
Summe Passiva	**217.592.024,93**	**217.946.357,41**

Ergebnisrechnung 2025						
Ertrags- und Aufwandsarten	**Ergebnis des Vorjahres EUR**	**Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres EUR**	**davon Ermäch-tigungs-übertragungen aus dem Vorjahr EUR**	**Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR**	**Vergleich Ansatz / Ist EUR**	**Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr EUR**
	2024	**2025**	**2025**	**2025**	**2025**	**2026**
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	52.734.905,47	54.062.030,00	0,00	50.840.224,99	-3.221.805,01	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.464.152,97	22.671.258,00	0,00	18.331.968,99	-4.339.289,01	0,00
3 Sonstige Transfererträge	2.013.705,25	547.500,00	0,00	1.439.731,23	892.231,23	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.827.901,86	3.995.100,00	0,00	3.703.464,37	-291.635,63	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	734.755,52	985.500,00	0,00	859.434,01	-126.065,99	0,00
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.489.232,77	4.349.025,00	0,00	5.651.028,55	1.302.003,55	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.490.068,56	1.210.850,00	0,00	2.653.123,61	1.442.273,61	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	78.555,76	50.000,00	0,00	142.538,87	92.538,87	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	**82.833.278,16**	**87.871.263,00**	**0,00**	**83.621.514,62**	**-4.249.748,38**	**0,00**
11 Personalaufwendungen	-19.898.128,75	-24.997.652,00	0,00	-20.311.613,65	4.686.038,35	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-4.300.382,14	-2.501.670,00	0,00	-5.789.861,37	-3.288.191,37	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-10.800.794,22	-17.607.945,00	0,00	-9.527.986,27	8.079.958,73	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.258.531,32	-6.220.173,00	0,00	-6.374.933,54	-154.760,54	0,00
15 Transferaufwendungen	-41.011.984,84	-43.461.782,00	0,00	-42.101.079,74	1.360.702,26	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.460.946,92	-5.721.915,00	0,00	-6.364.685,96	-642.770,96	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	**-87.730.768,19**	**-100.511.137,00**	**0,00**	**-90.470.160,53**	**10.040.976,47**	**0,00**
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	**-4.897.490,03**	**-12.639.874,00**	**0,00**	**-6.848.645,91**	**5.791.228,09**	**0,00**
19 Finanzerträge	709.652,91	424.300,00	0,00	439.407,12	15.107,12	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-383.600,94	-702.750,00	0,00	-316.962,27	385.787,73	0,00
21 FINANZERGEBNIS	**326.051,97**	**-278.450,00**	**0,00**	**122.444,85**	**400.894,85**	**0,00**
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGK.	**-4.571.438,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26 JAHRESERGEBNIS	**-4.571.438,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
27 globaler Minderaufwand	0,00	2.010.200,00	0,00	0,00	-2.010.200,00	0,00
28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	**-4.571.438,06**	**-10.908.124,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**4.181.922,94**	**0,00**
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verr. Erträge b. Vermögensgegenstände	-60.086,00	0,00	0,00	-67.377,00	-67.377,00	0,00
30 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	-416.000,00	-416.000,00	0,00
31 Verr. Aufw. b Vermögensgegenständen	5.036,94	0,00	0,00	13.943,00	13.943,00	0,00
32 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verrechnungssaldo (=Zeile 29-32)Vermögensveräußerung	**-55.049,06**	**0,00**	**0,00**	**-469.434,00**	**-469.434,00**	**0,00**

Finanzrechnung 2025						
Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres EUR	Fortgeschrie-bener Ansatz des Haushaltsjahres EUR	davon Ermäch-tigungs-übertragungen aus dem Vorjahr EUR	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vergleich Ansatz / Ist EUR	Ermächtigungs-übertragungen in das Folgejahr EUR
	2024	2025	2025	2025	2025	2026
1	2	3	4	5	6	7
1 Steuern und ähnliche Abgaben	59.291.679,56	54.062.030,00	0,00	50.874.605,13	-3.187.424,87	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.098.295,99	20.375.449,00	0,00	15.479.824,81	-4.895.624,19	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	1.848.309,06	547.500,00	0,00	1.580.053,38	1.032.553,38	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	3.112.327,45	3.055.100,00	0,00	2.908.987,88	-146.112,12	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	737.357,22	985.500,00	0,00	880.200,63	-105.299,37	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.857.329,25	4.349.025,00	0,00	4.896.202,53	547.177,53	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.459.806,05	1.210.850,00	0,00	1.765.318,39	554.468,39	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	741.251,17	424.300,00	0,00	446.291,46	21.991,46	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**85.146.355,75**	**85.009.754,00**	**0,00**	**78.831.484,21**	**-6.178.269,79**	**0,00**
10 Personalauszahlungen	-19.688.605,59	-23.784.842,00	0,00	-21.567.200,91	2.217.641,09	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.712.156,12	-1.980.000,00	0,00	-1.847.377,50	132.622,50	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-9.891.220,75	-17.365.145,00	0,00	-9.333.049,22	8.032.095,78	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-503.759,84	-702.750,00	0,00	-417.891,23	284.858,77	0,00
14 Transferauszahlungen	-40.934.217,41	-43.461.782,00	0,00	-41.220.224,23	2.241.557,77	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-4.979.142,92	-5.656.915,00	0,00	-6.412.214,44	-755.299,44	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-77.709.102,63**	**-92.951.434,00**	**0,00**	**-80.797.957,53**	**12.153.476,47**	**0,00**
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**7.437.253,12**	**-7.941.680,00**	**0,00**	**-1.966.473,32**	**5.975.206,68**	**0,00**
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.621.635,23	5.081.580,00	0,00	4.345.574,01	-736.005,99	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	99.148,55	10.000,00	0,00	61.785,50	51.785,50	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	2.004,29	1.800,00	0,00	1.496,15	-303,85	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	18.469,44	300.000,00	0,00	600,00	-299.400,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	**3.741.257,51**	**5.393.380,00**	**0,00**	**4.409.455,66**	**-983.924,34**	**0,00**
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-88.577,51	-120.000,00	-239.190,00	-28.003,90	91.996,10	-56.955,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-5.899.485,80	-11.125.690,00	-26.836.280,00	-10.126.332,30	999.357,70	-18.427.880,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.852.704,33	-3.222.600,00	-2.235.660,00	-2.332.103,55	890.496,45	-1.984.880,00
27Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-50.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-150.856,82	-179.800,00	0,00	-196.703,14	-16.903,14	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	**-8.042.374,46**	**-14.648.090,00**	**-29.311.130,00**	**-12.683.142,89**	**1.964.947,11**	**-20.469.715,00**
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-4.301.116,95**	**-9.254.710,00**	**-29.311.130,00**	**-8.273.687,23**	**981.022,77**	**-20.469.715,00**
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLB ETRAG	**3.136.136,17**	**-17.196.390,00**	**0,00**	**-10.240.160,55**	**6.956.229,45**	**0,00**
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	9.500.000,00	0,00	0,00	-9.500.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	9.000.000,00	0,00	35.365.000,00	26.365.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.651.592,46	-875.000,00	0,00	-1.666.580,77	-791.580,77	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-4.000.000,00	0,00	0,00	-30.115.000,00	-30.115.000,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**-5.651.592,46**	**17.625.000,00**	**0,00**	**3.583.419,23**	**-14.041.580,77**	**0,00**
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	**-2.515.456,29**	**428.610,00**	**0,00**	**-6.656.741,32**	**-7.085.351,32**	**0,00**
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.669.251,17	6.968.207,87	0,00	6.968.207,87	0,00	0,00
40 Änd. d. Bestandes a. fr. Finanzmitteln	-185.587,01	0,00	0,00	26.910,05	26.910,05	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	**6.968.207,87**	**7.396.817,87**	**0,00**	**338.376,60**	**-7.058.441,27**	**0,00**

Stadt Sundern

Die Bürgermeisterin

Anhang zum

Jahresabschluss 2025

3.1 Allgemeine Angaben

Nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) besteht der Jahresabschluss unter anderem aus dem Anhang nach § 45 KomHVO NRW. Der Anhang enthält Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Positionen der Ergebnisrechnung. Weiterhin sind die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu erläutern. Alle Erläuterungen sind so zu fassen, dass ein sachverständiger Dritter die Sachverhalte beurteilen kann.

Form und Gliederung der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnungen, der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sowie der Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel entsprechen den auf den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung (VV Muster zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und KomHVO NRW) aufbauenden amtlichen Mustern für das doppische Rechnungswesen, hier nach dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 12.03.2025, veröffentlicht im Ministerialblatt NRW am 24.03.2025.

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2023 fand das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG NRW) Anwendung. Die Stadt Sundern hat in den vergangenen Jahren einen Betrag von rd. 4,8 Mio. € bilanziell isoliert. Mit Beschluss vom 05.03.2026 hat der Rat der Stadt Sundern entschieden, die Bilanzierungshilfe linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Dadurch entstehen jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 97 T€.

Mit dem Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW), das am 18.07.2025 in Kraft getreten ist, hat das Land NRW ein deutliches Signal zur Unterstützung der Handlungsfähigkeit der Kommunen gegeben, indem unter bestimmten Voraussetzungen die übermäßigen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten anteilig vom Land übernommen werden. Mit Bescheid vom 23.12.2025 wurden die übernahmefähigen Verbindlichkeiten für die Stadt Sundern auf 1.482.235,32 € festgesetzt. Weitere Erläuterungen und die bilanziellen Auswirkungen erfolgen in diesem Anhang zum Jahresabschluss unter dem Punkt 3.5.

Entsprechend § 45 KomHVO NRW werden für den vorgelegten Jahresabschluss folgende Punkte – sofern zutreffend - im Anhang dargestellt:

- die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen der Bilanzpositionen,
- Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung,
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie von den vorgesehenen Nutzungsdauern,
- Darstellung der Gegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen aus unterlassener Instandhaltung gebildet wurden, sowie der entsprechende Rückstellungsbetrag,
- Aufgliederung des Bilanzpostens „Sonstige Rückstellungen“ (entsprechend § 37 Abs. 5 u. 6 KomHVO NRW), soweit es sich um wesentliche Beträge handelt,
- der Anlagenspiegel (entsprechend dem Muster zu § 46 KomHVO NRW),
- der Forderungsspiegel (entsprechend dem Muster zu § 47 KomHVO NRW),
- der Verbindlichkeitenspiegel (entsprechend dem Muster zu § 48 KomHVO NRW),
- Übersicht der Ermächtigungsübertragungen
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
- Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt,
- die im Verbindlichkeitenspiegel ausgewiesenen Haftungsverhältnisse und die Bestellungen von Sicherheiten,
- Sachverhalte, aus denen sich künftig finanziell erhebliche Verpflichtungen ergeben können.

3.2 Bilanzstruktur, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

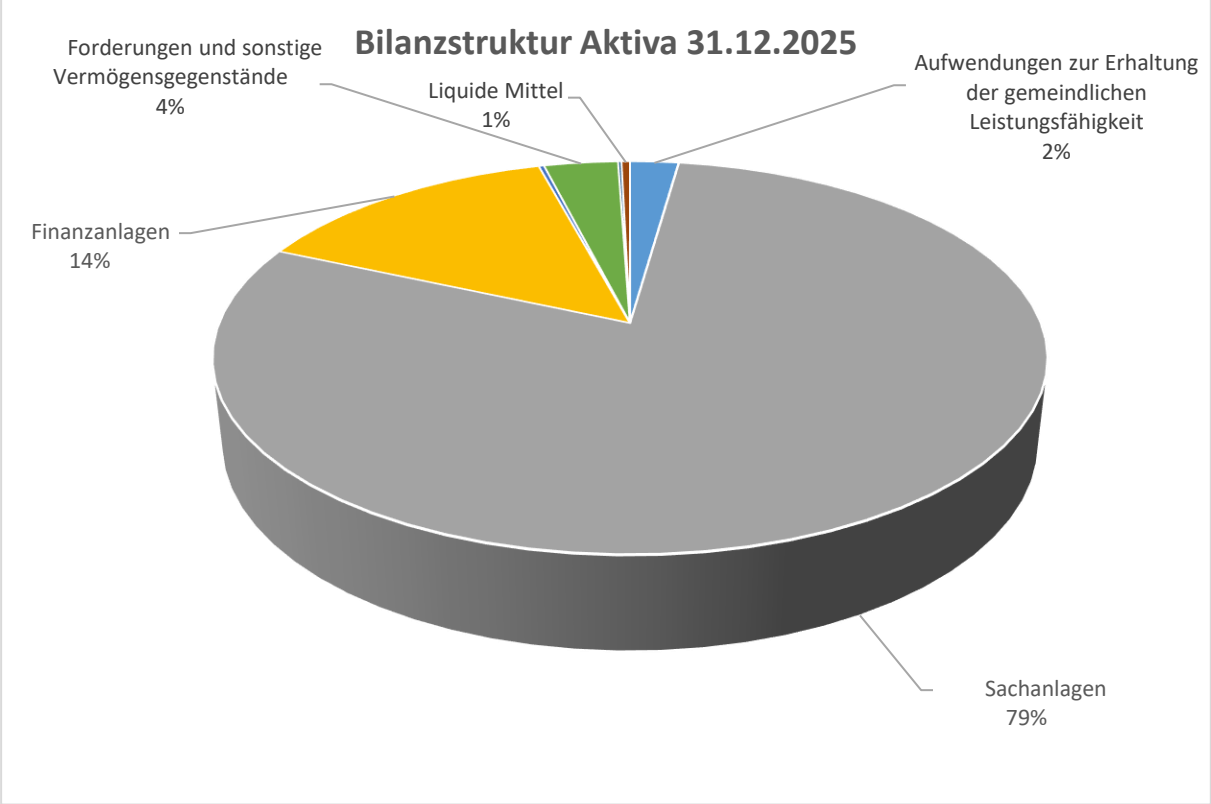
Grundsätzlich waren für den Jahresabschluss 2025 die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend, die auch bereits bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewendet wurden. Abweichungen ergeben sich nur bei Regelungen, die speziell für die Eröffnungsbilanz Geltung hatten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden.

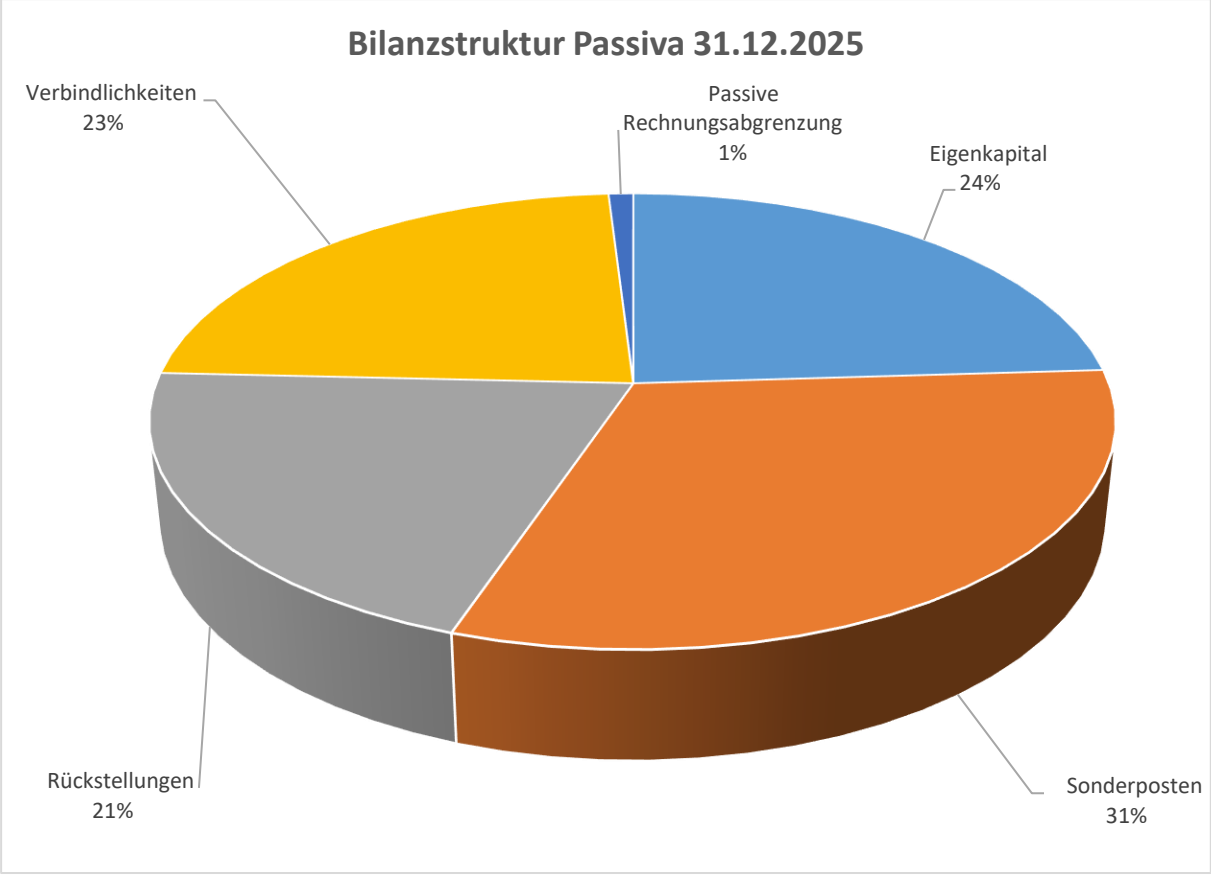
Bilanzstruktur

Mit dem „Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen“ (3. NKFWG NRW) vom 05.03.2024 hat der Landesgesetzgeber verschiedene Veränderungen für die kommunale Finanzwirtschaft eingeführt. So ist u.a. seitdem der Ausweis eines bilanziellen Verlustvortrages möglich. Am 24.03.2025 ist die überarbeitete Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein- Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“ veröffentlicht worden. Die kommunale Bilanz gliedert sich nun wie folgt:

Aktivseite	Passivseite
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	1. Eigenkapital
1. Anlagevermögen	1.1 Allgemeine Rücklage
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.2 Sonderrücklage
1.2 Sachanlagevermögen	1.3 Ausgleichsrücklage
1.3 Finanzanlagen	1.4 Bilanzieller Verlustvortrag
2. Umlaufvermögen	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
2.1 Vorräte	2. Sonderposten
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.1 für Zuwendungen
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.2 für Beiträge
2.4 Liquide Mittel	2.3 für den Gebührenausgleich
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.4 Sonstige Sonderposten
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	3. Rückstellungen
	3.1 Pensionsrückstellungen
	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten
	3.3 Instandhaltungsrückstellungen
	3.4 Sonstige Rückstellungen
	4. Verbindlichkeiten
	5. Passive Rechnungsabgrenzung

Zum 31.12.2025 stellt sich die Bilanz der Stadt Sundern in ihrer Struktur folgendermaßen dar:
Die weiteren aktiven Bilanzpositionen haben insgesamt einen Anteil von unter 1%.





Aktivseite

Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit sind eine Bilanzierungshilfe und stellen kumulativ sowie abschließend die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine dar. Eine Verringerung dieses Bilanzpostens wird erstmalig im Jahresabschluss 2026 durch den Beginn der linearen Abschreibung vorgenommen.

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist der Anlage 1 zum Anhang (Anlagenspiegel) zu entnehmen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Sachanlagevermögen

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Festsetzung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse der Stadt Sundern. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Für 2025 wurden nach § 29 KomHVO NRW Festwerte fortgeführt. Die Festwerte sind nach § 29 Abs. 1 KomHVO NRW in der Regel alle fünf Jahre durch eine Inventur zu prüfen. Die letzte Inventur erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008. Aktuell laufen vorbereitende Arbeiten, um mittelfristig mit einer Folgeinventur zu beginnen. Der Komponentenansatz nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW wurde nicht angewendet. Vermögensgegenstände mit einem Wert bis 800 € netto werden als geringwertige Wirtschaftsgüter voll abgeschrieben. Für das Haushaltsjahr 2026 sind hier keine Änderungen vorgesehen.

Die Stadt Sundern aktiviert Eigenleistungen zu den Herstellungskosten.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich auch zu Anschaffungskosten bilanziert. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip.

Bei der Stadt Sundern bestehen im Bereich von z. B. Streusalz und Streugranulat nur geringe Vorräte. Diese werden als Festwert bilanziert. Zum Verkauf stehende Baulandflächen werden unter der Position „Vorräte“ bilanziert.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die liquiden Mittel sind zum Nennwert angesetzt. Uneinbringliche Forderungen werden in voller Höhe abgeschrieben. Ausfallrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Forderungen, welche älter als ein Jahr sind, werden zu 50 % und Forderungen, welche älter als zwei Jahre sind, werden zu 100 % wertberichtigt. Forderungen, die die Stadt gegenüber Insolvenzfällen hat, werden im Vorfeld in voller Höhe bereinigt.

Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) zu entnehmen.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten Erstattungsansprüche nach § 107b Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (LBeamtVG NRW), die analog der Vorgehensweise bei den Pensionsrückstellungen zum Barwert angesetzt sind.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden Auszahlungen dargestellt, die vor dem Abschlussstichtag zu leisten sind, die jedoch Aufwand nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Passivseite

Eigenkapital

Das Eigenkapital einer Kommune ist eine rechnerische Größe, die nach Abzug aller Verpflichtungen vom Vermögen (Aktivseite) verbleibt. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus den Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss/Jahresfehbetrag sowie mit Einführung des 3. NKFWG NRW aus der neuen Position bilanzieller Verlustvortrag.

Sonderposten

Sonderposten sind auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen zu bilanzieren. Es werden vier Arten von Sonderposten unterschieden: Sonderposten für Zuwendungen, für Beiträge, für den Gebührenausgleich und sonstige Sonderposten.

Sonderposten stellen u.a. die bilanzielle Abbildung der von der Gemeinde empfangenen Investitionszuweisungen dar. Investive Zuwendungen werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Konsumtiv verwendete Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst und als Ertrag gebucht.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten für Beiträge stellen die gemäß dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und/oder Baugesetzbuch (BauGB) erhobenen Beiträge für Investitionen dar, die ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand (z.B. einer Anliegerstraße) zugeordnet werden.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Bilanzstichtag bekannt geworden sind, gebildet. Die Bewertung erfolgt zum erforderlichen Rückzahlungsbetrag.

Der überwiegende Anteil der Rückstellungen resultiert aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Stadt werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Passive Rechnungsabgrenzung

Hier sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen nachzuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

3.3 Erläuterungen zur Bilanz

Nachfolgend werden Besonderheiten bei einzelnen Bilanzpositionen im Berichtsjahr erläutert.

AKTIVA in €	31.12.2024	31.12.2025	PASSIVA in €	31.12.2024	31.12.2025
Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	4.838.999,45	4.838.999,45	Eigenkapital	58.645.393.19	52.388.626,13
Immaterielle Vermögensgegenstände	71.218,24	52.665,00	Sonderposten	67.579.373,54	67.896.053,67
Sachanlagen	166.805.457,33	172.934.818,56			
Finanzanlagen	30.396.903,52	30.953.130,12	Rückstellungen	42.750.961,41	44.811.936,90
Vorräte	527.037,10	527.037,10			
Ford. und sonst. Vermögensgegenstände	7.016.491,02	7.446.036,98	Verbindlichkeiten	46.292.001,67	50.739.236,72
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
Liquide Mittel	6.968.207,87	338.376,60	Passive Rechnungsabgrenzung	2.324.295,12	2.110.503,99
Aktive Rechnungsabgrenzung	967.710,40	855.293,30			
Summe Aktiva	**217.592.024,93**	**217.946.357,41**	**Summe Passiva**	**217.592.024,93**	**217.946.357,41**

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen stellt nach wie vor die größte Aktivposition der Stadt Sundern mit 79,35 % (2024: 76,57 %) der Bilanzsumme dar. Damit ist das Sachanlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Die Investitionen konnten folglich den Werteverzehr durch Abschreibungen nicht nur kompensieren, sondern es konnten Vermögenswerte erhöht werden. Die in den letzten Jahren begonnenen Bauprojekte wirken sich nun sukzessive bilanziell aus. Im Haushaltsjahr 2025 wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von rd. 24 T € gebucht.

Investitionen (Zugänge zum Anlagevermögen) wurden in Höhe rd. 12,5 Mio. € gebucht. Das bislang höchste Investitionsvolumen der Stadt Sundern aus dem Vorjahr konnte somit um weitere 50 % erhöht werden. Ein deutliches Indiz dafür, dass investive Maßnahmen in den letzten drei Jahren in einem größeren Volumen umgesetzt wurden als in der Vergangenheit.

Bei der Stadt Sundern wurden im Jahresabschluss 2025 aktivierte Eigenleistungen in Höhe von rd. 142.500 € für folgende Baumaßnahmen gebucht:

Ringstraße Rundstraße Melmkebach Straßenbau Stockumer Straße Großer Bruch Am Gelben Berg ENB Brücke Linneperhütte Stützwand „Am Kirchberg“ Stemel ENB Geh- und Radwegbrücke Hagen-Amecke	ENB Brücke Esmecke Stockum Umgestaltung Parkanlage Amecke Wehrrückbau Zum Dümpel Straßenbau Butter-Bettken-Straße Straßenbau Röhrenspring Straßenbau Hudeweg Radweg Dümpel Straßenbau Winkel Straßenbau Martinusweg	Straßenbau Am Waldbach Straßenbau Kreuzberg Straßenbau Hengstenberg Leuten Airlebnisweg Dachsanierung Gymnasium Physikräume Gymnasium OGS Ausbau Johannesschule

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen hat sich um rd. 556 T € im Vorjahresvergleich erhöht. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Anpassung der Unternehmensanteile an der Sorpesee GmbH. Einzelheiten werden unter Punkt 3.5 dargestellt.

Bei den Sonstigen Ausleihungen ergeben sich geringfügige Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr, indem sich die Höhe der Wohnungsbauförderdarlehen entsprechend der Tilgungsbeträge der Darlehensnehmer verringert hat.

Forderungen

Der Stand der Forderungen ist im Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Gemäß Gesetz wird die Mindestanforderung an die Gliederungstiefe bei der Darstellung der Forderungen in der Bilanz auf drei Bereiche reduziert (§ 42 Abs. 3 Ziff. 2.2 KomHVO NRW). Da es sich lediglich um eine Mindestanforderung handelt, ist die bisher angewandte Gliederungstiefe auch weiterhin zulässig. Im Interesse einer höheren Aussagekraft bleibt die bisherige Struktur der Forderungsdarstellung in der Bilanz und im Forderungsspiegel der Stadt Sundern bestehen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassen die Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern, die Forderungen aus Transferleistungen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Höhe von insgesamt 5.733.258,12 €. Mit diesem Wert pendelt sich die Bilanzposition auf dem Niveau der Vorjahre ein. Der Peak aus 2023 (13.327.702,32 €), der ursächlich auf den Cyber-Angriff gegen die Südwestfalen-IT vom 30.10.2023 zurückzuführen war, stellte somit einen einmaligen Effekt dar.

Die Forderungen aus Transferleistungen beinhalten u. a. die Forderungen gegenüber dem Land aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, die sich nun sukzessive verringern werden.

In der Bilanzposition „Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ wird u. a. eine Forderung i.H.v. insgesamt 1.675.161,83 € gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke bilanziert. Diese Forderung entsteht im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebes Stadtwerke ist für die bei den Stadtwerken tätigen Beamtinnen und Beamten die Stadt Sundern Dienstherr. Seit der Eröffnungsbilanz werden die Beamtinnen und Beamten der Stadtwerke unter den Pensionsrückstellungen der städtischen Bilanz berücksichtigt. Korrespondierend dazu erfolgt die ergebniswirksame Rückstellung bei den Stadtwerken, sodass in der städtischen Bilanz in entsprechender Höhe eine Forderung eingestellt worden ist.

Aktuell wird geprüft, diese Vorgehensweise zu optimieren und den Bilanzausweis ausschließlich auf städtischer Seite vorzunehmen. Etwaige Auswirkungen auf Ergebnis und Bilanz sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zum Bilanzstichtag wurde auf der Grundlage der Regelungen zu den Wertberichtigungen von Forderungen eine Wertberichtigung in Höhe von -317.042,24 € auf insgesamt 2.286.196,54 € vorgenommen (Vorjahr: 2.603.238,78 €).

Liquide Mittel

Unter diesem Posten werden alle liquiden Mittel in Form von Bar- und Buchgeld ausgewiesen.

Die Guthaben sind wie folgt zugeordnet:

	31.12.2025	31.12.2024
Bilanz 2.4 liquide Mittel in €	**338.376,60**	**6.968.207,87**
Sichteinlagen Sparkasse Mitten im Sauerland	295.562,99	1.137.712,05
Sichteinlagen Volksbank Sauerland	7.108,16	44.539,72
Sichteinlagen Deutsche Bank	11,50	13,42
Tagesgeldkonto	0,00	5.748.000,00
Bar- und Wechselgeldkassen	1.650,00	1.650,00
Vorschuss- und Verwahrkonten	10.132,10	4.951,06
DTAUS	16.997,64	17.027,64
Freistempler	6.914,21	14.313,98

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen erfasst. Der Saldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

	31.12.2025	31.12.2024
Bilanz 2.4 liquide Mittel in €	**338.376,60**	**6.968.207,87**
Finanzrechnung Zeile 41 – liquide Mittel	338.376,60	6.968.207,87
Differenz liquide Mittel - Finanzrechnung	**0,00**	**0,00**

Aktive Rechnungsabgrenzung

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ist zum 31.12.2025 ein Gesamtbetrag in Höhe von 855.293,60 € (Vorjahr: 967.710,40 €) abgegrenzt. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus der Beamtenbesoldung und -versorgung Januar 2026 und verschiedenen Leistungen in den Bereichen Asyl, Jugend und OGS-Betreuung Januar 2026 zusammen. Im Übrigen werden diverse, mehrjährige Lizenzaufwendungen über die aktive Rechnungsabgrenzung dargestellt.

Eigenkapital

Der Wert ergibt sich aus dem Saldo der Aktivposten zu den übrigen Passivposten und bestimmt sich rechnerisch.

Nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des gemeindlichen Anlagevermögens, die für die kommunale Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (vgl. § 90 Abs. 3 GO NRW), unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die bei der Stadt Sundern gebuchten Erträge und Aufwendungen aus Anlagenabgängen werden in voller Höhe mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Im Haushaltsjahr wurde ein Betrag in Höhe von 469.434,00 € (Vorjahr: 55.049,06 €) direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Der Verrechnungsbetrag ergibt sich aus den nachfolgend dargestellten verrechneten Erträgen und Aufwendungen.

Veränderung des Eigenkapitals in €	
Bestand Allgemeine Rücklage zum 01.01.2025	**41.271.476,32**
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	+ 67.377,00
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	+ 416.000,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	- 13.943,00
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Bestand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2025	**41.740.910,32**
Bestand Ausgleichsrücklage zum 01.01.2025	**14.878.415,65**
+ Zuführung Ausgleichsrücklage Jahresüberschuss 2023 gem. Beschluss vom 24.06.2025	+ 7.066.957,28
- Entnahme Ausgleichsrücklage Jahresfehlbetrag 2024 gem. Beschluss vom 16.12.2025	- 4.571.456,06
Bestand Ausgleichsrücklage zum 31.12.2025	**17.373.916,87**
- Jahresfehlbetrag 2025	- 6.726.201,06
Eigenkapital zum 31.12.2025	**52.388.626,13**

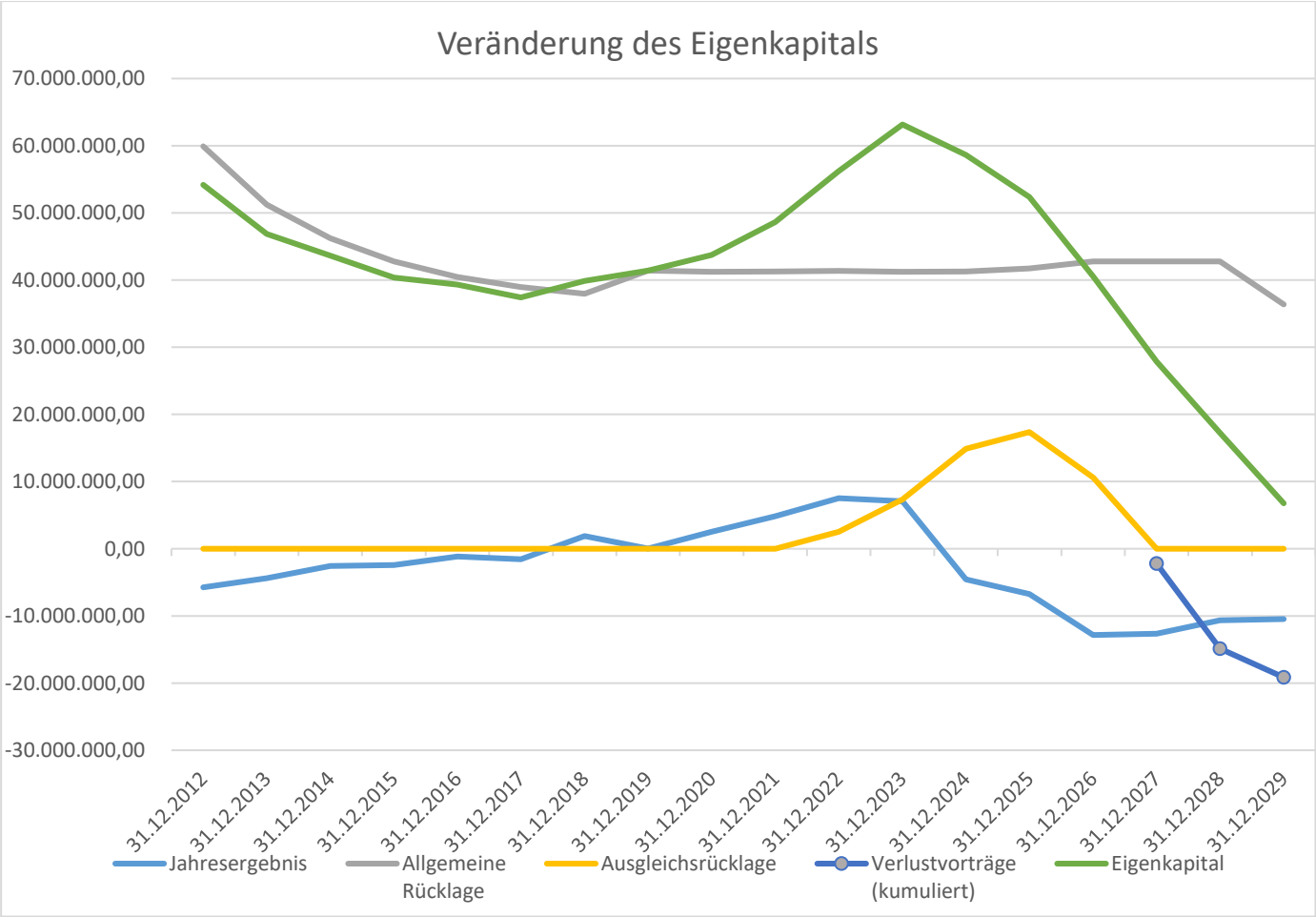
Das Haushaltsjahr 2025 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.745.579,85 € ab. Nach § 95 Abs. 2 GO NRW soll ein Jahresfehlbetrag unverzüglich gedeckt werden. Die Deckung soll durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage vorgenommen werden. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Rat einen Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu fassen (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Die Entwicklung der allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage und des Eigenkapitals sind unter Berücksichtigung des Haushaltes 2026 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Stichtag	Daten	Jahresergebnis	Verrechnungs-saldo	Allgemeine Rücklage	Ausgleichsrück-lage	Verlustvorträge (kumuliert)	Eigenkapital
31.12.2012	Ist	-5.754.004,00	0,00	59.913.353,05	0,00		54.159.349,05
31.12.2013	Ist	-4.379.430,53	-2.914.505,64	51.244.843,41	0,00		46.865.412,88
31.12.2014	Ist	-2.575.533,00	-658.934,00	46.206.478,88	0,00		43.630.945,88
31.12.2015	Ist	-2.411.783,38	-834.628,52	42.796.317,36	0,00		40.384.533,98
31.12.2016	Ist	-1.133.958,88	78.423,64	40.462.957,62	0,00		39.328.998,74
31.12.2017	Ist	-1.551.546,86	-356.999,49	38.971.999,25	0,00		37.420.452,39
31.12.2018	Ist	1.896.007,86	562.329,10	37.982.781,49	0,00		39.878.789,35
31.12.2019	Ist	8.103,32	1.140.394,32	41.419.550,29	0,00		41.427.653,61
31.12.2020	Ist	2.503.101,23	-191.451,38	41.236.202,23	0,00		43.739.303,46
31.12.2021	Ist	4.849.063,53	56.415,30	41.292.617,53	0,00		48.644.782,29
31.12.2022	Ist	7.526.250,89	74.170,59	41.366.788,12	2.503.101,23		56.245.203,77
31.12.2023	Ist	7.066.957,28	-150.360,86	41.216.427,26	7.352.164,76		63.161.800,19
31.12.2024	Ist	-4.571.456,06	55.049,06	41.271.476,32	14.878.415,65		58.645.393,19
31.12.2025	Ist	-6.726.201,06	469.434,00	41.740.910,32	17.373.916,87		52.388.626,13
31.12.2026	Plan	-12.843.685,00	0,00	43.223.145,64	10.647.715,81		41.027.176,45
31.12.2027	Plan	-12.659.139,00	0,00	43.223.145,64	0,00	-2.195.969,19	28.368.037,45
31.12.2028	Plan	-10.650.468,00	0,00	43.223.145,64	0,00	-14.855.108,19	17.717.569,45
31.12.2029	Plan	-10.469.876,00	0,00	36.845.253,64	0,00	-19.127.684,19	7.247.693,45

2021 – 2024: verspätete Beschlüsse über die Ergebnisverwendung
2026 – 2029: Jahresergebnis laut Haushaltsplan 2026; Allgemeine Rücklage laut Haushaltsplanung fortgeschrieben

Seit dem Haushaltsjahr 2024 verringert sich das Eigenkapital der Stadt Sundern aufgrund der negativen Jahresergebnisse. Die mit den Jahresüberschüssen zwischen 2020 und 2023 neugebildete Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich zum Ende des Haushaltsjahres 2026 nahezu ausgeschöpft sein, so dass Verlustvorträge darzustellen sind bzw. die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.



Sonderposten

Die Sonderposten aus Zuwendungen beinhalten die vom Land gewährten Mittel aus Pauschalzuwendungen (Allgemeine Investitionspauschale, Unterhaltungspauschale, Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) und Bedarfszuweisungen (aus verschiedenen Förderprogrammen). Bei den Sonderposten für Beiträge werden unter anderem die Erschließungsbeiträge, Beitragseinnahmen für Kanäle und Anliegerbeiträge bei Straßenbaumaßnahmen nachgewiesen.

Unter den Sonderposten für den Gebührenhaushalt werden die zum Bilanzstichtag bestehenden Überschüsse aus den Gebührenhaushalten ausgewiesen. Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen gilt nach § 6 Abs. 2 KAG NRW der Vierjahreszeitraum. Nach § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunterdeckungen, die künftig ausgeglichen werden sollen, im Anhang anzugeben. Unter Punkt 3.5 wird eine Übersicht der kostenrechnenden Einrichtungen dargestellt.

Insgesamt haben sich die Sonderposten im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rd. 317 T€ erhöht.

Rückstellungen

Hinsichtlich detaillierter Informationen sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen wird auf den Rückstellungsspiegel (Anlage 3 zum Anhang) verwiesen.

Als Pensions- und Beihilferückstellung wurde jeweils der Teilwert der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum Bilanzstichtag ermittelt. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt. Es wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belas-

tungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2025 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Für die Höhe der Besoldung und Versorgung wurden daher die ab dem 01.02.2025 maßgeblichen Beträge gemäß den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 29.10.2024 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW 2024 S. 656) angesetzt.

Von der durch § 37 Abs. 2 KomHVO zum 01.01.2019 eingeführten Möglichkeit, erforderliche Zuführungen aufgrund von Besoldungsanpassungen auf drei Jahre zu verteilen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: „Wahrscheinlichkeitstafeln für die Krankenversicherung 2024 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 18.12.2025, Geschäftszeichen VA 15-I 5101/00115#00011). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der aggregierten Grundkopfschäden und Profile für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie der mit einem Ausgleichsverfahren geglätteten Rohdaten zu Rechnungsbeträgen für die ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Dynamik der Krankheits- und Pflegekosten im Jahr 2025 wurden die resultierenden Grundkopfschäden in Abstimmung mit den kvw um 2 % erhöht. Das Erstattungsniveau wird mit 70 % der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt.

Die Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen. Die einzelnen Maßnahmen sind unter Angabe des Rückstellungsbetrages der Anlage 3 zum Anhang zu entnehmen.

Die übrigen Rückstellungen sind im gesetzlich erforderlichen Umfang gebildet und sind ebenfalls in der Anlage 3 zum Anhang aufgeführt.

Insgesamt haben sich die Rückstellungen im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,06 Mio. € erhöht.

Verbindlichkeiten

Die Höhe der Verbindlichkeiten zum 31.12.2025 beträgt rd. 50,7 Mio. €, das im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg um rd. 4,5 Mio. € entspricht. Weitere Informationen, auch über die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten, sind der Anlage 4 zum Anhang zu entnehmen.

Kredite zur Liquiditätssicherung wurden im Rahmen der zulässigen Kreditermächtigung in Anspruch genommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung beinhalten mit 688.930,00 € die Kreditmittel aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020. Der Bestand der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten zum Bilanzstichtag hat sich um Jahresvergleich um mehr als 5 Mio. € auf 15.938.930,00 € erhöht und ist erstmalig seit 2023 wieder angestiegen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit rd. 1,8 Mio. € stellen die zum Bilanzstichtag offenen Rechnungen dar.

Als „Erhaltene Anzahlungen“ werden bereits erhaltene, aber noch nicht verwendeten Pauschalen, Zuwendungen und Erschließungsbeiträge mit rd. 21,1 Mio. € (Vorjahr: rd. 20,5 Mio. €) ausgewiesen. Diese werden erst bei Aktivierung des Vermögensgegenstandes in einen Sonderposten umgebucht und aufgelöst. Darin enthalten sind angesammelte Mittel aus der Investitionspauschale in Höhe von rd. 20 Mio. €, die nach Fertigstellung überwiegend dem Neubau der Technischen Dienste zugeordnet werden sollen.

Unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ werden alle weiteren Verbindlichkeiten – beispielsweise Verbindlichkeiten, die aufgrund des Cashpoolings mit den Stadtwerken entstehen, oder Verbindlichkeiten, die nicht aufgrund eines Warengeschäftes oder einem entgeltlichen Warenaustausch entstehen (Beihilfe, Reisekosten, Leistungen im Bereich Tages- und Vollzeitpflege etc.) – zusammengefasst.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen im Wesentlichen die zeitliche Abgrenzung der Friedhofsgebühren und der zugewiesenen Mittel für die Unterbringungen von Geflüchteten. Der Betrag hat sich um 214 T € auf 2.110.503,99 € verringert.

3.4 Erläuterung zur Ergebnis- und Finanzrechnung

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 6,7 Mio. € (im Vorjahr Jahresfehlbetrag von 4,6 Mio. €) ab. Damit verbessert sich das Jahresergebnis um rd. 6,2 Mio. € gegenüber der Haushaltsplanung ohne Berücksichtigung des globalen Minderaufwands.

Ergebnisrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ* aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ nach Folgejahr
	2024	2025	2025	2025	2025	2026
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	52.734.905,47	54.062.030,00	0,00	50.840.224,99	-3.221.805,01	0,00
2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	15.464.152,97	22.671.258,00	0,00	18.331.968,99	-4.339.289,01	0,00
3 Sonstige Transfererträge	2.013.705,25	547.500,00	0,00	1.439.731,23	892.231,23	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.827.901,86	3.995.100,00	0,00	3.703.464,37	-291.635,63	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	734.755,52	985.500,00	0,00	859.434,01	-126.065,99	0,00
6 Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	5.489.232,77	4.349.025,00	0,00	5.651.028,55	1.302.003,55	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.490.068,56	1.210.850,00	0,00	2.653.123,61	1.442.273,61	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	78.555,76	50.000,00	0,00	142.538,87	92.538,87	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0.00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	**82.833.278,16**	**87.871.263,00**	**0,00**	**83.621.514,62**	**-4.249.748,38**	**0,00**
11 Personalaufwendungen	-19.898.128,75	-24.997.652,00	0,00	-20.311.613,65	4.686.038,35	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-4.300.382,14	-2.501.670,00	0,00	-5.789.861,37	-3.288.191,37	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-10.800.794,22	-17.607.945,00	0,00	-9.527.986,27	8.079.958,73	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.258.531,32	-6.220.173,00	0,00	-6.374.933,54	-154.760,54	0,00
15 Transferaufwendungen	-41.011.984,84	-43.461.782,00	0,00	-42.101.079,74	1.360.702,26	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.460.964,92	-5.721.915,00	0,00	-6.364.685,96	-642.770,96	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	**-87.730.786,19**	**-100.511.137,00**	**0,00**	**-90.470.160,53**	**10.040.976,47**	**0,00**
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	**-4.897.508,03**	**-12.639.874,00**	**0,00**	**-6.848.645,91**	**5.791.228,09**	**0,00**
19 Finanzerträge	709.652,91	424.300,00	0,00	439.407,12	15.107,12	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-383.600,94	-702.750,00	0,00	-316.962,27	385.787,73	0,00
21 FINANZERGEBNIS	**326.051,97**	**-278.450,00**	**0,00**	**122.444,85**	**400.894,85**	**0,00**
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGK.	**-4.571.456,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26 JAHRESERGEBNIS	**-4.571.456,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
27 Globaler Minderaufwand	0,00	2.010.200,00	0,00	0,00	-2.010.200,00	0,00
28 Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.571.456,06	-10.908.124,00	0,00	-6.726.201,06	4.181.922,94	0,00
29 Verr. Erträge b. Vermögensgegen-stände	-60.086,00	0,00	0,00	-67.377,00	-67.377,00	0,00
30 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	-416.000,00	-416.000,00	0,00
31 Verr. Aufw. b. Vermögensgegenstän-den	5.036,94	0,00	0,00	13.943,00	13.943,00	0,00
32 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo (=Zeile 29-32)	**-55.049,06**	**0,00**	**0,00**	**-469.434,00**	**-469.434,00**	**0,00**

EÜ = Ermächtigungsübertragung

Ertragsentwicklung:

Insgesamt haben sich die ordentlichen Erträge gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,8 Mio. € erhöht. Der Plan-Ist-Vergleich 2025 weist hingegen eine um rd. 4,2 Mio. € verschlechterte Ertragslage aus.

BAB-Zeile 1

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** haben sich im Berichtsjahr insgesamt um rd. 3,2 Mio. € negativer entwickelt als angenommen. Bei der Gewerbesteuer wurde der Planansatz um nahezu 3 Mio. € verfehlt, es können rd. 22,6 Mio. € Gewerbesteuererträge ausgewiesen werden. Damit liegen die Gewerbesteuererträge rd. 4 Mio. € unter dem Niveau des Rekordjahres 2023.

Die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer bewegten sich im Rahmen der Planansätze. Der Anteil an der Einkommensteuer erhöhte sich im Vorjahresvergleich um rd. 1,1 Mio. € auf rd. 17,1 Mio. € und ist damit nach der Gewerbesteuer weiterhin die wichtigste Einnahmequelle der Stadt.

Die Grundsteuer A, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer verliefen überwiegend wie erwartet und beendeten das Haushaltsjahr geringfügig unterhalb der Planansätze.

Zum Haushaltsjahr 2025 war die Grundsteuerreform auf kommunaler Ebene umzusetzen. Der Rat der Stadt Sundern hatte sich mit Grundsatzbeschluss vom 18.12.2024 für die Einführung differenzierter Hebesätze der Grundsteuer B ausgesprochen. In der Hebesatzsatzung für das Jahr 2025 wurden die neuen Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrünstücke mit 686 v.H. bzw. 1243 v.H. festgelegt. Während bei den Wohngrundstücken (Grundsteuer B1) der Planansatz nahezu erreicht wurde, verfehlten die Erträge aus der Grundsteuer B2 (Nicht-Wohngrundstücke) den Ansatz um rd. 0,3 Mio. €.

Ursächlich hierfür waren laut Auskunft der Finanzverwaltung eine Vielzahl von korrigierten Messbetragsbescheiden, die eine Verschiebung zwischen den Grundsteuerarten sowie Veränderungen in der Höhe der Berechnungsgrundlagen zur Folge hatte. Die gesammelten Erfahrungen flossen bereits in die Haushaltsplanung für das Jahr 2026 ein, sodass die Ansätze an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden.

Nachdem im Haushaltsjahr 2024 aufgrund der Klageerhebung einer Spielhallenbetreiberin gegen die Stadt Sundern auf die Festsetzung der Steueransprüche zunächst verzichtet wurde, konnten im Nachgang des positiven Gerichtsurteils die Vergnügungssteuern des Jahres 2024 nachträglich eingenommen werden. Das Jahresergebnis fiel daher mit rd. 95 T € mehr als doppelt so hoch im Vergleich zum Plansatz aus (40 T €).

BAB-Zeile 2

Zuwendungen und allgemeine Umlagen lagen mit 18,3 Mio. € fast 3 Mio. € über dem Vorjahresergebnis. Allerdings verfehlten die Erträge in unterschiedlichen Bereichen die Ansätze um insgesamt 4,3 Mio. €. Maßgeblich hierfür waren insbesondere die fehlenden Zuschüsse für den geplanten Glasfaserausbau i. H. v. 3 Mio. €. Da sich die Maßnahme verzögert, wurden keine Zuwendungen ausgezahlt. Korrespondierend hierzu kam es nicht zu den geplanten Aufwendungen im Sach- und Dienstleistungsbereich (siehe BAB-Zeile 13).

Weitere wesentliche Abweichungen i. H. v. 1 Mio. € gab es im Bereich der Kindergärten (weniger Zuweisungen aufgrund geringerer Kinderzahlen) sowie bei den Landesmitteln für die Wiederaufbauhilfe Hochwasser (rd. 0,3 Mio. €), die zeitversetzt erwartet werden.

BAB-Zeile 3

Die **sonstigen Transfererträge** (u.a. Ersatzleistungen für Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Jugendbereich) hängen im Wesentlichen von den jeweiligen Fallzahlen sowie tatsächlichen Erstattungsleistungen ab und sind nach wie vor schwierig zu kalkulieren. Sie nahmen im Vergleich zu 2024 um rd. 570 T € ab, gleichwohl wurde ein um rd. 890 T € besseres Ergebnis als geplant erreicht.

BAB-Zeile 4

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** entwickelten sich auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (- 124 T€). Allerdings wurden die geplanten Erträge um rd. 0,3 Mio. € nicht erreicht. Während die Verwaltungsgebühren u.a. aufgrund der Begleitung der Windenergieprojekte im Vergleich zum Ansatz deutlich stiegen (+ 113 T €), wurden bei den Benutzungsgebühren sowohl im Plan-Ist-Vergleich als auch im Jahresvergleich Mindereinnahmen verzeichnet.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte fielen um rd. 220 T € geringer als geplant aus und verfehlten damit aufgrund niedriger Zuweisungszahlen sowie Wegzügen in private

Unterkünfte deutlich das Niveau der Vorjahre. Auch die kalkulierten Gebühren im Bestattungswesen wurden nicht erreicht (- 300 T €). Dahingegen steigerten sich die Elternbeiträge für die Betreuung in den städtischen Kitas erneut (+ 75 T €) und übertrafen mit 722 T € das Vorjahr (659 T €).

BAB-Zeile 5

Im Gegensatz zu den Vorjahren verfehlten die Erträge aus den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** den geplanten Ansatz (- 126 T €). Durch den einmaligen Sondereffekt einer Entschädigung für den Verzicht auf die Rückauflassungsvormerkung (Parkplatz Amecke, + 318 T €) fiel die negative Plan- Ist - Entwicklung nicht noch deutlicher aus.

Ausschlaggebend für die schlechte Ertragssituation war der Umstrukturierungsprozess in der Beförsterung, sodass die Holzernte nicht wie geplant durchgeführt werden konnte. Ebenso erfolgte die übliche Brennholzvergabe im Herbst nicht. Somit wurden anstatt geplanter Erträge in Höhe von 510 T € lediglich 84 T € über den Holzverkauf erzielt.

Miet- und Pachterträge pendelten sich deutlich über Vorjahresniveau im Bereich der erwarteten Werte ein.

BAB-Zeile 6

Die Erträge aus den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** konnten im Vergleich zum Vorjahr erneut gesteigert werden. Ursächlich hierfür waren insbesondere nicht zu kalkulierende Erträge aus dem Wechsel von Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Versorgungslastenteilung (siehe korrespondierend Aufwendungen in BAB-Zeile 16). Dadurch fällt die Plan-Ist-Abweichung bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Berichtsjahr ebenfalls sehr positiv aus.

Kostenerstattungen für die Leistungen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes fielen mit 580 T € um 80 T € höher als geplant und ebenso im Jahresvergleich aus. Damit einhergehend werden auf der Aufwandsseite (siehe BAB-Zeile 15) Mehraufwendungen ausgewiesen.

BAB-Zeile 7

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** weisen im Berichtsjahr ein besseres Ergebnis als geplant aus. Wiederum spielen hier die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen eine wesentliche Rolle. Insgesamt konnten die sonstigen ordentlichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr um rd. 163 T € zunehmen.

BAB-Zeile 19

Die **Finanzerträge** lagen im Berichtsjahr zwar im Bereich des erwarteten Volumens, gingen jedoch im Vergleich zum Vorjahr um rd. 270 T € zurück. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch die sich verschlechternde Liquiditätslage der Stadt Sundern beeinflusst. Während in den Vorjahren freie Liquiditätsreserven zu attraktiven Zinskonditionen auf einem Tagesgeldkonto angelegt werden konnten, kehrte sich die Situation in 2025 um, sodass die Stadtkasse regelmäßig Liquiditätskredite in Anspruch nehmen musste (siehe BAB-Zeile 20, Zinsen und Finanzaufwendungen).

Aufwandsentwicklung:

Insgesamt haben sich die ordentlichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,8 Mio. € erhöht. Im Vergleich zu den geplanten Aufwendungen wurden im Berichtsjahr tatsächlich 10 Mio. € weniger gebucht.

BAB-Zeile 11

Die Analyse der **Personalaufwendungen** ergibt ein sehr ähnliches Bild wie im letzten Jahr. Die Personalaufwendungen lagen auf Vorjahresniveau und damit erneut deutlich unter den geplanten Ansätzen (- 23 %). Diese Diskrepanz entstand durch unterjährige, temporäre Stellenvakanzen im Zuge von Personalabgängen und entsprechenden Wiederbesetzungen. Da die Personalaufwendungen nahezu ein Viertel der Gesamtaufwendungen der Stadt Sundern betragen, gilt es die Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Zahlen zukünftig wirksam zu reduzieren.

Die Dienstaufwendungen für die tariflich Beschäftigten sowie die Besoldung erhöhten sich aufgrund der beschlossenen Tarif- und Besoldungsanpassungen.

Wie im letzten Jahr wurde der überwiegende Anteil an Zuführungen für Pensions- und Beihilferückstellungen bei den Pensionsempfängern vorgenommen (siehe BAB-Zeile 12). Die Zuführungen innerhalb der Gruppe der aktiven Beschäftigten bewegten sich moderat über den erwarteten Werten.

BAB-Zeile 12

Die **Versorgungsaufwendungen** erhöhten sich nochmals um rd. 1,5 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr und um fast 4,5 Mio. € gegenüber 2023 auf nun rd. 5,8 Mio. €. Ursächlich hierfür sind die beschriebenen Verschiebungen zwischen den aktiven Beamten sowie Pensionsempfängern. Kumuliert erhöhten sich die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** um rd. 1,9 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr, während sie im Plan-Ist-Vergleich rd. 1,4 Mio. € geringer als geplant ausfallen.

BAB-Zeile 13

Das erwartete Volumen bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wurde wie in den Vorjahren nicht abgerufen. Insgesamt entsprachen die Aufwendungen dem Niveau des Vorjahres, welches durch einen Sondereffekt aufgrund der Bildung einer Rückstellung im Bereich der Brückenunterhaltung beeinflusst war.

In Relation zum Ansatz von rd. 17,6 Mio. € wurden mit 9,5 Mio. € nur rd. 54 % des bereitgestellten Budgets abgerufen. Die Verschiebung des Großprojektes „Glasfaserausbau Graue Flecken“ mit geplanten Aufwendungen in Höhe von rd. 3,6 Mio. € war hier ein ausschlaggebender Faktor.

Allgemein wurden aufgrund von verschobenen Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie deutlich unter den Erwartungen gebliebenen Steigerungen bei den Energiekosten die Planansätze wesentlich unterschritten.

BAB-Zeile 14

Die **bilanziellen Abschreibungen** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 116 T €, sodass die sukzessive Steigerung der Abschreibungen auch im Jahr 2025 fortgeführt wurde. Hier zeigt sich die in den letzten Haushaltsjahren gesteigerte Investitionstätigkeit und der daraus resultierende Aufwand aus der planmäßigen Wertminderung des Anlagevermögens.

BAB-Zeile 15

Im Plan-Ist-Vergleich lagen die **Transferaufwendungen** um rd. 1,4 Mio. € unter den Ansätzen, im Vorjahresvergleich waren sie dagegen erneut um rd. 1,1 Mio. € erhöht. Damit steigerten sich die Aufwendungen im Transferbereich innerhalb der letzten 10 Jahre um rd. 45 % von 28,9 Mio. € auf 42,1 Mio. €

Signifikante Veränderungen in den Bereichen Zuschüsse an Kitas, Sozialleistungen wie Tagespflege, Heimerziehung, Eingliederungshilfe oder Leistungen für Asylbewerber sind nicht zu verzeichnen. Auslöser für die Erhöhung der Transferaufwendungen im Jahresvergleich war die um knapp 9 % gestiegene Kreisumlage, die mit rd. 17,5 Mio. € inzwischen für rd. 19,4 % der ordentlichen Aufwendungen der Stadt Sundern verantwortlich ist.

BAB-Zeile 16

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 900 T €. Während der überwiegende Teil der Aufwendungen innerhalb dieser Position im Rahmen der Plansätze das Haushaltsjahr abschloss, resultierte die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr aus den bereits dargestellten Wechseln von Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Versorgungslastenteilung, die sich sowohl ertrags- und als aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung widerspiegeln.

BAB-Zeile 20

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** lagen im Berichtsjahr mit rd. 317 T € deutlich hinter den Erwartungen (703 T €) zurück. Die geplanten Kreditaufnahmen sowohl im Liquiditäts- als auch Investitionsbereich wurden nicht getätigt. Zur dauerhaften Gewährleistung einer auskömmlichen Liquidität wurde bei Bedarf auf das bei der Sparkasse eingerichtete Kassenkreditkonto zurückgegriffen.

Die rückläufigen sonstigen Finanzaufwendungen sind auf die im Jahr 2024 abgeschlossenen Arbeiten bei der Gewerbesteuerverzinsung zurückzuführen. Hintergrund war die durch das Bundesverfassungsgericht erklärte Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für Steuernachforderungen und -erstattungen. Nachdem im Jahr 2024 noch rd. 81 T € an Erstattungszinsen aufgewendet werden mussten, pendelten sich diese im Berichtsjahr auf rd. 19 T € ein.

BAB-Zeile 23

Außerordentliche Erträge sind zuletzt im Jahresabschluss 2021 ausgewiesen worden. Nach § 5 Abs. 2 des NKF-CUIG NRW ist die Ermittlung von Minderträgen und Mehraufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine bis einschließlich Jahresabschluss 2023 möglich gewesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.5 des Anhangs verwiesen.

Finanzrechnung

Finanzrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2024	2025	2025	2025	2025	2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	59.291.679,56	54.062.030,00	0,00	50.874.605,13	-3.187.424,87	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.098.295,99	20.375.449,00	0,00	15.479.824,81	-4.895.624,19	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	1.848.309,06	547.500,00	0,00	1.580.053,38	1.032.553,38	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	3.112.327,45	3.055.100,00	0,00	2.908.987,88	-146.112,12	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	737.357,22	985.500,00	0,00	880.200,63	-105.299,37	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.857.329,25	4.349.025,00	0,00	4.896.202,53	547.177,53	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.459.806,05	1.210.850,00	0,00	1.765.318,39	554.468,39	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	741.251,17	424.300,00	0,00	446.291,46	21.991,46	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**85.146.355,75**	**85.009.754,00**	**0,00**	**78.831.484,21**	**-6.178.269,79**	**0,00**
10 Personalauszahlungen	-19.688.605,59	-23.784.842,00	0,00	-21.567.200,91	2.217.641,09	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.712.156,12	-1.980.000,00	0,00	-1.847.377,50	132.622,50	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-9.891.220,75	-17.365.145,00	0,00	-9.333.049,22	8.032.095,78	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-503.759.84	-702.750,00	0,00	-417.891,23	284.858,77	0,00
14 Transferauszahlungen	-40.934.217,41	-43.461.782,00	0,00	-41.220.224,23	2.241.557,77	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-4.979.142,92	-5.656.915,00	0,00	-6.412.214,44	-755.299,44	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-77.709.102,63**	**-92.951.434,00**	**0,00**	**-80.797.957,53**	**12.153.476,47**	**0,00**
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**7.437.253,12**	**-7.941.680,00**	**0,00**	**-1.966.473,32**	**5.975.206,68**	**0,00**
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.621.635,23	5.081.580,00	0,00	4.345.574,01	-736.005,99	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	99.148,55	10.000,00	0,00	61.785,50	51.785,50	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	2.004,29	1.800,00	0,00	1.496,15	-303,85	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	18.469,44	300.000,00	0,00	600,00	-299.400,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	**3.741.257,51**	**5.393.380,00**	**0,00**	**4.409.455,66**	**-983.924,34**	**0,00**
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-88.577,51	-120.000,00	-239.190,00	-28.003,90	91.996,10	-56.955,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-5.899.485,80	-11.125.690,00	-26.836.280,00	-10.126.332,30	999.357,70	-18.427.880,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.852.704,33	-3.222.600,00	-2.235.660,00	-2.332.103,55	890.496,45	-1.984.880,00
27Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-50.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-150.856,82	-179.800,00	0,00	-196.703,14	-16.903,14	0,00

30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	**-8.042.374,86**	**-14.648.090,00**	**-29.311.130,00**	**-12.683.142,89**	**1.964.947,11**	**-20.469.715,00**
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-4.301.116,95**	**-9.254.710,00**	**-29.311.130,00**	**-8.273.687,23**	**981.022,77**	**-20.469.715,00**
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	**3.136.136,17**	**-17.196.390,00**	**0,00**	**-10.240.160,55**	**6.956.229,45**	**0,00**
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	9.500.000,00	0,00	0,00	-9.500.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	9.000.000,00	0,00	35.365.000,00	26.365.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.651.592,46	-875.000,00	0,00	-1.666.580,77	-791.580,77	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-4.000.000,00	0,00	0,00	-30.115.000,00	-30.115.000,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**-5.651.592,46**	**17.625.000,00**	**0,00**	**3.583.419,23**	**-14.041.580,77**	**0,00**
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	**-2.515.456,29**	**428.610,00**	**0,00**	**-6.656.741,32**	**-7.085.351,32**	**0,00**
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.669.251,17	6.968.207,87	0,00	6.968.207,87	0,00	0,00
40 Änd.d. Bestandes a.fr. Finanzmitteln	-185.587,01	0,00	0,00	26.910,05	26.910,05	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	**6.968.207,87**	**7.396.817,87**	**0,00**	**338.376,60**	**-7.058.441,27**	**0,00**

Im Anhang sind nach § 45 KomHVO NRW die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit zu erläutern.

Die **Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit** stellen sich wie folgt dar:

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind im Wesentlichen bestimmt von Allgemeinen Zuweisungen (Investitionspauschalen) und zweckgebundenen Zuweisungen nach verschiedenen Förderprogrammen. Die Beiträge werden hauptsächlich für Straßenbaumaßnahmen erhoben.

Im Vergleich zum Vorjahr konnten die investiven Einzahlungen um rd. 670 T € gesteigert werden. Im Gegensatz dazu wurde der Planansatz um fast 1 Mio. € verfehlt.

Die Ausführung von Baumaßnahmen stellt den Schwerpunkt der investiven Auszahlungen dar. Daneben werden Auszahlungen für den Erwerb des Anlagevermögens getätigt, beispielsweise die Anschaffung von neuen Fahrzeugen für die Feuerwehr oder Maschinen für die Technischen Dienste.

Insbesondere die Auszahlungen für Baumaßnahmen blieben deutlich hinter den Planungen zurück, da sich die Realisierung der Bauprojekte aus unterschiedlichen Gründen verzögerte. Zusammenfassend wurden im Bereich der Baumaßnahmen von insgesamt rd. 38 Mio. € zur Verfügung gestellten Mitteln (Haushaltsansätze + Ermächtigungsübertragungen) lediglich rd. 10,1 Mio. € ausgezahlt.

Die **Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit** stellen sich wie folgt dar:

Zu den Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit zählen die Aufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, die getätigten investiven Kreditaufnahmen und die Einzahlungen aus der Umschuldung investiver Kredite. Die Auszahlungen betreffen die Tilgung und Gewährung von Darlehen, die ordentliche Tilgung investiver Kredite und die Auszahlungen durch Umschuldungen.

Die Aufnahme von Darlehen und Krediten verlief nicht planmäßig. Geplante Investitionskredite, insbesondere für die im Haushaltsplan berücksichtigten Baumaßnahmen, mussten in 2025 erneut nicht aufgenommen werden. Bei Liquiditätsengpässen wurden über ein bei der Sparkasse eingerichtetes Kassenkreditkonto Mittel aufgenommen, die zum Bilanzstichtag 5,25 Mio. € betrugen.

3.5 Sonstige Angaben

Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Kriegs gegen die Ukraine

Die infolge der COVID-19-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine geschaffene Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ verbleibt zum Bilanzstichtag 31.12.2025 bei 4.838.999,45 €.

Der Rat der Stadt Sundern hat im Frühjahr 2026 entschieden, die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Dies bringt zusätzliche Belastungen für die zukünftigen Haushalte von rd. 97 T € pro Jahr mit sich.

3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Am 24.03.2025 ist die für das rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getretene 3. NKFWG überarbeitete Verwaltungsvorschrift „Muster für das doppische Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein- Westfalen (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW)“ veröffentlicht worden. Die relevanten Änderungen u.a. in der Darstellung des Eigenkapitalspiegel und des Verlustvortrages sind dem Jahresabschluss als Anlagen beigefügt.

Bewertung des betroffenen Anlagevermögens in Folge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Die Stadt Sundern liegt in der Gebietskulisse der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Kommunen.

Gemäß § 5 Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 vom 16. Dezember 2021 hat die Kommune in den Haushaltsjahren 2021 bis 2030 von der Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophenbedingten Wertminderung abzusehen, wenn und soweit dieser Vermögensgegenstand oder dessen geplanter Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, aufgenommen ist. Hat die Kommune für die katastrophenbedingte Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens Leistungen von Dritten erhalten, so ist eine noch nicht vorgenommene Wertberichtigung im Jahr des Zuflusses der Leistung zumindest in entsprechender Höhe vorzunehmen.

Für die Sanierung von beschädigten Vermögensgegenständen hat die Stadt Sundern im Wiederaufbauplan für Infrastrukturen in Kommunen rd. 1,8 Mio. € erfasst und Mittel des Wiederaufbaubudgets beantragt. Wertberichtigungen der beschädigten Vermögensgegenstände wurden entsprechend der Vorgaben in 2025 nicht vorgenommen.

Förderprogramm NRW.BANK.Gute Schule 2020

Um die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken, hat das Land über die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen in den Jahren 2017 bis 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu 2 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig werden – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr war tilgungsfrei.

Förderfähig waren grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörenden Schulsportanlagen. Ziel ist ebenfalls die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschl. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen).

Bis zum Jahresende 2024 konnten über das Programm die entsprechenden Mittel verausgabt werden. Die Stadt Sundern hat die ihr zur Verfügung gestellten Kreditkontingente in Höhe von insgesamt 1.488.364 € (372.091 € je Kontingent) in vollem Umfang in Anspruch genommen. Eingesetzt wurden die Kreditmittel für Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen an Grundschulen, die Anschaffung von digitalen Medien und von Einrichtungsgegenständen sowie für die Breitbandanbindung der weiterführenden Schulen im Stadtgebiet Sundern. Die Mittelverwendung des letzten in Anspruch genommenen Kontingents war bis November 2024 möglich und wurde mit entsprechendem Verwendungsnachweis erfolgreich abgeschlossen.

Das Programm wird die Stadt Sundern jedoch noch bis zum Jahr 2040 begleiten, da bis zu diesem Zeitpunkt die jährlichen Tilgungen zu leisten sind. Für alle aufgenommenen Kredite müssen vom Land keine Zinsen entrichtet werden (Zinssatz: 0 %).

In gleicher Höhe der Verbindlichkeiten wird bei der Stadt Sundern eine Forderung aus Transferleistungen ausgewiesen, so dass effektiv keine Verschuldung vorliegt.

Bewertung der Finanzanlage Sorpesee GmbH

Die Sorpesee GmbH ist in der städtischen Bilanz unter den Finanzanlagen als Anteil an verbundenen Unternehmen bilanziert. Die Stadt Sundern ist zu 80 % an der Sorpesee GmbH beteiligt. Die Bewertung dieser Finanzanlage fand im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung 2008 statt, bei der ein Wert in Höhe von 2.109.000 € ermittelt wurde.

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2014 wurde für die Sorpesee GmbH eine sog. dauerhafte Wertminderung unterstellt, sodass eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde. Seitdem wird die Sorpesee GmbH in der städtischen Bilanz mit einem Wert in Höhe von 1.693.000 € ausgewiesen.

Die Überprüfung dieser außerplanmäßigen Abschreibung während der Vorbereitung auf den Jahresabschluss 2024 hat gezeigt, dass die damalige Minderung des Wertansatzes zu korrigieren sein könnte.

Nach weiteren umfangreichen Prüfungen wurde festgestellt, dass eine dauerhafte Wertminderung der Finanzanlage Sorpesee GmbH nicht eingetreten ist. Im Gegenteil, die Eigenkapitalausstattung der städtischen Tochtergesellschaft entwickelt sich seit Jahren positiv.

Nun wurde unter Berücksichtigung des Anschaffungswertprinzips als Wertobergrenze eine vollständige Wertzuschreibung vorgenommen, um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögenslage der Stadt zum Abschlussstichtag wiederherzustellen.

Somit wurde der in 2014 außerplanmäßig abgeschriebene Betrag in Höhe von 416 T € im Jahresabschluss 2025 eigenkapitalerhöhend mit der allgemeinen Rücklage verrechnet und nachrichtlich in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Bewertung des städtischen Forstes

Mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 wurde der Wert des Stadtforstes mit 11.564.719,45 € ermittelt. Grundlage hierfür waren die seinerzeit geltende Rechtslage (Anwendung eines sog. pauschalierten Festwertverfahrens), Waldbewertungsrichtlinien sowie Hinweise des Landes NRW zur Einführung in das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). Die Folgen des Orkans „Kyrill“ flossen damals bereits in die Bewertung ein.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW stellt klar, dass bei Anwendung des pauschalierten Festwertverfahrens nach zehn Jahren eine Revision sowie nach zwanzig Jahren eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerkes zu erfolgen hat. Zum 01.01.2024 wurde das Forsteinrichtungswerk für den städtischen Waldbesitz neu erstellt.

Neben der Neuberechnung des Forsteinrichtungswerkes sollte ein im Frühjahr 2024 erstelltes Waldbewertungsgutachten als Grundlage für eine aktualisierte bilanzielle Bewertung des Stadtforstes dienen. Die zentrale Frage war, inwieweit klimabedingte Einflüsse wie Sturmschäden sowie der anhaltende Befall durch den Borkenkäfer und die damit einhergehenden Kalamitäten zu einer bilanziellen Abwertung des Stadtforstes geführt haben.

Nach Analyse der relevanten Daten wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Abwertung des Festwertes „Stadtwald“ (im Rahmen einer außerplanmäßigen Abschreibung) nicht vorzunehmen. Daher wurde der Bilanzwert nach Rücksprache mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Jahresabschluss 2024 bei 11.567.002,24 € belassen. Diese Entscheidung knüpfte der Wirtschaftsprüfer an die Bedingung, die gpaNRW in die abschließende Bewertung des Sachverhaltes einzubeziehen.

Die gpaNRW bestätigte die Einschätzung der Verwaltung, dass keine dauerhafte Wertminderung beim bilanziellen Ausweis des Stadtwaldes vorliegt. Zweifelsohne sind durch die o.a. Entwicklungen Verringerungen der Wald- und Forstflächen entstanden. Neben den Daten aus dem aktualisierten Forsteinrichtungswerk sowie des Waldbewertungsgutachtens stützte sich die gpaNRW bei ihrer Beurteilung auf zwei weitere auf die Stadt Sundern zutreffende Sachlagen: Zum einen besteht für die Stadt Sundern eine Wiederaufforstungspflicht zur Erhaltung des Waldvermögens. Zum anderen wurde aus diesem Grund bereits vor einigen Jahren eine Rückstellung für Wiederaufforderungsaufwendungen gebildet, die regelmäßig in Anspruch genommen wird.

Der Bilanzwert bleibt demnach in Höhe von 11.566.271,24 € bestehen.

Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW) – Bewilligungsbescheid vom 23.12.2025

Am 23.12.2025 wurden die Bewilligungsbescheide zur anteiligen Entschuldung an insgesamt 167 Kommunen in NRW versandt, darunter die Stadt Sundern. Insgesamt übernimmt das Land die Hälfte der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 8,9 Mrd. € in die Landesschuld. Jede einzelne teilnehmende Kommune wird dabei mindestens von rd. 41,1 % ihrer übermäßigen Liquiditätskredite entlastet; besonders hoch verschuldete Kommunen profitieren darüber hinaus von einer vollständigen Übernahme weiterer Belastungen oberhalb von Pro-Kopf-Schulden in Höhe von 1.500,00 €.

Der Umfang der Übernahme dieser Verbindlichkeiten für die Stadt Sundern wurde auf 1.482.235,32 € festgesetzt. Aktuell wird die Ablösung durch das für Finanzen zuständige Ministerium vorbereitet, indem ein Liquiditätskredit in identischer Höhe des übernahmefähigen Betrages angefragt wurde. Die Kreditübernahme wirkt sich eigenkapitalerhöhend für die Stadt Sundern aus. Bilanzielle Auswirkungen werden allerdings erst im Jahresabschluss 2026 sichtbar sein.

Gleichstellungsplan

Nach § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW hat jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten jeweils für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren einen Gleichstellungsplan aufzustellen. Nach Ablauf ist der Gleichstellungsplan fortzuschreiben.

Die Stadt Sundern hat eine Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2026 - 2030 beschlossen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Zum Bilanzstichtag bestehen Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 174.838,44 €.

Bestehende Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften

Nach § 48 Abs. 1 KomHVO NRW sind die im Verbindlichkeitenspiegel (Anlage 4 zum Anhang) nachrichtlich auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, zu erläutern.

Zum Bilanzstichtag liegen für die Stadt Sundern Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften in Höhe von rd. 1,7 Mio. € vor (Vorjahr: rd. 1,8 Mio. €).

Zinssicherungsgeschäfte

Um sich vor Zinssatzänderungsrisiken abzusichern, wurden derivative Finanzgeschäfte (Zinsswaps) eingegangen, welche mit den zugrundeliegenden Kreditgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst wurden.

Diese Zinssicherungsgeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass die variablen Zinsen der Kreditaufnahme den Zinsen, die durch die Zinsswaps ausgeglichen werden, während der Laufzeit der Verträge deckungsgleich gegenüberstehen. Wirtschaftlich betrachtet bildet die Bewertungseinheit folglich eine Kreditaufnahme zu festen Zinsen ab.

Die Stadt Sundern hat zum 31.12.2025 keine neuen Swap-Geschäfte abgeschlossen. Somit verbleibt ein Swap-Geschäft im Kreditportfolio mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2037.

Nachdem der variable Zins in der Null- und Niedrigzinsphase von 2010 bis 2021 aufgrund der Eurokrise und der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank in sehr niedrigen bzw. zum Teil im negativen Bereich lag und somit den fixen Zins unzureichend ausgleichen konnte, hat sich das Delta zwischen beiden Zinshöhen seit der Zinswende 2022 und der damit einhergehenden restriktiveren Geldpolitik der EZB deutlich angenähert. Insgesamt verläuft das Kreditgeschäft im Swapbereich seitdem attraktiver für die Stadt Sundern.

Mündelgelder

Es liegen Mündelgelder in Höhe von 9.622,70 € vor.

Kostenrechnende Einrichtungen

Zum Bilanzstichtag wurde in den kostenrechnenden Einrichtungen Bestattungswesen, Straßenreinigung, Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose und Wochenmarkt insgesamt eine Unterdeckung erzielt.

Übersicht Gebührenhaushalte / Kostenrechnende Einrichtungen 2025			
	Aufwendungen	**Erträge**	**Kostenüber-/ unterdeckung**
Bestattungswesen	729.315,07 €	532.719,93 €	-196.595,14 €
Straßenreinigung	354.119,41 €	41.853,55 €	-312.265,86 €
Wochenmarkt	10.858,12 €	5.636,00 €	-5.222,12 €
Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose	1.698.235,94 €	629.215,34 €	-1.069.020,60 €

Beteiligungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag war die Stadt Sundern an folgenden Einrichtungen und Unternehmen mit mehr als 20 % des Nennkapitals unmittelbar beteiligt:

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Kapital	Eigenkapital am 31.12.2025	Jahresergebnis 2025	Erträge/Umsatzerlöse 2025	Aufwendungen 2025
Stadtwerke Sundern, Sundern (Eigenbetrieb)*	100,00 %	26.420.514,66 €	409.508,00 €	15.021.757,74 €	14.616.952,69 €
Wi.Sta Sundern-Sorpesee GmbH**	100,00 %	112.885,44 €	10.734,99 €	583.605,95 €	572.870,96 €
Sorpesee GmbH, Sundern*	80,00 %	5.383.804,28 €	599.204,72 €	3.977.702,09 €	3.193.022,99
Sundern ENERGIE GmbH, Sundern	50,00 %	61.164,42 €	-18.267,50 €	0,00 €	22.939,63 €
Zweckverband VHS Arnsberg/Sundern, Arnsberg*	27,40 %	636.266,14 €	221.521,57 €	2.575.745,35 €	2.361.942,56 €

* Geprüfte Jahresabschlüsse aus 2024

**vorläufige Zahlen aus 2023, aktuellere Angaben liegen nicht vor

3.6 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind die folgenden Anlagen beigefügt:

- Anlagenspiegel — Anlage 1
- Forderungsspiegel — Anlage 2
- Rückstellungsspiegel — Anlage 3
- Verbindlichkeitenspiegel — Anlage 4
- Eigenkapitalspiegel — Anlage 5
- Übersicht Verlustvorträge — Anlage 6
- Übersicht Ermächtigungsübertragungen — Anlage 7

Sundern, 21.07.2026

Aufgestellt

Stratmann
Kämmerer

Bestätigt

Dr. Bila
Bürgermeisterin

3.7 Anlagenspiegel 2025

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01. des HH-Jahres	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Umbuchungen im HH-Jahr	Stand am 31.12 des HH-Jahres	Kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des Vorjahres	Abschrei-bungen im HH-Jahr	Zuschrei-bungen im HH-Jahr	Änderungen durch Zu-/Abgänge sowie Umbuchungen im HHJ	kumulierte Abschreibungen zum 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4			5	6		7	8	9
		+	-	+ / -			-	+	+/-	-		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	***510.764,31***	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***510.764,31***	***439.546,07***	***18.553,24***	***0,00***	***0,00***	***458.099,31***	***52.665,00***	***71.218,24***
2. Sachanlagen	**260.792.422,45**	**12.510.754,53**	**-266.598,68**	**0,00**	**273.036.578,30**	**93.986.965,12**	**6.356.380,30**	**0,00**	**-241.585,68**	**100.101.759,74**	**172.934.818,56**	**166.805.457,33**
2.1 Unbebaute Grundstücke und	26.734.876,69	68.184,36	0,00	2.069,41	26.805.130,46	3.829.573,82	227.567,95	0,00	0,00	4.057.141,77	22.747.988,69	22.905.302,87
2.1.1 Grünflächen	*12.087.351,44*	*68.184,36*	*0,00*	*2.069,41*	*12.157.605,21*	*3.828.568,60*	*227.503,95*	*0,00*	*0,00*	*4.056.072,55*	*8.101.532,66*	*8.258.782,84*
2.1.2 Ackerland	*620.779,04*	*0,00*	*0,00*	*667,00*	*621.446,04*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*621.446,04*	*620.779,04*
2.1.3 Wald, Forsten	*11.568.007,46*	*0,00*	*0,00*	*-667,00*	*11.567.340,46*	*1.005,22*	*64,00*	*0,00*	*0,00*	*1.069,22*	*11.566.271,24*	*11.567.002,24*
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	*2.458.738,75*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*2.458.738,75*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*2.458.738,75*	*2.458.738,75*
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	79.460.818,66	0,00	0,00	2.778.255,95	82.239.074,61	29.666.777,06	1.764.231,50	0,00	0,00	31.431.008,56	50.808.066,05	49.794.041,60
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	*4.715.724,59*	*0,00*	*0,00*	*128.950,84*	*4.844.675,43*	*2.520.883,30*	*127.807,84*	*0,00*	*0,00*	*2.648.691,14*	*2.195.984,29*	*2.194.841,29*
2.2.2 Schulen	*38.801.852,98*	*0,00*	*0,00*	*1.129.877,63*	*39.931.730,61*	*13.420.772,98*	*821.277,63*	*0,00*	*0,00*	*14.242.050,61*	*25.689.680,00*	*25.381.080,00*
2.2.3 Wohnbauten	*1.386.019,47*	*0,00*	*0,00*	*122.381,88*	*1.508.401,35*	*615.556,64*	*36.368,43*	*0,00*	*0,00*	*651.925,07*	*856.476,28*	*770.462,83*
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	*34.557.221,62*	*0,00*	*0,00*	*1.397.045,60*	*35.954.267,22*	*13.109.564,14*	*778.777,60*	*0,00*	*0,00*	*13.888.341,74*	*22.065.925,48*	*21.447.657,48*
2.3 Infrastrukturvermögen	126.398.339,46	342.026,75	-1.327,50	1.065.679,21	127.804.717,92	49.758.280,28	3.157.218,31	0,00	0,00	52.915.498,59	74.889.219,33	76.640.059,18
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	*16.649.405,60*	*45.527,83*	*-1.327,50*	*7.138,62*	*16.700.744,55*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*16.700.744,55*	*16.649.405,60*
2.3.2 Brücken und Tunnel	*4.203.573,15*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*4.203.573,15*	*1.056.517,15*	*70.915,00*	*0,00*	*0,00*	*1.127.432,15*	*3.076.141,00*	*3.147.056,00*
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	*11.311,40*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*11.311,40*	*4.286,40*	*323,00*	*0,00*	*0,00*	*4.609,40*	*6.702,00*	*7.025,00*
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	*100.374.357,02*	*207.446,99*	*0,00*	*1.050.026,14*	*101.631.830,15*	*47.171.668,73*	*2.908.620,64*	*0,00*	*0,00*	*50.080.289,37*	*51.551.540,78*	*53.202.688,29*
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	*5.159.692,29*	*89.051,93*	*0,00*	*8.514,45*	*5.257.258,67*	*1.525.808,00*	*177.359,67*	*0,00*	*0,00*	*1.703.167,67*	*3.554.091,00*	*3.633.884,29*
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	*2.013.560,07*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*2.013.560,07*	*1.020.288,07*	*82.126,00*	*0,00*	*0,00*	*1.102.414,07*	*911.146,00*	*993.272,00*
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	*27.666,33*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*27.666,33*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*27.666,33*	*27.666,33*
2.6 Maschinen und technische Anlagen,	*12.989.117,60*	*483.449,96*	*-247.306,48*	*749.499,54*	*13.974.760,62*	*6.604.087,50*	*765.410,53*	*0,00*	*-224.967,98*	*7.144.530,05*	*6.830.230,57*	*6.385.030,10*
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	*5.797.271,25*	*241.327,37*	*-17.964,70*	*1.095.464,54*	*7.116.098,46*	*3.107.958,39*	*359.826,01*	*0,00*	*-16.617,70*	*3.451.166,70*	*3.664.931,76*	*2.689.312,86*
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	*7.370.772,39*	*11.375.766,09*	*0,00*	*-5.690.968,65*	*13.055.569,83*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*13.055.569,83*	*7.370.772,39*
3. Finanzanlagen	**30.812.903,52**	**557.722,75**	**-1.496,15**	**0,00**	**31.369.130,12**	**416.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**416.000,00**	**30.953.130,12**	**30.396.903,52**
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	*2.184.000,00*	*416.000,00*	*0,00*	*0,00*	*2.600.000,00*	*416.000,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*416.000,00*	*2.184.000,00*	*1.768.000,00*
3.2 Beteiligungen	*382.720,82*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*382.720,82*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*382.720,82*	*382.720,82*
3.3 Sondervermögen	*26.823.892,37*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*26.823.892,37*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*26.823.892,37*	*26.823.892,37*
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	*1.395.810,65*	*141.722,75*	*0,00*	*0,00*	*1.537.533,40*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*1.537.533,40*	*1.395.810,65*
3.5 Ausleihungen	26.479,68	0,00	-1.496,15	0,00	24.983,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.983,53	26.479,68
3.5.1 an verbundene Unternehmen	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
3.5.2 an Beteiligungen	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
3.5.3 an Sondervermögen	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	*26.479,68*	*0,00*	*-1.496,15*	*0,00*	*24.983,53*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*	*24.983,53*	*26.479,68*
Summe	**292.116.090,28**	**13.068.477,28**	**-268.094,83**	**0,00**	**304.916.472,73**	**94.842.511,19**	**6.374.933,54**	**0,00**	**-241.585,68**	**100.975.859,05**	**203.940.613,68**	**197.273.579,09**

3.8 Forderungsspiegel 31.12.2025						
Art der Forderungen		Gesamtbetrag 31.12.25	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.24
			bis zu 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	**Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen**	**5.733.258,12**	**5.194.882,49**	**236.768,78**	**301.606,85**	**5.468.145,63**
1.1	Gebühren	183.136,13	174.167,31	2.066,00	6.902,82	146.798,21
1.2	Beiträge	9.465,90	9.465,90	-	-	3.141,25
1.3	Steuern	1.228.691,56	866.247,30	219.237,29	143.206,97	1.092.716,91
1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.083.923,18	930.546,38	3.276,67	150.100,13	1.225.757,96
1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.228.041,35	3.214.455,60	12.188,82	1.396,93	2.999.731,30
2.	**Privatrechtliche Forderungen**	**243.471,07**	**242.110,75**	**-**	**1.360,32**	**596.749,88**
2.1	gegenüber dem privaten Bereich	168.159,30	166.798,98	-	1.360,32	562.885,07
2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
2.3	gegen verbundene Unternehmen	25.516,72	25.516,72	-	-	20.084,94
2.4	gegen Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.5	gegen Sondervermögen	49.795,05	49.795,05	-	-	13.779,87
3.	**Summe aller Forderungen**	**5.976.729,19**	**5.436.993,24**	**236.768,78**	**302.967,17**	**6.064.895,51**

3.9.1 Rückstellungsspiegel A								
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestands-konto	Gesamtbetrag Vorjahr	Bewegung lfd. HHJ 2025	Bewegung lfd. HHJ 2025			Gesamtbetrag Jahresende
			31.12.2024	Zuführung	Inanspruch-nahme	Auflösung	Korrektur Aktiv/Passiv	31.12.2025
5	Pensionsrückstellungen Aktive	2511	10.852.439,00 €	1.377.636,00 €		577.618,00 €	2.421.439,00 €	9.231.018,00 €
6	Pensionsrückstellungen Passive	2511	16.426.445,00 €	389.508,00 €			- 2.421.439,00 €	19.237.392,00 €
7	Beihilferückstellung Aktive	2512	2.981.787,00 €	439.511,00 €		142.740,00 €	763.179,00 €	2.515.379,00 €
8	Beihilferückstellung Passive	2512	5.692.164,00 €	373.345,00 €			- 763.179,00 €	6.828.688,00 €
	Summe Pensions- und Beihilferückstellungen		**35.952.835,00 €**	**2.580.000,00 €**	**- €**	**720.358,00 €**	**- €**	**37.812.477,00 €**
36	Sanierung Schulgebäude Endorf oder Stockum	2711	124.254,44 €			124.254,44 €		- €
78	Rettungsweg Kita Westenfeld	2711	8.000,00 €					8.000,00 €
80	Platzdeckenrenovation Sportplatz Schulzentrum	2711	50.000,00 €					50.000,00 €
108	Kita Westenfeld	2711	179.007,48 €					179.007,48 €
112	Fenstersanierung TSO Marienschule - Hellefeld	2711	33.880,11 €			33.880,11 €		- €
114	Dachsanierung FWGH Hagen (Altbau)	2711	10.432,48 €			10.432,48 €		- €
115	Gehwege Langscheider Straße, Langscheid	2711	15.000,00 €					15.000,00 €
120	Sanierung Heizkesselanlage Am Wenne 12	2711	30.652,27 €					30.652,27 €
131	Sicherheitsbeleuchtung Sporthalle Schulzentrum	2711	161.572,26 €					161.572,26 €
136	Sanierung Sanitäranlagen Sporthallen Bildungshügel	2711	324.675,89 €					324.675,89 €
137	Sanierung Lüftungsanlage Rathaus	2711	200.000,00 €					200.000,00 €
140	Brandschutztüren GS Johannes	2711	40.000,00 €					40.000,00 €
141	Brandschutztüren GS Hachen	2711	60.000,00 €					60.000,00 €
159	GS Hachen Alarmierungsanlage /Amok	2711	25.000,00 €					25.000,00 €
161	Brandschutzkonzepte alle Grundschulen (GS Johannes, GS Marien, GS Stockum, GS Allendorf und GS Hachen)	2711	22.252,63 €		6.586,45 €	15.666,18 €		- €
162	Sofortmaßnahmen Brandschutz Realschule (inkl. Brandmeldeanlage)	2711	50.000,00 €					50.000,00 €
164	Zuleitungen NaWi Räume Realschule u. Gymnasium	2711	83.745,00 €			43.745,00 €		40.000,00 €
166	Instandhaltungsrückstellung Sanitäranlage Lehrer-WC GS Hachen	2711	18.000,00 €					18.000,00 €
168	Brandschutz GS Hachen - 2. Rettungsweg	2711	75.986,26 €					75.986,26 €
169	Brandschutz Rathaus - Maßnahmen, Fluchtwegbeschilderung, Piktogramme etc	2711	24.746,51 €					24.746,51 €
177	Brandschutzmaßnahmen - Stadtbibliothek	2711	12.000,00 €		12.000,00 €			- €
179	Sanierung Sanitäranlagen - Grundschulen	2711	92.107,12 €		27.129,57 €			64.977,55 €
195	Brandschutzmaßnahmen Kindergärten	2711	61.543,24 €		21.362,16 €			40.181,08 €
196	Brücke Linnepe	2711	1.061.697,17 €		13.824,89 €			1.047.872,28 €
197	Instandsetzung Fahrbahn am Spreehang	2711	215.545,00 €					215.545,00 €
198	Wiederaufforstung Stadtforst	2711	180.119,79 €		54.962,14 €			125.157,65 €
205	Brandschutztüren Asylunterkunft Hochstraße Hachen	2711	20.000,00 €		6.852,02 €			13.147,98 €
206	Brandschutzdecken Rathausgaragen	2711	20.000,00 €					20.000,00 €
207	Sicherheitsbeleuchtung Rathaus	2711	45.000,00 €					45.000,00 €
210	Absturzsicherung Brücke In der Marmecke	2711		21.000,00 €				21.000,00 €
211	Gehwegsanierung Glasfaser	2711		71.000,00 €				71.000,00 €
212	Brückensanierung In der Ecke	2711		19.000,00 €				19.000,00 €
213	Instandsetzung Ludwigstraße	2711		65.000,00 €				65.000,00 €
214	Verdunkelungselemente NaWi-Räume Gymnasium	2711		17.400,00 €				17.400,00 €
215	Elektrohauptverteilung Rathaus	2711		40.000,00 €				40.000,00 €
216	Sanierung Wasserrohrleitungen Wohnhaus Allendorfer Str. 74	2711		62.000,00 €				62.000,00 €
218	Instandsetzung Geräteraumtore Sporthalle Bildungshügel	2711		73.000,00 €				73.000,00 €
219	Umbau FWGH Endorf	2711		100.000,00 €				100.000,00 €
	Summe Instandhaltungsrückstellungen		**3.245.217,65 €**	**468.400,00 €**	**142.717,23 €**	**227.978,21 €**	**- €**	**3.342.922,21 €**

9	Rückstellung gem. § 107b Beamten VG	28111	234.698,00 €	17.821,00 €				252.519,00 €
12	Gleitzeit/ Überstunden	28111	561.274,86 €	159.210,60 €				720.485,46 €
13	Ausstehender Urlaub	28111	535.907,40 €	202.920,45 €				738.827,85 €
	Summe Rückstellungen Personal		**1.331.880,26 €**	**379.952,05 €**	**- €**	**- €**	**- €**	**1.711.832,31 €**
48	Prüfung Gesamtabschluss 2010	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
50	Überörtliche Prüfung GPA	281199	44.944,90 €		4.014,50 €			40.930,40 €
51	Pensionsrückstellungen Beamte KDVZ	281199	264.950,10 €		4.723,11 €			260.226,99 €
85	Rückzahlung Landeszuschüsse KiBiz	281199	215.000,00 €	100.000,00 €	106.235,41 €			208.764,59 €
93	Drohende Verluste auf lfd. Verfahren RWE	281199	100.000,00 €					100.000,00 €
96	Prüfung Gesamtabschluss 2015	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
97	Prüfung Gesamtabschluss 2016	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
102	Prüfung GA 2017	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
105	Ökobilanz	281199	202.847,17 €	43.000,00 €				245.847,17 €
132	Prüfung GA 2018	281199	8.000,00 €					8.000,00 €
138	Untererbbaurechtsvertrag Kahle	281199	245.624,00 €		3.598,00 €			242.026,00 €
155	Sonstige Rückstellung für Eigenanteil Radweg K5	281199	50.000,00 €					50.000,00 €
156	Rückforderung Landeszuweisung Asylbereich	281199	183.000,00 €					183.000,00 €
182	Beratungsleistungen und Implementierung Umsatzsteuerreform	281199	21.939,03 €					21.939,03 €
183	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011-2014	281199	30.000,00 €					30.000,00 €
184	Abriss Freibad Amecke	281199	99.223,30 €		24.456,03 €	74.767,27 €		- €
185	Abriss Heinrich-Lübke-Haus	281199	120.000,00 €			120.000,00 €		- €
193	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren	281199	210.000,00 €					210.000,00 €
201	Prüfung Jahresabschluss 2023	281199	13.000,00 €		13.000,00 €			- €
202	Rückzahlung Investitionskostenförderung Kita Hagen	281199	150.000,00 €					150.000,00 €
203	Rückzahlung Landeszuschüsse Kita Settmecke	281199	143.000,00 €			143.000,00 €		- €
204	Prüfung Jahresabschluss 2024	281199	13.000,00 €		13.000,00 €			- €
208	Prozesskostenrückstellung Klageverfahren Sondernutzungserlaubnis	281199	52.500,00 €		128,80 €			52.371,20 €
209	Drohender Verlust aus Klageverfahren Gewerbesteuer	281199	22.000,00 €			22.000,00 €		- €
217	Rückbau Gebäude Hauptstraße 86	281199		90.000,00 €				90.000,00 €
220	Verpflichtungsrückstellung Servicevertrag Druckmaschine	281199		6.600,00 €				6.600,00 €
221	Prüfung Jahresabschluss 2025	281199		13.000,00 €				13.000,00 €
	Summe Sonstige Rückstellungen		**2.221.028,50 €**	**239.600,00 €**	**169.155,85 €**	**359.767,27 €**	**- €**	**1.944.705,38 €**
	Gesamtsummen		**42.750.961,41 €**	**3.667.952,05 €**	**311.873,08 €**	**1.308.103,48 €**		**44.811.936,90 €**

3.9.2 Rückstellungsspiegel B

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestands-konto	Gesamtbetrag Jahresende	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag Vorjahr
			31.12.2025	< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	31.12.2024
5	Pensionsrückstellungen Aktive	2511	9.231.018,00 €			9.231.018,00 €	10.852.439,00 €
6	Pensionsrückstellungen Passive	2511	19.237.392,00 €			19.237.392,00 €	16.426.445,00 €
7	Beihilferückstellung Aktive	2512	2.515.379,00 €			2.515.379,00 €	2.981.787,00 €
8	Beihilferückstellung Passive	2512	6.828.688,00 €			6.828.688,00 €	5.692.164,00 €
9	Rückstellung gem. § 107b Beamten VG	28111	252.519,00 €			252.519,00 €	234.698,00 €
12	Gleitzeit/ Überstunden	28111	720.485,46 €	720.485,46 €			561.274,86 €
13	Ausstehender Urlaub	28111	738.827,85 €	738.827,85 €			535.907,40 €
36	Sanierung Schulgebäude Endorf oder Stockum	2711	- €				124.254,44 €
48	Prüfung Gesamtabschluss 2010	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
50	Überörtliche Prüfung GPA	281199	40.930,40 €		40.930,40 €		44.944,90 €
51	Pensionsrückstellungen Beamte KDVZ	281199	260.226,99 €		260.226,99 €		264.950,10 €
78	Rettungsweg Kita Westenfeld	2711	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
80	Platzdeckenrenovation Sportplatz Schulzentrum	2711	50.000,00 €		50.000,00 €		50.000,00 €
85	Rückzahlung Landeszuschüsse KiBiz	281199	208.764,59 €		208.764,59 €		215.000,00 €
93	Drohende Verluste auf lfd. Verfahren RWE	281199	100.000,00 €		100.000,00 €		100.000,00 €
96	Prüfung Gesamtabschluss 2015	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
97	Prüfung Gesamtabschluss 2016	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
102	Prüfung GA 2017	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
105	Ökobilanz	281199	245.847,17 €		245.847,17 €		202.847,17 €
108	Kita Westenfeld	2711	179.007,48 €		179.007,48 €		179.007,48 €
112	Fenstersanierung TSO Marienschule - Hellefeld	2711	- €				33.880,11 €
114	Dachsanierung FWGH Hagen (Altbau)	2711	- €				10.432,48 €
115	Gehwege Langscheider Straße, Langscheid	2711	15.000,00 €		15.000,00 €		15.000,00 €
120	Sanierung Heizkesselanlage Am Wenne 12	2711	30.652,27 €		30.652,27 €		30.652,27 €
131	Sicherheitsbeleuchtung Sporthalle Schulzentrum	2711	161.572,26 €		161.572,26 €		161.572,26 €
132	Prüfung GA 2018	281199	8.000,00 €		8.000,00 €		8.000,00 €
136	Sanierung Sanitäranlagen Sporthallen Bildungshügel	2711	324.675,89 €		324.675,89 €		324.675,89 €
137	Sanierung Lüftungsanlage Rathaus	2711	200.000,00 €		200.000,00 €		200.000,00 €
138	Untererbbaurechtsvertrag Kahle	281199	242.026,00 €		242.026,00 €		245.624,00 €
140	Brandschutztüren GS Johannes	2711	40.000,00 €		40.000,00 €		40.000,00 €
141	Brandschutztüren GS Hachen	2711	60.000,00 €		60.000,00 €		60.000,00 €
155	Sonstige Rückstellung für Eigenanteil Radweg K5	281199	50.000,00 €		50.000,00 €		50.000,00 €
156	Rückforderung Landeszuweisung Asylbereich	281199	183.000,00 €		183.000,00 €		183.000,00 €
159	GS Hachen Alarmierungsanlage /Amok	2711	25.000,00 €		25.000,00 €		25.000,00 €
161	Brandschutzkonzepte alle Grundschulen (GS Johannes,GS Marien, GS Stockum, GS Allendorf und GS Hachen)	2711	- €				22.252,63 €
162	Sofortmaßnahmen Brandschutz Realschule (inkl. Brandmeldeanlage)	2711	50.000,00 €		50.000,00 €		50.000,00 €
164	Zuleitungen NaWi Räume Realschule u. Gymnasium	2711	40.000,00 €		40.000,00 €		83.745,00 €
166	Instandhaltungsrückstellung Sanitäranlage Lehrer-WCGS Hachen	2711	18.000,00 €		18.000,00 €		18.000,00 €
168	Brandschutz GS Hachen - 2. Rettungsweg	2711	75.986,26 €		75.986,26 €		75.986,26 €
169	Brandschutz Rathaus - Maßnahmen, Fluchtwegbeschilderung, Piktogramme etc	2711	24.746,51 €		24.746,51 €		24.746,51 €
177	Brandschutzmaßnahmen - Stadtbibliothek	2711	- €				12.000,00 €
179	Sanierung Sanitäranlagen - Grundschulen	2711	64.977,55 €		64.977,55 €		92.107,12 €
182	Beratungsleistungen und Implementierung Umsatzsteuerreform	281199	21.939,03 €		21.939,03 €		21.939,03 €
183	Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011-2014	281199	30.000,00 €		30.000,00 €		30.000,00 €
184	Abriss Freibad Amecke	281199	- €				99.223,30 €
185	Abriss Heinrich-Lübke-Haus	281199	- €				120.000,00 €
193	Prozesskostenrückstellung für ein schwebendes Verfahren	281199	210.000,00 €		210.000,00 €		210.000,00 €
195	Brandschutzmaßnahmen Kindergärten	2711	40.181,08 €		40.181,08 €		61.543,24 €
196	Brücke Linnepe	2711	1.047.872,28 €		1.047.872,28 €		1.061.697,17 €
197	Instandsetzung Fahrbahn am Spreehang	2711	215.545,00 €		215.545,00 €		215.545,00 €
198	Wiederaufforstung Stadtforst	2711	125.157,65 €		125.157,65 €		180.119,79 €
201	Prüfung Jahresabschluss 2023	281199	- €				13.000,00 €
202	Rückzahlung Investitionskostenförderung Kita Hagen	281199	150.000,00 €		150.000,00 €		150.000,00 €
203	Rückzahlung Landeszuschüsse Kita Settmecke	281199	- €				143.000,00 €

204	Prüfung Jahresabschluss 2024	281199	- €				13.000,00 €
205	Brandschutztüren Asylunterkunft Hochstraße Hachen	2711	13.147,98 €		13.147,98 €		20.000,00 €
206	Brandschutzdecken Rathausgaragen	2711	20.000,00 €		20.000,00 €		20.000,00 €
207	Sicherheitsbeleuchtung Rathaus	2711	45.000,00 €		45.000,00 €		45.000,00 €
208	Prozesskostenrückstellung Klageverfahren Sondernutzungserlaubnis	281199	52.371,20 €		52.371,20 €		52.500,00 €
209	Drohender Verlust aus Klageverfahren Gewerbesteuer	281199	- €				22.000,00 €
210	Absturzsicherung Brücke In der Marmecke	2711	21.000,00 €		21.000,00 €		
211	Gehwegsanierung Glasfaser	2711	71.000,00 €		71.000,00 €		
212	Brückensanierung In der Ecke	2711	19.000,00 €		19.000,00 €		
213	Instandsetzung Ludwigstraße	2711	65.000,00 €		65.000,00 €		
214	Verdunkelungselemente NaWi-Räume Gymnasium	2711	17.400,00 €		17.400,00 €		
215	Elektrohauptverteilung Rathaus	2711	40.000,00 €		40.000,00 €		
216	Sanierung Wasserrohrleitungen Wohnhaus Allendorfer Str. 74	2711	62.000,00 €		62.000,00 €		
217	Rückbau Gebäude Hauptstraße 86	281199	90.000,00 €		90.000,00 €		
218	Instandsetzung Geräteraumtore Sporthalle Bildungshügel	2711	73.000,00 €		73.000,00 €		
219	Umbau FWGH Endorf	2711	100.000,00 €		100.000,00 €		
220	Verpflichtungsrückstellung Servicevertrag Druckmaschine	281199	6.600,00 €		6.600,00 €		
221	Prüfung Jahresabschluss 2025	281199	13.000,00 €		13.000,00 €		
	Summe		**44.811.936,90 €**	**1.459.313,31 €**	**5.287.627,59 €**	**38.064.996,00 €**	**42.750.961,41 €**

3.10 Verbindlichkeitenspiegel 31.12.2025					
Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 31.12.2025	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 31.12.24
		<1 Jahr	1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Anleihen	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
1.1 für Investitionen	-	-	-	-	-
1.2 zur Liquiditätssicherung	-	-	-	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**9.793.074,23**	**1.063.742,72**	**3.209.068,57**	**5.520.262,94**	**11.489.036,59**
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	5.444.698,59	1.037.165,72	3.102.760,57	1.304.772,30	6.548.162,53
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	93.063,55	5.073,77	23.971,69	64.018,09	98.137,32
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	5.351.635,04	1.032.091,95	3.078.788,88	1.240.754,21	6.450.025,21
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	4.348.375,64	26.577,00	106.308,00	4.215.490,64	4.940.874,06
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	4.348.375,64	26.577,00	106.308,00	4.215.490,64	4.940.874,06
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	**15.938.930,00**	**15.301.863,00**	**207.452,00**	**429.615,00**	**10.740.793,00**
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	15.938.930,00	15.301.863,00	207.452,00	429.615,00	10.740.793,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.771.045,96**	**1.771.045,96**	**-**	**-**	**2.412.428,67**
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**2.468,10**	**2.468,10**	**-**	**-**	**14.151,05**
7. Erhaltene Anzahlungen	**21.113.740,10**	**21.113.740,10**	**-**	**-**	**20.541.233,83**
8. Sonstige Verbindlichkeiten	**2.119.978,33**	**1.094.212,84**	**-**	**-**	**1.094.358,53**
9. Summe aller Verbindlichkeiten	**50.739.236,72**	**40.347.072,72**	**3.416.520,57**	**5.949.877,94**	**46.292.001,67**

Nachrichtlich anzugeben: **Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften)**	1.700.308,67	1.825.240,88

3.11 Eigenkapitalspiegel 31.12.2025

Bezeichnung	Bestand zum 31.12.2024	Verrechnung bilanzieller Verlustvortäge mit Jahresüberschüssen oder der allg. Rücklage nach § 95 Abs. 2, S. 3 GO NRW	Verwendung des Vorjahresergebnisses zum 1.1. des Haushaltsjahres[3]	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr[4]	Veränderungen der Sonderrücklage	Bestand zum 31.12.2025[5]
	EUR	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1.1 Allgemeine Rücklage	41.271.476,32			469.434,00		41.740.910,32
1.2 Sonderrücklagen	-					
1.3 Ausgleichsrücklage	14.878.415,65		2.495.501,22			17.373.916,87
1.4 Bilanzieller Verlustvortrag[1]						
1.5 Jahresüberschuss/-fehlbetrag[2]	2.495.501,22					- 6.726.201,06
Summe Eigenkapital	58.645.393,19					52.388.626,13
Nicht durch Eigenkaptial gedeckter Fehlbetrag						

[1] Ausweis des bilanziellen Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen

[2] Ausweis eines Jahresfehlbetrages mit negativem Vorzeichen

[3] Ggf. Bildung eines neuen bilanziellen Verlustvortrages; Ausweis der Umbuchung aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage nach§ 75 Absatz 3 Satz 3 GO NRW

Hier handelt es sich um die Verwendung der Verrechnung der Jahresergebnisse 2023 und 2024

[4] Ggf. zzgl. der einmalig zulässigen Verrechnung der Bilanzierungshilfe mit der allgemeinen Rücklage nach§ 6 Absatz 2 NKF-CUIG

[5] Vor Beschluss über die Ergebnisverwendung

3.12 Übersicht zu bilanziellen Verlustvorträgen

Jahresabschluss zum 31.12.	2022	2023	2024	2025
Allgemeine Rücklage zum 31.12.[1]	41.366.788,12	41.216.427,26	41.271.476,32	41.740.910,32
Ausgleichsrücklage zum 31.12.[1]	2.503.101,23	7.352.164,76	14.878.415,65	17.373.916,87
Bilanzieller Verlustvortrag zum 31.12.[1,2]	-			
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag [2]	12.375.314,42	14.593.208,17	2.495.501,22	- 6.726.201,06
Nachrichtlich: Von der Aufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr genehmigter Verlustvortrag (Plan)[2]	-	-	- 1.489.475,00	
Ergebnisverwendung zum 01.01. des Folgejahres	4.849.063,53	7.526.250,89	7.066.957,28	- 4.571.456,06
Freiwillige sofortige Verrechnung (von Teilen) eines Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage	-	-	-	-
Tatsächlich vorgetragener Jahresfehlbetrag (Ist) [2,3]	-	-	-	-
Verpflichtendes Ausgleichsjahr (+ 3 Jahre) [4]	-	-	-	-
Verrechnung eines Jahresüberschusses mit dem bilanziellen Verlustvortrag [5]	-	-	-	-
Veränderung der Ausgleichsrücklage	4.849.063,53	7.526.250,89	7.066.957,28	2.495.501,22
Verrechnung von Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren mit der allgemeinen Rücklage [6]	-	-	-	-
Allgemeine Rücklage zum 01.01.[7]	41.366.788,12	41.216.427,26	41.271.476,32	41.740.910,32
Ausgleichsrücklage zum 01.01.[7]	7.352.164,76	14.878.415,65	21.945.372,93	10.630.209,88
Bilanzieller Verlustvortrag zum 01.01. [2,7]	-	-	-	-
Sonstige Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage innerhalb des Folgejahres [8]	- 150.360,86	55.049,06	469.434,00	-

1) Eigenkapitalposition vor Beschluss über die Ergebnisverwendung.
2) Ausweis eines Jahresfehlbetrages und des (bilanziellen) Verlustvortrages mit negativem Vorzeichen.
3) Anzugeben ist der im Rahmen der Ergebnisverwendung neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag: Anteil des Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss zum 31.12., der zum 01.01. des Folgejahres der Eigenkapitalposition „Bilanzieller Verlustvortrag" hinzugefügt wird.
4) Gemäß § 95 Abs. 2, S. 3 GO NRW ist ein nicht ausgeglichener Jahresfehlbetrag spätestens nach drei Jahren mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Anzugeben ist demnach das Jahr, bis zu dem der neu gebildete bilanzielle Verlustvortrag spätestens vollständig ausgeglichen werden muss (Jahr des Jahresfehlbetrages + 3 Jahre).
5) Soweit vorgetragene Jahresfehlbeträge aus Vorjahren bestehen, die bislang noch nicht ausgeglichen wurden, ist ein Jahresüberschuss im Rahmen der Ergebnisverwendung gemäß § 95 Abs. 2, S. 3 GO NRW zunächst mit diesen zu verrechnen. Die Verwendung eines Jahresüberschusses geht hier einer (freiwilligen) Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage vor.
6) Die Verrechnung eines noch nicht ausgeglichenen Jahresfehlbetrages mit der allgemeinen Rücklage erfolgt spätestens nach drei Jahren. Jedoch ist, sofern kein Jahresüberschuss erzielt wurde, auch eine unmittelbare oder vorzeitige Reduzierung der allgemeinen Rücklage im Rahmen der Ergebnisverwendung mit der Feststellung des Jahresabschlusses zulässig.
Eine unterjährige Verrechnung der allgemeinen Rücklage mit vorgetragenen Jahresfehlbeträgen ist hingegen nicht zulässig.
7) Eigenkapitalposition nach Beschluss über die Ergebnisverwendung.
8) Anzugeben sind bis zum nächsten Bilanzstichtag eingetretene, unteriährige Änderungen des Bestandes der allgemeinen Rücklage (d.h. hier: Bestandsänderungen, die innerhalb des der Spalte unmittelbar nachfolgenden Haushaltsjahres eingetreten sind, z.B. gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW oder aufgrund der Verrechnung mit einer Sonderrücklage).

3.13 Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen gem. § 22 KomHVO von 2024 nach 2026		
1	Anpassung Gedok	31.000,00
2	Erstausstattung Neubau Technische Dienste	148.260,00
3	Erstausstattung Zusätzliche Büroräume	73.000,00
4	Gewässerentwicklung Sorpe Allendorf	10.000,00
5	Verrohrung Melmkebach	33.920,00
6	Rückbau Wehr Recklinghausen Endorf	30.000,00
7	Straßenbau Sassenhagen	1.955,00
8	Verbindungsstraße Röhrenspring - Faulebutter	5.000,00
9	Dorfplatz Enkhausen	5.460,00
10	Neubau Baubetriebshof	7.032.280,00
11	Umbau Vereinsräume	220.900,00
12	Sanierung Realschule	687.670,00
13	10 KV-Anlage Bildungshügel	348.450,00
14	Sanierung Sporthallen Schulzentrum	2.500.000,00
15	Erwerb und Herrichtung Flüchtlingsunterbringung	67.150,00
16	Ausstattung Werkstatt, Waschhalle und Schreinerei des Neubaus Technische	50.000,00
17	Fahrzeug für Straßenkontrolle	14.620,00
18	PV-Anlage Kita Hövel	60.000,00
19	LG Endorf: TLF 3000	150.000,00
20	LG Stemel: LF10 kompakt	4.790,00
21	LZ Sundern: HLF20	3.200,00
22	LZ Sundern: GW Hygiene	186.960,00

3.13 Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen gem. § 22 KomHVO von 2025 nach 2026		
1	Rückbau Wehr am Dümpel	114.000,00
2	Hochwasserschutz Kernstadt	25.000,00
3	Auslaufbauwerk Flasmeckebach	10.000,00
4	Erweiterung Renaturierung Hachen Ortsausgang	10.000,00
5	Rückbau Absturzbauwerk Selscheder Weg	20.000,00
6	Renaturierung Settmecke	40.000,00
7	Straßenbau Am Rehberg	550.000,00
8	Straßenbau Martinusweg	141.930,00
9	OD Westenfeld, Gehwege	80.000,00
10	Brücke Sportplatz Hachen	50.000,00
11	Straßenbau Ringstraße, Langscheid (KAG)	40.420,00
12	Brücke Schimmerlingshof	30.000,00
13	Ersatzneubau Brücke In der Esmecke, Stockum	81.190,00
14	Straßenbau Großer Bruch, Westenfeld (KAG)	6.900,00
15	Mescheder Straße, L 686, Gehwege	25.000,00
16	Radweganbindung Talweg	10.000,00
17	Winkel, Stockum	57.310,00
18	Neubau Stützmauer Am Kirchberg, Stemel	121.480,00
19	Brücke Radweg Hagen-Allendorf	129.430,00
20	Gehwege Am Waldbach, Endorf	14.950,00
21	Brücke Linneper Hütte WW Ramberg	20.260,00
22	Neubau Baubetriebshof	1.800.000,00
23	Sanierung Realschule	1.812.330,00
24	Umbau Vereinsräume	140.000,00
25	Sanierung Sporthalle Schulzentrum	500.000,00
26	OGS-Umbau GS Johannesschule	300.000,00
27	Haus der Jugend	1.400.000,00
28	LKW Kipper	150.000,00
29	Valmet Ackerschlepper	200.000,00
30	Ausstattung Werkstatt, Waschhalle, Schreinerei des Neubaus TD	150.000,00
31	Fahrzeug für Straßenkontrolle	45.400,00
32	TLF3000, LG Endorf	100.000,00
33	GTLF, LZ Sundern	200.000,00
34	Schutzausrüstung AGT	1.000,00
35	Warneinrichtungen	79.000,00
36	Mannschaftstransportfahrzeug MTF (Löschzug 3), LG Meinkenbracht	30.000,00
37	Stromerzeuger	69.500,00
38	GW Hygiene, LZ Sundern	250.000,00

Stadt Sundern

Die Bürgermeisterin

Lagebericht zum

Jahresabschluss 2025

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 95 Abs. 3 S. 4 GO NRW hat die Gemeinde zusammen mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht ist gem. § 49 KomHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der kommunalen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu enthalten. In die Analyse sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune einzugehen, zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

4.2 Allgemeine Angaben zur Stadt Sundern

Die Stadt Sundern (Sauerland) wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landesgesetz vom 05.11.1974 mit Wirkung vom 01.01.1975 aus 19 bisher selbständigen Gemeinden und Teilen weiterer Gemeinden gebildet. Der neuen Gebietskörperschaft wurde gleichzeitig die Bezeichnung „Stadt“ verliehen. Die Stadt gliedert sich in 16 Ortschaften.

Das Stadtgebiet mit einer Fläche von 192,88 km² liegt an der nördlichen Abdachung des rechtsrheinischen Schiefergebirges und gehört zum Großteil zum Naturpark Sauerland-Rothaargebirge. Durch das Stadtgebiet fließen unter anderem die Flüsse Röhr und Sorpe. Im Westen von Sundern befindet sich der Sorpesee. Die höchste Erhebung im Stadtgebiet ist mit 648 m über NN der Schomberg bei Wildewiese.

Am 31.12.2025 hatte Sundern lt. Einwohnerstatistik 27.490 Einwohner (- 164 im Vergleich zum 31.12.2024), darunter 13.801 weiblich.

4.3 Fiskalische Rahmenbedingungen der kommunalen Haushalte

Die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden in NRW ist äußerst kritisch. Die Haushaltsumfrage 2025 zeigt, dass bereits im Jahr 2025 mehr als die Hälfte der teilnehmenden Kommunen ihre Haushaltssituation als „mangelhaft“ einschätzen. Mit Blick auf die kommenden fünf Jahre gehen sogar drei Viertel der Kommunen davon aus, dass ihre Finanzsituation „mangelhaft“ sein wird und kaum noch ausgeglichene Haushalte vorgelegt werden können. Haushaltsdefizite sind zur Norm geworden. Ein strukturell ausgeglichener Haushalt, der doch eigentlich die gesetzliche Normalität darstellen sollte, wird zur Ausnahmeerscheinung. Nur noch 10 von den 396 Kommunen in NRW konnten in 2025 einen solchen Haushalt vorlegen.

Die Situation der kommunalen Haushalte war in den vergangenen Jahren geprägt von einer beispiellosen Kumulation von Herausforderungen. Das von sich ablösenden, teils überlagernden Krisen (insbesondere COVID-19-Pandemie, Krieg gegen die Ukraine, Klimaveränderungen, geopolitische Spannungen, Handelskonflikte, Iran-Krieg) und ihren Folgen getriebene Zusammenwirken von stagnierenden Steuereinnahmen und Zuweisungskürzungen, stark gestiegenen Kosten für Sachaufwendungen, Personal und Finanzierungen sowie stetig neuen Erwartungen an Leistungen der Daseinsvorsorge überfordern zunehmend die Kommunen.

Die Hauptursache liegt in der chronischen Unterfinanzierung, da die Ausgaben der Kommunen, insbesondere für Sozialleistungen und neue Aufgaben wie Ganztagsbetreuung und Digitalisierung, deutlich schneller steigen als die Einnahmen. Die Altschuldenlösung des Landes und das Sondervermögen des Bundes bieten zwar einen kleinen Lichtblick, lösen jedoch nicht die strukturellen Probleme. Ohne eine grundlegende Änderung der Lastenverteilung und eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch Bund und Land droht den Kommunen weiterhin eine Verschlechterung ihrer Finanzlage.

Die kommunale Finanzlage hat sich im Jahr 2025 erneut spürbar verschlechtert, so ein Ergebnis des KfW-Kommunalpanels im Juni 2026. Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände wiesen zusammen ein Defizit von 31,9 Mrd. € auf – das höchste seit der Wiedervereinigung von 1990 und eine erneute Steigerung um + 7,1 Mrd. € gegenüber 2024 (24,8 Mrd. €). Allein in den Kernhaushalten lag das Defizit mit 29,4 Mrd. € um + 5,1 Mrd. € höher als im Vorjahr. Das Defizit der Extrahaushalte hat sich im Vergleich zum Vorjahr auf 2,5 Mrd. € verfünffacht.

Bereits für das Vorjahr 2024 hatte die KfW analysiert, dass das Defizit von 24,8 Mrd. € vor allem von kräftig gestiegenen Ausgaben in den Kernhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbänden, insbesondere für Sozialleistungen (+ 11,7 %) und Personalausgaben (+ 8,9 %), bei denen sich Tarifsteigerungen und Personalzuwächse zum Beispiel im Kita-Bereich bemerkbar machen, getrieben wird. Unter den Sozialleistungen stiegen beispielsweise die Ausgaben für Eingliederungshilfe um + 13,6 % und die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe um + 17 %. Darüber hinaus haben höhere Energie- und Mietkosten die Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) steigen lassen. Auch der laufende Sachaufwand ist um + 7,7 % gestiegen. Insgesamt ergaben sich für die kommunalen Kernhaushalte bereinigte Ausgaben in Höhe von 362,7 Mrd. €, was einem Plus von + 8,8 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Dem gegenüber wuchsen die bereinigten Einnahmen der Kernhaushalte nur um + 3,5 % auf 338,5 Mrd. € an. Insbesondere blieb der Anstieg bei den Steuereinnahmen mit + 1,5 % hinter den beiden Vorjahren zurück, in denen die Steuereinnahmen jeweils um + 7,1 % zugenommen hatten. Die Einnahmen aus den Gewerbesteuern erfuhren zuletzt nur einen schwachen Zuwachs um + 0,3 % auf 62,1 Mrd. €. Unterm Strich zeigen die Daten der amtlichen Statistik deutlich, wie sehr sich die finanzielle Lage der Kommunen in Deutschland zuletzt verschärft hat.

Der erwartete wirtschaftliche Aufschwung in Deutschland ist zu großen Teilen den Krisen in der Welt, zuletzt insbesondere den Auswirkungen des Iran-Krieges, zum Opfer gefallen. Besonders hart trifft die wirtschaftliche Eintrübung die kommunale Ebene. Mit der Mai-Steuerschätzung 2026 wird für Bund, Länder und Gemeinden in den Jahren 2026 - 2029 insgesamt ein Einnahmerückgang von – 70,1 Mrd. € im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2025 prognostiziert. Damit wird das ohnehin niedrige Erwartungsniveau aus dem letzten Herbst für alle staatlichen Ebenen durchgängig noch einmal nach unten korrigiert. Besonders deutlich nach unten korrigiert wurden die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden mit allein - 4,3 Mrd. € für das Jahr 2026.

Die Kommunen bleiben somit strukturell unterfinanziert. Die pessimistischen Haushaltserwartungen schlagen sich tendenziell auch in einem Rückgang der kommunalen Investitionsaktivitäten nieder, obwohl ein massiver Investitionsrückstand beispielsweise bei Straßen und Schulen und notwendige Zukunftsinvestitionen in den Kommunen erhebliche Investitionen erfordern. Das von der Bundesregierung auf den Weg geberachte Sondervermögen Infrastruktur, das 100 Mrd. € an Mitteln für Länder und Kommunen vorsieht, kann dazu beitragen, den aufgelaufenen Investitionsrückstand zu reduzieren. Es löst jedoch nicht die strukturellen Finanzierungsherausforderungen vieler Kommunen.

Die Vertreter des Städtetages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW fordern daher eine Erhöhung der Zuweisungen im Gemeindefinanzausgleich, eine Anhebung des Verbundsatzes auf mindestens 28 % sowie eine nachhaltige Klärung der Finanzierungsfragen, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung. Sie betonen, dass die Landesregierung dringend handeln muss, um die Kommunen langfristig finanziell zu entlasten.

4.4 Das Haushaltsjahr 2025 im Überblick

4.4.1 Haushaltsplan 2025

Nachdem die Planung des Haushaltes 2024 noch unter dem Einfluss des massiven Cyberangriffs auf den kommunalen IT-Dienstleister Südwestfalen-IT vom 30.10.2023 stand, konnte der Haushaltsplan 2025 planmäßig am 20.11.2024 in den Rat eingebracht werden.

Am 29.01.2025 wurde der Haushalt mit einem geplanten Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.908.124,00 € beschlossen. Erträgen in Höhe von 88.295.563,00 € standen Aufwendungen nach Abzug des globalen Minderaufwandes in Höhe von 99.203.687,00 € gegenüber. Das voraussichtliche negative Ergebnis sollte durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 6.036.776,00 € sowie Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.871.348,00 € fiktiv ausgeglichen werden.

Die Darstellung des Haushaltsausgleichs stand erneut unter den Regelungen des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (3. NKFWG). Die konsequente Anwendung der Instrumente des 3. NKFWG, insbesondere in der mittelfristigen Ergebnisplanung, bedeutete für die Stadt Sundern, dass keine Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entstand.

Für den Bereich der Ein- und Auszahlungen sah der Finanzplan 2025 ein Defizit in Höhe von rd. 7,9 Mio. € aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Im investiven Segment wurden Auszahlungen in Höhe von rd. 14,6 Mio. € geplant, denen Einzahlungen, u.a. aus Förderprogrammen, von rd. 5,4 Mio. € gegenüberstanden.

Die enormen Bedarfe an Liquidität für das laufende Geschäft sowie im Rahmen der Investitionstätigkeit sollten mit der Aufnahme neuer Kredite zur Liquiditätssicherung sowie von Investitionskrediten gedeckt werden. Daher ergab sich ein positiver Saldo aus Finanzierungstätigkeit (+ 17,6 Mio. €) der im Wesentlichen die Zuflüsse aus der Aufnahme und Tilgung der Kredite widerspiegelt.

Mit Beschluss vom 18.12.2024 hat der Rat der Stadt Sundern entschieden, von der neu eingeführten Möglichkeit der differenzierten Hebesätze für die Grundsteuer B Gebrauch zu machen. Die Hebesatzsatzung wies damit neben einem Hebesatz von 237 v.H. für die Grundsteuer A sowie 469 v.H. für die Gewerbesteuer unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer B für Wohngrundstücke (686 v.H.) und Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke (1243 v.H.) aus.

4.4.2 Vermögens- und Schuldenlage

<u>Vermögenslage</u>

Die Bilanzsumme zum 31.12.2025 beträgt 217.946.357,41 € (Vorjahr 217.592.024,93 €).

Die **Aktivseite** der Bilanz weist das gemeindliche Vermögen aus.

Das Gesamtvermögen besteht überwiegend aus dem Anlagevermögen, welches einen Wert in Höhe von 203.940.613,68 € ausweist. Dies bedeutet nochmals eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr und entspricht 93,57 % der Bilanzsumme. Aufgrund der kommunalen Aufgabenstellung liegt eine hohe Anlagenintensität vor.

Das Anlagevermögen teilt sich auf in immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Wert von 52.665,00 €, in Sachanlagen mit 172.934.818,56 € sowie in Finanzanlagen mit einem Wert von 30.953.130,12 €.
Der wesentliche Teil der Finanzanlagen besteht im Sondervermögen mit rd. 26,8 Mio. €, das den städtischen Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern bildet.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) zu entnehmen.

Das Umlaufvermögen hat sich mit 8.311.450,68 € im Vergleich zum Vorjahr (14.511.735,99 €) deutlich reduziert. Ausschlaggebend hierfür ist die Verringerung der liquiden Mittel. Zum Bilanzstichtag verfügte die Stadt Sundern über lediglich 338.376,60 € frei verfügbare Zahlungsmittel (Vorjahr: 6.968.207,87 €).

Darüber hinaus werden auf der Aktivseite die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit mit 4.838.999,45 € bilanziert.

Die **Passivseite** der Bilanz weist die Finanzierung des gemeindlichen Vermögens aus.

In der Bilanz zum 31.12.2025 ist das Eigenkapital mit insgesamt 52.388.626,13 € ausgewiesen, davon stellen 17.373.916,87 € die Ausgleichsrücklage dar. Ein Verlustvortrag wurde in den Haushaltsplänen 2025 und 2026 in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt. Bilanziell wird dieser jedoch erst nach tatsächlicher Inanspruchnahme im Jahresabschluss ausgewiesen.

In den Vorjahren musste das Jahresergebnis aufgrund verspäteter Ergebnisverwendungsbeschlüsse als Saldo der jeweils letzten zwei Jahre dargestellt werden. Inzwischen werden die Jahresabschlüsse wieder fristgerecht aufgestellt, sodass der Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.726.201,06 € das tatsächliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2025 widerspiegelt.

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Verringerung des Eigenkapitals von 6.256.767,06 € zu verzeichnen. Die im Jahr 2024 eingetretene Entwicklung negativer Jahresergebnisse setzt sich demnach fort.

Die **Sonderposten** bilden auf der Passivseite der Bilanz erhaltene, investitionsbezogene Zuwendungen und erhobene Beiträge für durchgeführte Investitionsmaßnahmen ab. Die Sonderposten konnte um rd. 320 T€ erhöht werden. Sie betragen zum Bilanzstichtag 67.896.053,67 €.

Schuldenlage

Die Summe der Verbindlichkeiten zum 31.12.2025 beträgt insgesamt 50.739.236,72 €, dies entspricht 23,3 % der Bilanzsumme. Darin enthalten sind erhaltene Anzahlungen mit 21.113.740,10 €. Im Vergleich zum Vorjahr liegen die Verbindlichkeiten um rd. 4,4 Mio. € höher, dies bedeutet eine Trendumkehr zur Entwicklung der vergangenen Jahre.

In 2025 wurden - wiederum entgegen der Planung - keine neuen Investitionskredite aufgenommen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen weisen zum Bilanzstichtag einen Betrag in Höhe von 9.793.074,23 € aus, davon 365.374,00 € die dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zuzuordnen sind. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entsprechen einem Anteil in Höhe von 4,5 % der Bilanzsumme.

Im Bereich der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde in 2025 bei Bedarf ein bei der Sparkasse eingerichtetes Kassenkreditkonto kurzfristig in Anspruch genommen. Sobald wieder über eigene freie finanzielle Mittel verfügt werden konnte, wurden in Anspruch genommene Kredite umgehend getilgt. Zum Bilanzstichtag weist das Kassenkreditkonto einen Bestand von 5,25 Mio. € aus. Ein seit 2021 laufender Liquiditätskredit in Höhe von 10 Mio. € muss in 2026 endfällig getilgt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weisen zum 31.12.2025 einen Betrag in Höhe von 15.938.930,00 € aus, davon 688.930,00 €, die dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zuzuordnen sind. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung entsprechen einem Anteil in Höhe von 7,3 % der Bilanzsumme.

Der Schuldendienst für die Kredite aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ wird direkt vom Land NRW getragen.

Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage wie die Infrastrukturquote, die Abschreibungsintensität und die Drittfinanzierungsquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.4.4 Ertragslage

In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung dargestellt:

Ergebnisrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ* aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ nach Folgejahr
	2024	2025	2025	2025	2025	2026
1 Steuern und Ähnliche Abgaben	52.734.905,47	54.062.030,00	0,00	50.840.224,99	-3.221.805,01	0,00
2 Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	15.464.152,97	22.671.258,00	0,00	18.331.968,99	-4.339.289,01	0,00
3 Sonstige Transfererträge	2.013.705,25	547.500,00	0,00	1.439.731,23	892.231,23	0,00
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	3.827.901,86	3.995.100,00	0,00	3.703.464,37	-291.635,63	0,00
5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte	734.755,52	985.500,00	0,00	859.434,01	-126.065,99	0,00
6 Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	5.489.232,77	4.349.025,00	0,00	5.651.028,55	1.302.003,55	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	2.490.068,56	1.210.850,00	0,00	2.653.123,61	1.442.273,61	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	78.555,76	50.000,00	0,00	142.538,87	92.538,87	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0.00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	**82.833.278,16**	**87.871.263,00**	**0,00**	**83.621.514,62**	**-4.249.748,38**	**0,00**
11 Personalaufwendungen	-19.898.128,75	-24.997.652,00	0,00	-20.311.613,65	4.686.038,35	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-4.300.382,14	-2.501.670,00	0,00	-5.789.861,37	-3.288.191,37	0,00
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-10.800.794,22	-17.607.945,00	0,00	-9.527.986,27	8.079.958,73	0,00
14 Bilanzielle Abschreibungen	-6.258.531,32	-6.220.173,00	0,00	-6.374.933,54	-154.760,54	0,00
15 Transferaufwendungen	-41.011.984,84	-43.461.782,00	0,00	-42.101.079,74	1.360.702,26	0,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.460.964,92	-5.721.915,00	0,00	-6.364.685,96	-642.770,96	0,00
17 Ordentliche Aufwendungen	**-87.730.786,19**	**-100.511.137,00**	**0,00**	**-90.470.160,53**	**10.040.976,47**	**0,00**
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	**-4.897.508,03**	**-12.639.874,00**	**0,00**	**-6.848.645,91**	**5.791.228,09**	**0,00**
19 Finanzerträge	709.652,91	424.300,00	0,00	439.407,12	15.107,12	0,00
20 Zinsen und sonstige Aufwendungen	-383.600,94	-702.750,00	0,00	-316.962,27	385.787,73	0,00
21 FINANZERGEBNIS	**326.051,97**	**-278.450,00**	**0,00**	**122.444,85**	**400.894,85**	**0,00**
22 ERGEBNIS. D. LFD. VERWALTUNGS-TÄTIGK.	**-4.571.456,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
26 JAHRESERGEBNIS	**-4.571.456,06**	**-12.918.324,00**	**0,00**	**-6.726.201,06**	**6.192.122,94**	**0,00**
27 Globaler Minderaufwand	0,00	2.010.200,00	0,00	0,00	-2.010.200,00	0,00
28 Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-4.571.456,06	-10.908.124,00	0,00	-6.726.201,06	4.181.922,94	0,00
29 Verr. Erträge b. Vermögensgegen-stände	-60.086,00	0,00	0,00	-67.377,00	-67.377,00	0,00
30 Verr. Erträge b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	-416.000,00	-416.000,00	0,00
31 Verr. Aufw. b. Vermögensgegenstän-den	5.036,94	0,00	0,00	13.943,00	13.943,00	0,00
32 Verr. Aufw. b. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo (=Zeile 29-32)	**-55.049,06**	**0,00**	**0,00**	**-469.434,00**	**-469.434,00**	**0,00**

EÜ = Ermächtigungsübertragung

Die Ergebnisrechnung weist zum 31.12.2025 ein Defizit in Höhe von 6.726.201,06 € aus. Geplant wurde mit einem Fehlbedarf nach Abzug des globalen Minderaufwandes in Höhe von 10.908.124,00 €. Das Jahresergebnis 2025 zeigt daher gegenüber der Planung eine Verbesserung um rd. 4,2 Mio. €, die auf deutlich geringere Personalaufwendungen sowie geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zurückzuführen ist. Die Erträge konnten aufgrund Mindereinnahmen im Gewerbesteuerbereich sowie geringeren Zuwendungen die Planerwartungen nicht erreichen.

Das ordentliche Ergebnis als Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen schließt 2025 mit einem Fehlbetrag von rd. 6,8 Mio. € ab. Das operative Ergebnis liegt damit weitere 2 Mio. € unter dem Ergebnis des Vorjahres. Damit setzt sich die in 2024 eingetretene strukturelle Schieflage im Haushalt der Stadt Sundern fort.

Auf die einzelnen Veränderungen in den BAB-Zeilen und die Auswirkungen wird im Anhang eingegangen.

Aufwands- und Ertragskennzahlen wie die Netto-Steuerquote, die Zuwendungsquote, die Personalintensität, die Sach- und Dienstleistungsintensität und die Transferaufwandsquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.4.5 Finanzlage

Die finanzielle Leistungsfähigkeit und Liquidität war 2025 im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr durchgängig gesichert. Die Stadt Sundern musste unterjährig ein bei der Sparkasse eingerichtetes Kassenkreditkonto in Anspruch nehmen, um ihre Liquidität aufrecht zu erhalten. Kurzfristige Mittelaufnahmen wurden umgehend getilgt, sobald der Cashflow aus dem operativen Geschäft (laufende Verwaltungstätigkeit) positiv war. Allerdings war dieser Cashflow auf Jahressicht per Saldo negativ (knapp 2 Mio. €, BAB-Zeile 17).

Neue Investitionskredite wurden entgegen der Planung in 2025 noch nicht aufgenommen. Diese sind in den kommenden Haushaltsjahren jedoch unvermeidlich.

Finanzrechnung in €	Jahresergebnis Vorjahr	Fortgeschr. Planansatz	Davon EÜ aus dem Vorjahr	IST-Ergebnis des HH-Jahres	Vergleich Plan/IST	EÜ in das Folgejahr
	2024	2025	2025	2025	2025	2026
1 Steuern und ähnliche Abgaben	59.291.679,56	54.062.030,00	0,00	50.874.605,13	-3.187.424,87	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.098.295,99	20.375.449,00	0,00	15.479.824,81	-4.895.624,19	0,00
3 Sonstige Transfereinzahlungen	1.848.309,06	547.500,00	0,00	1.580.053,38	1.032.553,38	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	3.112.327,45	3.055.100,00	0,00	2.908.987,88	-146.112,12	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	737.357,22	985.500,00	0,00	880.200,63	-105.299,37	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	4.857.329,25	4.349.025,00	0,00	4.896.202,53	547.177,53	0,00
7 Sonstige Einzahlungen	1.459.806,05	1.210.850,00	0,00	1.765.318,39	554.468,39	0,00
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	741.251,17	424.300,00	0,00	446.291,46	21.991,46	0,00
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**85.146.355,75**	**85.009.754,00**	**0,00**	**78.831.484,21**	**-6.178.269,79**	**0,00**
10 Personalauszahlungen	-19.688.605,59	-23.784.842,00	0,00	-21.567.200,91	2.217.641,09	0,00
11 Versorgungsauszahlungen	-1.712.156,12	-1.980.000,00	0,00	-1.847.377,50	132.622,50	0,00
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-9.891.220,75	-17.365.145,00	0,00	-9.333.049,22	8.032.095,78	0,00
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-503.759.84	-702.750,00	0,00	-417.891,23	284.858,77	0,00
14 Transferauszahlungen	-40.934.217,41	-43.461.782,00	0,00	-41.220.224,23	2.241.557,77	0,00
15 Sonstige Auszahlungen	-4.979.142,92	-5.656.915,00	0,00	-6.412.214,44	-755.299,44	0,00
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	**-77.709.102,63**	**-92.951.434,00**	**0,00**	**-80.797.957,53**	**12.153.476,47**	**0,00**
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	**7.437.253,12**	**-7.941.680,00**	**0,00**	**-1.966.473,32**	**5.975.206,68**	**0,00**
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	3.621.635,23	5.081.580,00	0,00	4.345.574,01	-736.005,99	0,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	99.148,55	10.000,00	0,00	61.785,50	51.785,50	0,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	2.004,29	1.800,00	0,00	1.496,15	-303,85	0,00
21 Einz. a. Beträgen u. Entgelten	18.469,44	300.000,00	0,00	600,00	-299.400,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	**3.741.257,51**	**5.393.380,00**	**0,00**	**4.409.455,66**	**-983.924,34**	**0,00**
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-88.577,51	-120.000,00	-239.190,00	-28.003,90	91.996,10	-56.955,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-5.899.485,80	-11.125.690,00	-26.836.280,00	-10.126.332,30	999.357,70	-18.427.880,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-1.852.704,33	-3.222.600,00	-2.235.660,00	-2.332.103,55	890.496,45	-1.984.880,00
27Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-50.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-150.856,82	-179.800,00	0,00	-196.703,14	-16.903,14	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	**-8.042.374,46**	**-14.648.090,00**	**-29.311.130,00**	**-12.683.142,89**	**1.964.947,11**	**-20.469.715,00**
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	**-4.301.116,95**	**-9.254.710,00**	**-29.311.130,00**	**-8.273.687,23**	**981.022,77**	**-20.469.715,00**
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	**3.136.136,17**	**-17.196.390,00**	**0,00**	**-10.240.160,55**	**6.956.229,45**	**0,00**
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	9.500.000,00	0,00	0,00	-9.500.000,00	0,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	9.000.000,00	0,00	35.365.000,00	26.365.000,00	0,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.651.592,46	-875.000,00	0,00	-1.666.580,77	-791.580,77	0,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-4.000.000,00	0,00	0,00	-30.115.000,00	-30.115.000,00	0,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	**-5.651.592,46**	**17.625.000,00**	**0,00**	**3.583.419,23**	**-14.041.580,77**	**0,00**
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	**-2.515.456,29**	**428.610,00**	**0,00**	**-6.656.741,32**	**-7.085.351,32**	**0,00**
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.669.251,17	6.968.207,87	0,00	6.968.207,87	0,00	0,00
40 Änd.d. Bestandes a.fr. Finanzmitteln	-185.587,01	0,00	0,00	26.910,05	26.910,05	0,00
41 LIQUIDE MITTEL	**6.968.207,87**	**7.396.817,87**	**0,00**	**338.376,60**	**-7.058.441,27**	**0,00**

Kennzahlen zur Finanzlage wie der Anlagendeckungsgrad II, der dynamische Verschuldungsgrad, die Liquidität 2. Grades, die kurzfristige Verbindlichkeitenquote und die Zinslastquote sind der Anlage zum Lagebericht zu entnehmen.

4.5 Ausblick (Prognoseberichterstattung)

4.5.1 Ergebnisentwicklung (Rückblick und Prognose)

Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage und des absehbar nicht darstellbaren Haushaltsausgleiches war die Stadt Sundern in den Jahren von 2013 bis 2022 in einer 10-jährigen Haushaltssicherung nach § 76 GO NRW. Das Haushaltssicherungskonzept und die jeweiligen Fortschreibungen wurden aufsichtsbehördlich genehmigt und waren Grundlage für die weiteren Planungen. Die Jahresabschlüsse ab 2013 haben sich in der Haushaltssicherung kontinuierlich positiver entwickelt als geplant. Ab 2018 wurden Überschüsse erzielt, die der Allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden konnten. Die Gründe für die erzielten Überschüsse waren jedoch sehr unterschiedlich und zuletzt im Wesentlichen von Besonderheiten geprägt.

Während das Ergebnis des von der beginnenden Corona-Pandemie geprägten Jahres 2020 mit einem Überschuss von rd. 2,5 Mio. € im Wesentlichen nur erreicht werden konnte, weil die Mindererträge im Bereich der Gewerbesteuer durch eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von rd. 10,8 Mio. € vom Land NRW kompensiert wurden, ist der Jahresüberschuss 2021 von rd. 4,8 Mio. € nahezu vollständig durch die mit dem NKF-CIG geschaffenen Möglichkeit zur Isolierung von coronabedingten finanziellen Belastungen entstanden. Hier wurde im Jahresabschluss ein außerordentlicher Ertrag ausgewiesen, dem ein gesonderter Aktivposten in der Bilanz gegenübergestellt wurde.

Der Jahresabschluss 2022 wies, trotz der mit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 veränderten wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit Folgen für Energieversorgung, Flüchtlingsströme, Preis- und Zinssteigerungen, einen Überschuss von rd. 7,5 Mio. € aus. Grund hierfür war insbesondere ein deutlicher Zuwachs des Aufkommens aus Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer. Insbesondere das Gewerbesteueraufkommen erreichte mit Erträge von 27,4 Mio. € ein neues Allzeithoch.

Auch der Überschuss des Jahres 2023 von rd. 7,1 Mio. € war deutlich von Sondereffekten geprägt, hier insbesondere der Auflösung von Rückstellungen (4,0 Mio. €) sowie hinter den Planansätzen zurückbleibenden Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (2,5 Mio. €) .

Das Ergebnis 2024 wies erstmalig seit 2017 mit einem Fehlbetrag von rd. 4,6 Mio. € ein negatives Ergebnis aus. Gegenüber dem erwarteten Fehlbedarf von rd. 8,8 Mio. €, bei dem bereits ein globaler Minderaufwand von 2 % der ordentlichen Aufwendungen berücksichtigt worden war, bedeute dies eine Verbesserung von rd. 4,2 Mio. € gegenüber dem beschlossenen Haushalt.

Das vorgelegte Ergebnis 2025 weist nun mit einem Fehlbetrag von rd. 6,7 Mio. € ein nochmalige Verschlechterung aus, erreicht jedoch ebenfalls nicht die Annahmen der Haushaltsplanung von rd. - 10,9 Mio. € . Die bei der Haushaltsplanung pauschal unterstellte Ergebnisverbesserung im Sinne des globalen Minderaufwandes ist damit eingetreten und wurde übertroffen.

Der Haushaltsplan 2026 sieht eine nochmals deutliche Verschlechterung des Ergebnisses vor. Der am 05.03.2026 verabschiedete Haushaltsplan weist einen Fehlbedarf von rd. 12,8 Mio. € nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen aus. In der Haushaltssatzung wurde neben der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 6,5 Mio. € ein Verlustvortrag von rd. 6,4 Mio. € vorgesehen.

Da auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung keine Entspannung dieser Situation zu erwarten ist, ist es zwingend erforderlich, begonnene Konsolidierungsmaßnahmen weiterzuentwickeln, um eine drohenden Überschuldung innerhalb der nächsten Jahre zu verhindern.

4.5.2 Entwicklung der Vermögenslage

Das derzeit größte Investitionsvorhaben der Stadt Sundern, der Neubau der Technischen Dienste in den Röhrwiesen am Ewigen Weg, konnte am 06.12.2023 mit einem symbolischen Spatenstich begonnen werden. Die Fertigstellung wird voraussichtlich in 2026 erfolgen. Zudem laufen seit 2024 die Planungen für den Neubau der Realschule auf dem Bildungshügel, der sich im Kostenvergleich mit der Sanierung des Bestandsgebäudes als wirtschaftlichere Variante erwiesen hatte. Das geplante „Hauses der Jugend“ wird in 2026 realisiert.

Die Mindestzielsetzung, den Werteverzehr des Sachanlagevermögens durch Neuinvestitionen aufzufangen, konnte in 2025 erneut erreicht werden. Den bilanziellen Abschreibungen von rd. 6,4 Mio. € stehen Zugänge des Sachanlagevermögens von rd. 12,5 Mio. € gegenüber.

Zudem erhöhte sich das Finanzanlagevermögen um rd. 558 T€, hier durch eine Zuschreibung bei der Bewertung der Sorpesee GmbH (416 T€) sowie durch den Erwerb weiterer Anteile am kvw-Versorgungsfonds aufgrund von Dienstherrnwechsel im Beamtenbereich zur Stadt Sundern (142 T€).

Dennoch wurde das im Haushalt 2025 eingestellte Volumen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von rd. 14,6 Mio. € zuzüglich der Ermächtigungsübertragungen aus den Vorjahren 2023 und 2024 mit rd. 29,3 Mio. € deutlich unterschritten. Hintergrund sind weiterhin deutliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der Abgänge erhöhte sich der Buchwert des Anlagevermögens damit um rd. 6,7 Mio. € auf jetzt rd. 203,9 Mio. €.

Um die notwendigen vermögenserhaltenden Investitionen und Neuinvestitionen weiter umsetzen zu können, sind im Haushalt 2026 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit mit einem Volumen von rd. 17,8 Mio. € eingestellt. Darüber hinaus sind Ermächtigungsübertragungen nach 2026 von rd. 20,5 Mio. € für Investitionen ausgewiesen.

4.5.3 Entwicklung der Finanz- und Schuldenlage

Für das Jahr 2025 war in der Haushaltssatzung eine Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 9,5 Mio. € vorgesehen, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurde.

Geplante ordentliche Tilgungen für Investitionskredite wurde in 2025 in Höhe von rd. 1,67 Mio. € geleistet.

Der Höchstbetrag für Liquiditätskredite für 2025 wurde mit 30 Mio. € festgesetzt. In 2025 wurde hierzu ausschließlich der Kreditrahmen (bis zu 15 Mio. €) bei der Sparkasse Mitten im Sauerland in Anspruch genommen. Ein im Juli 2026 endfälliger Liquiditätskredit über 10,0 Mio. €, dessen Konditionen noch die historische Niedrigzinsphase vor 2022 widerspiegelt, wird absehbar in identischer Größenordnung umgeschuldet werden müssen.

Der im Dezember 2025 festgesetzte Umfang der Übernahme von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum Stichtag 31.12.2023 durch das Land NRW beträgt für die Stadt Sundern zwar rd. 1,5 Mio. €, stellt jedoch nur eine kleine Entlastung für die Schuldenlage dar.

In den folgenden Haushaltsjahren ist mit einem tendenziell höheren Liquiditätsbedarf der Stadt Sundern und damit der Aufnahme neuer Liquiditätsdarlehen zu rechnen, vgl. die entsprechenden Ausführungen im Punkt Chancen und Risiken.

4.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres haben sich nicht ergeben.

4.7 Kennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz wendet man in der Regel spezielle Analysemethoden an, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Bei der Analyse der Bilanz wird das Verhältnis einzelner Bilanzposten zueinander betrachtet und bewertet. Mittelfristig wird dieses Kennzahlenset eine besondere Bedeutung im Zeitvergleich, im

interkommunalen Vergleich und bei den Controlling- und Prüfungsaufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt und der Kommunalaufsicht erlangen.

Das Kennzahlenset der Stadt Sundern ist diesem Lagebericht in der Anlage beigefügt.

4.8 Chancen und Risiken der zünftigen Entwicklung

Gemäß § 49 S. 6 KomHVO NRW ist im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

Die Entwicklung der Stadt Sundern wird durch viele nicht steuer- und vorhersehbare Faktoren beeinflusst. Dazu gehören Entscheidungen des Bundes, des Landes NRW sowie des Kreises, aber zunehmend auch direkt die (geo)politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland, in Europa und der Welt.

Ukraine-Krieg und Iran-Krieg

Der im Februar 2022 begonnene Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine wurde in 2025 mit unverminderter Härte fortgesetzt. Der Ausgang dieses Konflikts ist weiterhin ungewiss. Seine Folgen auf Wirtschaft und Gesellschaft wirken sich bis heute aus, gleichwohl haben sie sich gegenüber der abrupten Wirkung in 2022 deutlich abgeschwächt.

Besonders die Energiekosten liegen im Vergleich zu der Zeit vor Beginn des Konfliktes weiterhin sehr hoch. Dieser Effekt wurde durch neue Kriegsherde auf der Welt nochmals verstärkt, so insbesondere durch den im Februar 2026 begonnenen Iran-Krieg, der u.a. zu einer Blockade der Straße von Hormus als wichtige Seehandelsroute und Schäden an den Energieinfrastrukturen geführt hat.

Menschen auf der Flucht

Nach Beginn des Krieges in der Ukraine sind viele Menschen als Flüchtlinge in Deutschland aufgenommen worden. Rund 1,17 Mio. ukrainische Staatsangehörige lebten Ende 2025 nach Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung in Deutschland, auch in Sundern. Trotz Anmietung verschiedener teils größerer Wohnobjekte, u.a. des ehemaligen Bildungszentrums Sorpesee in Langscheid und eines Wohnheims in Hachen, waren die Unterbringungsmöglichkeiten für die geflüchteten Menschen seitdem zeitweilig angespannt. Zeitweise waren nur noch vereinzelte Plätze in städtischen und privat angemieteten Unterkünften vorhanden.

Die Stadt Sundern hatte zum Jahresende 2025 (Stichtag 19.12.2025) eine Aufnahmeverpflichtung von 615 Personen zu erfüllen und 531 Personen waren zu diesem Zeitpunkt zugewiesen. Da die Bezirksregierung Arnsberg zuletzt ganzjährig der Stadt Flüchtlinge aus unterschiedlichen Herkunftsländern zugewiesen hatte, gleichzeitig die angemieteten Objekte teils nur zeitlich befristet zur Verfügung standen, wurde im Frühjahr 2025 von der Stadt Sundern eine Wohncontainer-Anlage in Betrieb genommen.

Die Thematik wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren fortsetzen. Insbesondere durch neue Konflikte in Ländern des Nahen Ostens entstehen neue Fluchtursachen. Gleichwohl zeigen vermehrte Grenzkontrollen und eine Verschärfung des Asylrechts erste Wirkung, so dass die Aufnahmeverpflichtungen und Bestände für Sundern derzeit tendenziell rückläufig sind.

Energiewende und Ausbau der Windenergie an Land, finanzielle Beteiligung der Kommunen

Deutschlands Energieversorgung soll zukünftig sicher, bezahlbar und klimafreundlich sein. Ein Schwerpunkt der Energiewende ist dabei der Ausbau der Windenergie an Land. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) sollen ab 2030 in ganz Deutschland 115 Gigawatt aus Windenergie an Land bereitstehen.

Für den Bau neuer Windenergieanlagen müssen bis Ende 2032 auf Grundlage des Windenergiebedarfsflächengesetzes (WindBG) bundesweit 2 % der Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Jedes einzelne Bundesland muss für dieses Ziel ein bestimmtes Flächenkontingent bereitstellen. Nordrhein-Westfalen wird 1,8 % seiner Landesfläche planerisch für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Der Planungsregion Arnsberg wird

im Landesentwicklungsplan NRW ein Flächenbeitragswert von 13.186 ha (= 2,13 % der Planungsregion) zugewiesen.

Die mit Einleitungsbeschluss vom 15.06.2023 gestartete 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Räumlicher Teilplan Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, wurde am 12.03.2025 mit Feststellung durch den Regionalrat abgeschlossen. Damit sind jetzt insgesamt 8.033 ha als Windenergiebereiche in den beiden Kreisen festgelegt worden. Auf das Gebiet der Stadt Sundern entfallen ca. 1.352,72 ha. Die zusätzlichen Flächenanteile der Windvorrangzonen, die über die Windenergiebereiche des Regionalplans hinausgehen, liegen bei ca. 412,17 ha. Daraus ergibt sich eine Fläche von ca. 1.764,89 ha für die Standorte von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet von Sundern. Das entspricht einem Anteil von ca. 9,14 %. Der gesamte Flächenbeitragswert der Stadt Sundern liegt damit deutlich höher als im Landesdurchschnitt.

Mit den im Eigentum der Stadt stehenden Flächen besteht eine große Chance, eigene Aktivitäten im Bereich der regenerativen Energieerzeugung zu entwickeln und damit die Themen Klimaschutz und kommunale Wertschöpfung gemeinschaftlich zu denken. Ein Konzept zur Windenergienutzung im Stadtgebiet Sundern wurde am 14.12.2023 vom Rat beschlossen. Gleichzeitig hatte der Rat die Gründung der Sundern ENERGIE GmbH beschlossen, die mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags am 24.04.2024 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Die Gesellschaft konnte im Dezember 2024 vertraglich eine Option sichern, mit Inbetriebnahme im Jahr 2026 drei auf städtischen Flächen errichtete Windenergieanlagen übernehmen zu können.

Darüber hinaus wurden Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet Sundern vom zuständigen Fachausschuss des Rates beschlossen und später nochmals modifiziert.

Aus dem allgemein erwarteten Zubau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie im Stadtgebiet Sundern und einer wirtschaftlichen Betätigung auf eigenen Flächen mit der Sundern ENERGIE GmbH werden langfristig zusätzliche Erträge für den Haushalt erwartet. Insbesondere wurde im EEG 2023 erstmals eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Gemeinden durch die Anlagenbetreiber geregelt. Erste Verträgen auf dieser Basis sind zwischenzeitlich ohne Gegenleistungsverpflichtung abgeschlossen worden. Zudem sieht das am 28.12.2023 in Kraft getretene Bürgerenergiegesetz NRW (BürgEnG) zukünftig finanzielle Beteiligungen von Gemeinden und Personen vor. Der Rat der Stadt Sundern hat am 28.05.2026 Vorgaben für die Verhandlung der Beteiligungsvereinbarungen mit den Vorhabenträgern und Grundsätze für die Mittelverwendung in einem Drei-Säulen-Modell beschlossen.

Die Stadt Sundern hat drei im Januar 2025 vom Hochsauerlandkreis erteilte Vorbescheide für die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen an Standorten außerhalb der Windenergiebereiche und Windvorrangzonen beklagt. Mit Urteil des OVG Münster vom 23.02.2026 wurden die Bescheide als rechtswidrig und nicht vollziehbar festgestellt. Inwieweit damit der ungesteuerte Zubau von Windenergieanlagen im Stadtgebiet dauerhaft verhindert werden konnte, bleibt abzuwarten.

<u>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</u>

Im Jahresabschluss 2021 wurden die nach NKF-CIG zulässigen Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit in einer Höhe von rd. 4,8 Mio. € bilanziert. Nach Erweiterung des Gesetzes auf die aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte (und Umbenennung des Gesetzes in NKF-CUIG) waren weitere Isolierungen der Belastungen möglich. In den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 wurde diese Bilanzierungshilfe nicht in Anspruch genommen. Zwischenzeitlich ist die Regelung ausgelaufen.

Dem Rat der Stadt Sundern stand mit der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, diese Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Ansonsten ist die Bilanzierungshilfe unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibungen beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben und belastet damit zukünftige Haushalte.

Der Rat hat am 05.03.2026 beschlossen, die in den Jahren 2020 bis 2023 nach dem NKF-CUIG angesetzte Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Daraus ergibt sich bis zum Jahr 2075 eine jährliche Vorbelastung von rd. 100 T€ für die Haushalte.

Investitions- und Instandhaltungsstau

Der Immobilienbestand der Stadt Sundern ist teilweise weiterhin von einem deutlichen Investitions- und Instandhaltungsstau geprägt, der sich insbesondere in Folge der von der Haushaltssicherung geprägten Jahre aufgebaut hatte. Es bestehen daher Risiken, dass jederzeit ungeplante Reparaturen eintreten und Immobilien nicht vollumfänglich nutzbar sein könnten. Daher ist eine Strategie mit Schwerpunkten und Priorisierungen für die zukünftige Investitionstätigkeit zu entwickeln. Erste Maßnahmen, insbesondere der Neubau der Technischen Dienste, der Neubau der Realschule sowie der Bau eines Hauses der Jugend, befinden sich in der Umsetzung und bieten die Chance, moderne und nachhaltige Gebäude zu entwickeln. Auch im Bereich der Feuerwehrgerätehäuser sind Maßnahmen geplant und in Vorbereitung. Zudem wurde im März 2026 unter Nutzung von Fördergeldern mit der energetischen Sanierung des Hallenbades in Sundern begonnen, das von der Sorpesee GmbH betrieben und aus dem städtischen Haushalt finanziert wird.

Durch Neuinvestitionen wird der Abschreibungsaufwand zwar steigen, gleichzeitig wird sich jedoch die Altersstruktur des Anlagevermögens deutlich verbessern, sodass davon auszugehen ist, dass sich der Instandhaltungsaufwand verringern wird. Großprojekte bergen jedoch immer Kostenrisiken, da die Kostenentwicklung über mehrere Jahre schwer plan- und voraussehbar ist. Zuletzt kam es durch Preissteigerungen und Lieferschwierigkeiten immer wieder zu Kostensteigerungen und Zeitverzögerungen.

Zudem müssen Investitionen in der Regel durch langfristige Darlehen finanziert werden und unterliegen somit den Risiken der Zinsentwicklung.

Inflation und Zinswende

In 2022 war die Inflation in Deutschland und im Euro-Raum in Folge des Ukraine-Krieges zeitweilig auf über 10 % angestiegen. Während sie in 2023 zeitweilig noch über 6 % lag, sank sie in 2024 wieder deutlich ab und erreichte im September 2024 mit 1,6 % den tiefsten Stand seit Februar 2021. Zuletzt lag die Inflationsrate in Deutschland im Juni 2026 bei 2,3 %. Insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 hatten sich der Bezug von Waren und Dienstleistungen sowie Bauleistungen deutlich verteuert.

Zur Gegensteuerung hatte die Europäische Zentralbank (EZB) im Juli 2022 eine Zinswende eingeleitet. Der wichtigste Leitzins der EZB wurde seitdem in insgesamt elf Schritten bis zum Herbst 2023 auf 4,50 % erhöht. Danach stagnierte der Zinssatz zunächst auf diesem Niveau. Beginnend im Juni 2024 hatte die EZB zwischenzeitlich acht Leitzinssenkungen beschlossen, so dass der Leitzins ab Juni 2025 zunächst nur noch bei 2,15 % lag. Am 11.06.2026 hat die EZB erneut eine Anhebung um 25 Basispunkte beschlossen, so dass der Hauptrefinanzierungssatz der EZB aktuell wieder etwas höher bei jetzt 2,40 % liegt.

Durch die Zinsänderungen haben sich die Aufwendungen aus der Finanzierungstätigkeit für neu abzuschließende Kredite zuletzt zwar reduziert, im Vergleich zur historischen Niedrigzinsphase in den Jahren 2009 bis 2022 schränken die höheren Zinsaufwendungen die finanziellen Spielräume der kommunalen Aufgabenerfüllung jedoch weiterhin ein.

Altschulden

Die kommunalen Altschulden bestehen aus aufgelaufenen Krediten zur Liquiditätssicherung, die nicht nur als Mittel zur vorübergehenden Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen, sondern auch als Instrument eingesetzt wurden, um laufende Ausgaben zu finanzieren. Zum 31.12.2023 betrugen die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung der Kommunen in NRW laut IT.NRW bereits insgesamt rund 20,9 Mrd. €, Tendenz steigend. Diese Verbindlichkeiten stellen eine erhebliche fiskalische Belastung der Kommunen dar.

Der Landtag hat am 09.07.2025 ein Gesetz zur anteiligen Entschuldung der Kommunen im Land NRW (Altschuldenentlastungsgesetz – ASEG NRW) beschlossen, das am 18.07.2025 in Kraft getreten ist. Ziel war es, einen wesentlichen Beitrag zur Beseitigung der kommunalen Verschuldung im Hinblick auf die kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung und eine anteilige Entschuldung im Wege einer Schuldübernahme durch das Land zu leisten. Die freiwillige Teilnahme an den Programm war an drei Kriterien gebunden, die kumulativ zu

erfüllen waren. Der Rat der Stadt Sundern hatte am 24.06.2025 die Teilnahme beschlossen, so dass am 27.11.2025 ein entsprechender Antrag seitens der Stadt gestellt wurde.

Am 23.12.2025 wurden die Bewilligungsbescheide zur anteiligen Entschuldung an insgesamt 167 Kommunen in NRW versandt, darunter die Stadt Sundern. Insgesamt übernimmt das Land die Hälfte der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 8,9 Mrd. € in die Landesschuld. Jede einzelne teilnehmende Kommune wird dabei mindestens von rund 41,1 % ihrer übermäßigen Liquiditätskredite entlastet; besonders hoch verschuldete Kommunen profitieren darüber hinaus von einer vollständigen Übernahme weiterer Belastungen oberhalb von Pro-Kopf-Schulden in Höhe von 1.500 €.

Der Umfang der Übernahme dieser Verbindlichkeiten für die Stadt Sundern wurde auf 1.482.235,32 € festgesetzt und wird dem Eigenkapital zum 31.12.2026 zugerechnet.

Nutzung von Förderprogrammen

Die Nutzung von Förderprogrammen erleichtert die Investitionstätigkeit und die Umsetzung neuer bzw. zukunftsweisender Aufgaben. Um in der sehr umfangreichen und komplexen Förderlandschaft Zuschüsse bzw. Tilgungszuschüsse aus Förderkrediten in ausreichendem Maße beantragen zu können, sind personelle Ressourcen notwendig. Ein zentrales Fördermittelmanagement ist bereits in der Verwaltung eingerichtet, bedarf jedoch einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. „Gute Schule 2020“ und das kommunale Investitionsförderpaket führen bereits zu einer Mehrung des städtischen Anlagevermögens, setzen aber gleichzeitig ein hohes Maß an Planung (sowohl zur Sicherstellung der Liquidität als auch in der fachlichen Umsetzung) voraus, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern.

Zudem ist die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen für investive und konsumtive Maßnahmen durch einen Schlussverwendungsnachweis beim Fördermittelgeber nachzuweisen. Hierbei kann es zu – oftmals zu verzinsenden – Rückforderungen von bereits ausgezahlten Fördermitteln durch den Fördermittelgeber kommen.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung der Kommunalfinanzen wird die Stadt Sundern zukünftig noch stärker auf die Nutzung von Förderprogrammen angewiesen sein, um ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen zu können und anstehende Transformationsprozesse umzusetzen.

Sondervermögen für Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen, NRW-Plan

Die Bundesregierung hat im Frühjahr 2025 ein Sondervermögen von 500 Mrd. € für eine umfassende Modernisierung der Infrastruktur und einen beschleunigten Übergang zur Klimaneutralität in Deutschland angekündigt und auf den Weg gebracht.

Das Programm ist auf zwölf Jahre angelegt. In der Legislaturperiode bis 2029 will der Bund bis zu 150 Mrd. € investieren. Für Investitionen seitens der Länder und Kommunen ist ein Anteil von 100 Mrd. € vorgesehen.

Zur Umsetzung des Sondervermögens wurden hierzu am 23.10.2025 mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) die rechtliche Grundlage geschaffen. Dieses Gesetz regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens. Festgelegt werden insbesondere die Verteilung der Mittel auf die Länder sowie die mit Blick auf die Zielsetzung des Sondervermögens vorgesehenen Infrastrukturbereiche, in denen die Mittel investiert werden können. Die Entscheidung über die investive Verwendung der Mittel in den vorgesehenen Infrastrukturbereichen obliegt im Wesentlichen den Ländern. Als Rahmen wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes abgeschlossen.

Die Landesregierung NRW hat mit dem „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“, mit dem insbesondere die Weitergabe der Mittel des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) vollzogen wird, ein Gesamtinvestitionsprogramm für den Zeitraum 2025 – 2036 erstellt, das neue, zum Teil aber auch

bestehende staatliche Zuwendungen verklammert. Als rechtliche Grundlage wurde das Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036) vom 18.12.2025 erlassen.

Der Stadt Sundern wurde mit Bescheid vom 29.01.2026 ein Förderbudget in Höhe von rd. 14,4 Mio. € in Form von pauschalen Sachinvestitionsmitteln bereitgestellt. Mit Ratsbeschluss vom 05.03.2026 wurde bereits eine grundsätzliche Zuordnung mit 50 % zur Investitionsmaßnahme Neubau Realschule Sundern, mit 20 % zur Investitionsmaßnahme Generalsanierung Gebäude Alte Johannesschule (VHS) sowie mit 30 % zur Investitionsmaßnahme Neubau Feuerwehrgerätehaus Sundern getroffen.

Das Sondervermögen ist zu begrüßen und bietet den Kommunen, somit auch der Stadt Sundern, eine Chance, die Modernisierung der Infrastruktur voranzubringen. Es erleichtert die finanzielle Umsetzung von Investitionsmaßnahmen.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente sind im Freiverkehr und an der Börse gehandelte, feste Termingeschäfte und Optionen, bezogen auf unterschiedliche Basiswerte. Hier unterscheidet man im Wesentlichen zwei Formen. Zum einen die einfachen Zinsverträge zur Sicherung des bestehenden Portfolios. Diese Produkte dienen der Zinssteuerung und sind im Rahmen der Optimierung des Bestandes sinnvoll einzusetzen. Zum anderen die strukturierten Derivate, bei denen die Zinswette im Vordergrund steht.

Derartige strukturierte Derivate dürfen gemäß Richtlinien der Stadt Sundern nicht erworben werden.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Kommunen sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Im April 2025 wurde ein Tarifabschluss 2025-2027 für Bund und Kommunen erzielt. Der Abschluss für den TVöD-VKA umfasst im Wesentlichen eine lineare Entgelterhöhung von 3,0 %, mindestens jedoch 110 € monatlich, ab dem 01.04.2025, eine weitere Entgelterhöhung von 2,8 % ab dem 01.05.2026, eine Erhöhung der Jahressonderzahlung auf einheitlich 85 % ab dem Kalenderjahr 2026, die Möglichkeit, Teile der Jahressonderzahlung in bis zu drei freie Tage umzuwandeln sowie die Möglichkeit, auf beidseitig freiwilliger Basis die wöchentliche Arbeitszeit befristet auf bis zu 42 Stunden zu erhöhen, und einen zusätzlichen Urlaubstag ab dem Kalenderjahr 2027. Mit einer Laufzeit von 27 Monaten bis zum 31.03.2027 bietet der Abschluss den kommunalen Arbeitgebern die dringend benötigte Planungssicherheit für die kommenden Jahre.

Für die Beamtinnen und Beamten wurde für die Jahre bis 2025 das zwischen der Tarifgemeinschaft der deutschen Länder (TdL) und den Gewerkschaften ausgehandelte Tarifergebnis aus dem Herbst 2023 1:1 übertragen. Die Anspruchsberechtigten erhielten somit zunächst einen steuerfreien Einmalbetrag von 1.800 €. Für die Monate Januar bis Oktober 2024 wurden zudem steuerfreie Zahlungen in Höhe von 120 € monatlich geleistet. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wurden die jeweiligen Beträge in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes gewährt. Zum 01.11.2024 wurden die Grundgehälter dann um 200 € angehoben, zum 01.02.2025 erfolgte eine weitere Anhebung um + 5,5 %.

Die Ergebnisse aus der Tarif- und Besoldungsrunde 2025/2026 für den öffentlichen Dienst der Länder wurden zwischenzeitlich in den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2026 bis 2028 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen überführt. Die Übertragung des Tarifergebnisses bedeutet für das Jahr 2026 eine Erhöhung der Grundgehälter um + 3,36 % ab dem 01.04.2026 sowie weitere Erhöhungen um + 2 % zum 01.03.2027 und + 1 % zum 01.01.2028.

Die letzten Tarifergebnisse hatten somit deutliche Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse und kommende Haushaltsplanungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen mittlerweile insgesamt rund ein Viertel des Haushaltsvolumens aus. Gleichwohl sind die letzten Tarifabschlüsse angesichts der finanziellen Herausforderungen ein Kompromiss zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Arbeitgeber und attraktiven Arbeitsbedingungen für ihre Beschäftigten.

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen und muss in Einklang zu einem proaktiven Personal- und Organisationsmanagement stehen, um u. a. den Effekt der altersbedingten Fluktuation und den sich abzeichnenden Fachkräftemangel zu kompensieren. Mit dieser Thematik hat sich auch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Rahmen ihrer überörtlichen Prüfung im Jahr 2025 beschäftigt.

Entwicklung Pensions- und Beihilferückstellungen

Allein die Übertragung der zuvor beschriebenen Besoldungsanpassungen auf die Aktiven und die Versorgungsempfänger führte in 2025 zu einer deutlichen Aufstockung der in der Bilanz auszuweisenden Pensionsrückstellungen um rd. 1,48 Mio. €.

Die Pensionsrückstellungen werden aller Voraussicht nach bereits aufgrund der höheren Lebenserwartung langfristig steigen. Die Sterbetafeln wurden das letzte Mal in 2018 aktualisiert und an die steigende Lebenserwartung angepasst. Die Beihilferückstellungen sind hiervon ebenso betroffen, wobei hier der Kostensteigerungseffekt des Gesundheitswesens einen zusätzlichen Faktor bildet. Für die Beihilferückstellungen wird die PKV-Statistik regelmäßig aktualisiert, was grundsätzlich mit einem Anstieg verbunden ist. Die Steigerungen bei der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen wirken sich negativ auf das Jahresergebnis aus. Dies erschwert den Ausgleich der Ergebnisrechnung und beeinflusst somit auch die Entwicklung des Eigenkapitals.

Sollten weitere Parameteranpassungen folgen, so zum Beispiel die Anpassung des Diskontzinssatzes, welcher durch die KomHVO NRW fix mit 5 % vorgegeben ist, z.B. analog der Vorgaben des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), so käme es voraussichtlich zu erheblichen Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen. Derzeit sind solche Anpassungen jedoch nicht vorgesehen.

Konsolidierungsinitiative

Mit den positiven Ergebnissen der Jahre 2020 bis 2023 konnten für die Ausgleichsrücklage insgesamt rd. 21,95 Mio. € verfügbar gemacht werden, auch wenn durch die verspäteten Beschlussfassungen über die Ergebnisverwendung diese Beträge nicht immer passend für einen fiktiven Haushaltsausgleich in der Planung zur Verfügung standen.

Die Ausgleichsrücklage ermöglichte es, den Jahresfehlbetrag 2024 mit rd. 4,57 Mio. € zu decken. Auch der mit dem Jahresabschluss 2025 vorgelegte Fehlbetrag von rd. 6,73 Mio. € kann vollständig durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Es verbleiben rd. 10,65 Mio. €, um in größerem Umfang den geplanten Fehlbedarf 2026 von rd. 12,84 Mio. € auszugleichen. Spätestens dann ist die Ausgleichsrücklage jedoch aufgezehrt.

Auch wenn mit der Einführung des Verlustvortrages ein weiteres Instrument besteht, zukünftig eine Haushaltssicherung zu vermeiden, bleibt es eine besondere Herausforderung für die Stadt Sundern, den Haushaltsausgleich in den nächsten Jahren nachhaltig zu sichern und einen Rückfall in die Haushaltssicherung zu vermeiden.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024 wurden daher Vorschläge zur Entwicklung eines Maßnahmenpakets zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und in Form einer Konsolidierungsinitiative ab 2025 in den politischen Gremien erörtert. Ziel ist es, eine drohende Überschuldung der Stadt Sundern durch einen vollständigen Verzehr des Eigenkapitals zu vermeiden, die ein Risiko für die zukünftige Entwicklung der Stadt darstellt. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen ist jedoch mit Einschnitten und Zusatzbelastungen verbunden, die weiterhin kontrovers diskutiert werden und weiterer Ratsbeschlüsse bedürfen.

Digitalisierung

Im Rahmen der Digitalisierung müssen in der Stadt Sundern noch viele Abläufe neu aufgestellt bzw. eingeführt werden. Im Jahr 2017 trat in Nordrhein-Westfalen das E-Government Gesetz NRW (EGovG) in Kraft. Zusätzlich verpflichtete das Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022 auch online über Verwaltungsportale anzubieten. Diese Vorgabe konnten bis heute nicht in allen Fällen eingehalten werden. Eine alleinige Umsetzung durch eine Kommune ist kaum möglich, die Verständigung auf Ebene eines kommunalen Rechenzentrums oftmals mühsam.

Darüber hinaus erfordern die Erweiterung der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens und zunehmende Serviceorientierung viele Änderungen. Kurzfristig werden durch die Ausweitung der Digitalisierung ein erhöhter Schulungs-, Personal- und Ausstattungsaufwand anfallen. Mittel- bis langfristig besteht hier allerdings auch Potenzial zur Einsparung. Zunehmend wird auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) ein großes Thema für die Verwaltung. Dies kann sowohl entlastend wirken, z.B. durch eine Unterstützung bei Routineaufgaben und gleichförmiger Sachbearbeitung, aber auch eine Belastung darstellen, weil z.B. immer häufiger KI-generierte Widersprüche gegen Verwaltungsakte eingelegt werden.

Verfügbarkeit des Fachverfahrens zur automatisierten Ausführung der kommunalen Haushaltswirtschaft

Gem. § 94 Abs. 2 GO NRW dürfen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) zugelassen sind. Die von der Stadt Sundern eingesetzten Fachprogramme MACH (Buchhaltung und Veranlagungswesen), V-Kompass (Kreditverwaltung), Vollkomm (Vollstreckung) und Kai (Inventarisierung) sind aktuell von der gpaNRW zertifiziert.

Der Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) hat einen Wechsel der Produktstrategie für seine Finanzsoftware beschlossen. Für die Stadt Sundern bedeutet dies, dass zum 01.01.2027 eine Umstellung von der MACH-Software auf das Finanzsoftwareprodukt „Infoma newsystem“ der Axians Infoma GmbH erfolgen muss. Dieser Umstellungsprozess läuft als Projekt seit Beginn des Jahres 2026 unter Begleitung der SIT. Ziel muss es sein, dass ein reibungsloser Wechsel zum Haushaltsjahr 2027 erfolgen kann und es zu keinen größeren Beeinträchtigungen der Verwaltungsabläufe mit Finanzbezug kommt. Einem solchem Umstellungsprozess sind jedoch stets Risiken durch unerwartete Problemstellungen immanent.

Demografischer Wandel und steigende Soziallasten

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Inwieweit Migrations- und Fluchtbewegungen die Entwicklung der Einwohnerzahlen dauerhaft positiv beeinflussen werden, bleibt abzuwarten. Der Trend erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren. Der demografische Wandel hat Auswirkungen auf den zukünftigen Bedarf an kommunalen Dienstleistungen sowie an sozialer und technischer Infrastruktur wie beispielsweise Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen. Für den Bereich der Jugendhilfen wird die Stadt Sundern auch weiterhin steigende Aufwendungen und Risiken aufgrund nicht planbarer Größen zu tragen haben. Hohe Aufwendungen können hier aufgrund von Fallzahlen und/oder Aufwendungen aufgrund der einzelnen Hilfearten entstehen. Eine weitere Belastung hat die Stadt Sundern aufgrund der Änderung der gesetzlichen Regelungen für die Kindertagesbetreuung, da die städtischen Träger nicht entlastet werden, sondern zusätzlich zu den Aufwendungen beitragen müssen. Für den Bereich der sozialen Leistungen für Menschen auf der Flucht, werden die Aufwendungen vom Land durch Pro-Kopf-Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) getragen.

Kommunaler Finanzausgleich und Veranlassungskonnexität

Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs ist es, die kommunale Finanzausstattung so aufzustocken und zu steuern, dass eine aufgaben- und bedarfsgerechte Finanzausstattung gewährleistet ist. Aus der künftigen Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus den Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung, resultieren im Hinblick auf die Schlüsselzuweisung und die pauschalen Investitionszuwendungen erhebliche Risiken für die Ertrags- und Finanzlage der kommenden Haushaltsjahre. Die Änderungen im Abrechnungsmodus der Gemeindefinanzierungsgesetze (GFG) haben sich in den vergangenen Jahren stets negativ für die kreisangehörigen Kommunen ausgewirkt.

Aufgrund der gegenwärtigen Situation in den kommunalen Haushalten werden die Forderungen des StGB NRW als kommunalem Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu einer Wiederherstellung einer aufgabenangemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch eine deutliche Erhöhung des Verbundsatzes

im GFG regelmäßig vorgetragen. Ebenso wird die grundsätzliche Prüfung von kommunalen Globalbudgets zur Aufgabenwahrnehmung gefordert.

Aufgrund einer gesunkenen Steuerkraft im Referenzzeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024 von 44.035.670 € erhielt die Stadt Sundern aus dem GFG 2025 erstmals wieder Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 2,8 Mio. €. Trotz erneut steigender Steuerkraft im Referenzzeitraum 01.07.2024 – 30.06.2025 mit 47.595.241 € sind auch im GFG 2026 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 1,4 Mio. € vorgesehen.

Ebenso wurde zuletzt wiederholt die Einhaltung des Konnexitätsprinzips von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert. Begrüßenswert ist daher die Einigung von Bund und Ländern im Juni 2026 auf eine Finanzreform zur Entlastung vor allem der Kommunen im Sinne der Veranlassungskonnexität. Herzstück ist eine Verständigung darauf, dass künftig im Falle von finanziellen Mehrkosten von zusammen mehr als 200 Mio. € bei Ländern und Kommunen, die durch ein neues Gesetz verursacht werden, der Bund davon 80 % übernehmen wird.

Steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland

Der Bundestag hat im Juli 2025 einen Gesetz für ein steuerliches Investitionsprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen. Ziel ist es, die Wirtschaft anzukurbeln, Arbeitsplätze zu sichern und ein dauerhaft höheres Wirtschaftswachstum zu schaffen. Insbesondere sieht das Gesetz als Investitionsbooster beschleunigte Abschreibungsmöglichkeiten für Investitionen im Zeitraum vom 01.07.2025 bis 31.12.2027 vor.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände verursacht das Gesetz auf kommunaler Ebene allein in den Jahren 2025 bis 2029 Steuermindereinnahmen von insgesamt rd. 13,5 Mrd. €. Die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Stadt Sundern können derzeit noch nicht beziffert werden. Kompensationsmaßnahmen für die kommunalen Haushalte mit Bezug auf diese Steuererleichterungen, z.B. durch eine temporäre Anpassung der Gewerbesteuerumlage, sind bislang jedoch nicht vorgesehen. Dies ist ein weiteres Beispiel dafür, dass Entscheidungen auf Bundesebene auch mittelbar Wirkung auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten einer Stadt wie Sundern haben.

Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025

Die Grundsteuer ist eine stabile und wichtige Einnahmequelle der Stadt Sundern.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10.04.2018 die gesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend für das Urteil waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund nicht durchgeführter Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber eine Frist für die Neuregelung bis zum 31. 12.2019 gesetzt. Dem war der Bundesgesetzgeber mit dem Ende 2019 verabschiedeten sogenannten Bundesmodell nachgekommen. Dieses gilt bundesweit, sofern ein Land nicht von der Möglichkeit der ebenfalls mit dem Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch macht und ein eigenes Grundsteuermodell beschließt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 05.07.2024 ein Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer in Nordrhein-Westfalen erlassen.

Das neue Grundsteuerrecht findet seit dem 01.01.2025 Anwendung. Die Stadt Sundern hat nach Beschluss des Rates eine Hebesatzdifferenzierung eingeführt, die sich an den von der Finanzverwaltung als aufkommensneutral ermittelten Hebesätzen orientiert. Die Umsetzung erfolgte durch den Erlass von eigenständigen Hebesatzsatzungen im Dezember 2024 für das Jahr 2025 bzw. im Dezember 2025 für das Jahr 2026.

Die Auswirkungen der Grundsteuerreform sind für die einzelnen Steuerpflichtigen individuell, es ist jedoch eine systematische Verschiebung der Belastung zwischen den Nichtwohngrundstücken und den Wohngrundstücken nachweisbar. Die Reform wurde bezogen auf alle Steuerpflichtigen aufkommensneutral umgesetzt. Der Nachweis der Aufkommensneutralität wurde für die Stadt Sundern erbracht.

Zu den rd. 12.000 Grundsteuerbescheiden für 2025 sind insgesamt 131 Widerspruchsbescheide eingegangen, die zwischenzeitlich beschieden wurden. Drei Widersprüche sind beklagt worden. Entscheidungen hierzu liegen

noch nicht vor. Es besteht weiterhin eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Kommunen, die eine Differenzierung der Grundsteuerhebesätze vorgenommen haben, weil das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen am 04.12.2025 und das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 10.03.2026 mit Urteilen die Rechtmäßigkeit der Satzungen von insgesamt fünf Städten in Teilen oder vollständig angezweifelt haben. Eine Überprüfung dieser fünf erstinstanzlichen Urteile durch das Oberverwaltungsgericht steht noch aus. Insoweit ist auch für die Stadt Sundern unter Abwägung der finanziellen Risiken zu entscheiden, ob die Hebesatzdifferenzierung in den nächsten Jahren fortgesetzt werden soll.

Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Tragend für eine gute Steuerertragslage ist das produzierende Gewerbe in Sundern. Eine zielführende und erfolgreiche Wirtschaftsförderung in Sundern ist daher auch in Zukunft ein wichtiger Faktor zur Weiterentwicklung der Stadt. Die sukzessive Fortführung des Prozesses der Innenstadtentwicklung, die aktive Unterstützung von wirtschaftlichen Unternehmen einschließlich der herausfordernden Thematik Gewerbeflächen sowie die strukturelle Optimierung der Wirtschaftsförderung und eines Stadtmarketings sind strategisch wichtige Anliegen der Stadt Sundern. Die Ausweisung und Vermarktung von Gewerbeflächen sind aufgrund der Bedarfsanalysen und -lage auch in den nächsten Jahren weiterhin vorgesehen. Entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur Zusammenarbeit zwischen der WiSta Sundern GmbH und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) zur Gewerbeflächenentwicklung wurden in 2024 vertraglich fixiert.

Da sich diese Aufgabenbereiche der WiSta jedoch in der Regel nicht durch eigenerwirtschaftete Umsätze tragen können, ist eine Bezuschussung durch die Stadt Sundern notwendig, die seit dem Haushaltsjahr 2023 mit jährlich 400 T € zu beziffern ist. Zudem sind die Entwicklungs- und Herrichtungskosten für neue Gewerbegebiete, hier insbesondere im Bereich von Amecke-Illingheim und Hellefeld, von der Stadt Sundern vorzufinanzieren. Sie sollen sich langfristig durch zusätzliche Steuereinnahmen kompensieren.

Umlageentwicklung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

Während die Pensions- und Beihilferückstellungen die abgezinste Höhe der bisher erworbenen Anwartschaften bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Erlöschens dieser Ansprüche abbilden soll, ist die Umlage der kvw für die aktuell zu zahlenden Versorgungsaufwendungen zu entrichten. Diese gliedert sich in eine individuelle Versorgungs- sowie eine Risikoumlage auf. Während aus der individuellen Versorgungsumlage die Versorgungsbezüge mit Erreichen der Altersgrenze der in Ruhestand versetzten Beamten bezahlt werden, werden aus der Risikoumlage die Versorgungsaufwendungen z.B. der wegen Dienstunfähigkeit in Ruhestand versetzten Beamten bezahlt. Darüber hinaus wird das „Risiko“ Langlebigkeit hierüber finanziert. Die Umlagezahlung steigt voraussichtlich über die nächsten Jahre weiter an, da zum einen Besoldungsanpassungen zu steigenden Umlagebeträgen führen und zum anderen die Anzahl der Versorgungsempfänger steigt.

Umlageentwicklung Hochsauerlandkreis

Die Höhe der Kreisumlage ist von der Stadt Sundern nicht direkt beeinflussbar. Durch die Systematik der Kreisumlage werden die Kreise legitimiert, alle Aufwendungen, die nicht durch eigene Erträge bzw. Zuschüsse von Bund und Land gedeckt werden, über die Kreisumlage zu decken. Über die Kreisumlage des Hochsauerlandkreises (HSK) werden indirekt auch die Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) finanziert. HSK und LWL stehen mit ihren Haushalten vor vergleichbaren Herausforderungen durch Preis-, Tarif- und Zinssteigerungen wie die Stadt Sundern.

Der am 13.12.2024 vom Kreistag des HSK beschlossene Kreishaushalt 2025 sah einen verbleibenden Fehlbedarf von 10,7 Mio. € trotz einer Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um + 3,25 Punkte auf 37,44 % vor. Einschließlich etwaiger Mitnahmeeffekte in der Referenzperiode waren von der Stadt Sundern in 2025 rd. 17,54 Mio. € als Kreisumlage an den HSK zu zahlen. Das waren rd. 1,44 Mio. € mehr als im Vorjahr 2024.

Auch der beschlossene Kreishaushalt 2026 sieht eine weitere Anhebung des Kreisumlagehebesatzes um + 0,44 %-Punkte auf dann 37,88 % vor. Einschließlich etwaiger Mitnahmeeffekte in der Referenzperiode steigt die Kreisumlage somit erneut in 2026 um + 1 Mio. € auf dann rd. 18,54 Mio. €.

Die Kreisumlage stellt bereits jetzt den zweitgrößten Einzelansatz nach den Personalaufwendungen im städtischen Haushalt dar. Die Entwicklung der Kreisumlage belastet unmittelbar den Haushalt der Stadt Sundern.

§ 2b Umsatzsteuergesetz und Einführung eines Tax-Compliance-Systems

Auf alle Kommunen ist mit der Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 eine große Herausforderung zugekommen. Aufgrund der weitreichenden Änderungen und des hohen Umsetzungsaufwandes hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Optionsmöglichkeit geschaffen, die eine Umsetzung des § 2b UStG bis spätestens zum 01.01.2021 ermöglicht. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Sundern Gebrauch gemacht, in dem die Optionserklärung abgegeben wurde und somit das alte Umsatzsteuerrecht noch Anwendung findet. Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u.a. die bisherige Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG durch den neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG n. F. bis zum 31.12.2022 verlängert und gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ursprünglich einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten. Diesen Aufschub begründet der Gesetzgeber insbesondere mit vordringlichen Arbeiten der Kommunen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie. Zwischenzeitlich sind mit den Jahressteuergesetzen 2022 und 2024 erneute Verschiebungen des Stichtages zunächst auf den 01.01.2025 und jetzt auf den 01.01.2027 erfolgt. Im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 ist keine weitere Verschiebung des Einführungsstichtages mehr vorgesehen.

Bei der Umsetzung des § 2b UStG stellt die Durchführung einer Leistungs- und Vertragsinventur sowie die Sichtung sämtlicher Einnahmen und Prüfung auf unternehmerisches Handeln eine große Herausforderung dar. Nach den Berichten diverser Beratungsgesellschaften und anderer Kommunen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es bei den Ermittlungs-, Vor- und Umsetzungsarbeiten durchaus zur Aufdeckung von Sachverhalten kommt, die auch nach derzeitiger Rechtslage steuerlich relevant sind. Hierbei bestehen zum einen finanzielle Risiken aus möglichen Steuernachzahlung, Verspätungszuschlägen, Zinsen, aber auch strafrechtliche Risiken nach der Abgabenordnung.

Zur Reduzierung dieser Risiken muss eine Leistungs- und Vertragsinventur durchgeführt und parallel dazu ein sogenanntes Tax-Compliance-Managementsystem (TCMS) aufgebaut und dauerhaft betreut werden.

Spezielle Risiken können sich hier auch in der Vorteilhaftigkeit der Zusammenarbeit auf interkommunaler Vereinbarung ergeben. Des Weiteren bestehen Risiken bei den Leistungsverrechnungen zwischen den Konzerntöchtern. Im Hinblick hierauf werden laufend die Gesellschaftsformen der einzelnen Beteiligungen überprüft.

Die neue Rechtslage könnte der Stadt Sundern allerdings auch Chancen eröffnen, unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten unternehmerisch tätig zu werden und Vorsteuer geltend zu machen. Dies kann insbesondere bei Investitionstätigkeiten wirtschaftlich von Vorteil sein.

Risikomanagement

Der Ausbau des Risikomanagements, welches hinsichtlich der Größe der Stadt Sundern und den Aufgaben entsprechend die Risiken unterschiedlichster Art und ihre möglichen Folgen identifiziert, analysiert und bewertet sowie Maßnahmen zur Risikosteuerung, -abwehr und -begrenzung definiert, muss umgesetzt und in die Prozesse der Stadtverwaltung integriert werden. Hierzu gehört auch das Tax Compliance Managementsystem (TCMS).

Risiken aus Beteiligungen

Die Zahlungen an die Tochtergesellschaften zur Verlustabdeckung oder im Rahmen von übertragenen Auftragsgeschäften könnten, bedingt durch wirtschaftliche Schwankungen, Preissteigerungen (z. B. Baukosten, Energiekosten) oder auch der Änderung von gesetzlichen Vorschriften und den damit verbundenen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungen, zukünftig das Ergebnis der Stadt Sundern belasten. Durch die laufende Überprüfung

sowohl der Konzernstruktur insgesamt als auch der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit einzelner Maßnahmen und Leistungen, wird ermöglicht, durch zeitnahes Gegensteuern die sich aus den Beteiligungen der Stadt Sundern ergebenden Risiken abzumildern. Das Beteiligungsmanagement ist dabei insgesamt zu stärken.

Interkommunale Zusammenarbeit

Bereits seit einiger Zeit praktizieren Städte und Gemeinden in vielen Aufgabenbereichen interkommunale Zusammenarbeit. Sie ist ein strategisch wichtiges Handlungsfeld. So ist es das Ziel der Stadt Sundern, die bereits seit Jahren praktizierte interkommunale Zusammenarbeit fortzusetzen und auszuweiten und somit Synergien zu erschließen. Sie bietet die Chance, begrenzte Ressourcen effektiv und effizient durch gemeinsames Handeln einzusetzen und langfristig die kommunalen Haushalte zu entlasten.

Bereits heute arbeitet die Stadt Sundern in einigen Bereichen mit anderen Kommunen bzw. dem Hochsauerlandkreis zusammen. Mit dem Hochsauerlandkreis bestehen aktuell öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kooperationen bzw. Verträge z. B. in den Bereichen Rechnungsprüfung, Datenschutz, Gutachterausschuss, Geodatenmanagement. Mit der Stadt Arnsberg gibt es u.a. eine Zusammenarbeit im Zweckverband der Volkshochschule Arnsberg/Sundern. Zusammen mit den Stadtwerken Brilon und heimischen Banken wird das Geschäftsfeld Windenergie in der Sundern ENERGIE GmbH entwickelt. Im Bereich der Feuerwehr werden gegenseitige Unterstützungen zur Einhaltung der Schutzziele mit den Nachbarkommunen gewährleistet.

Klima- und Hochwasserschutz

Weitere wichtige und inzwischen zentrale Aspekte sind der Klimawandel und die Nachhaltigkeit, die als strategische Ziele in die Haushaltsplanung einfließen. Die Hochwasserereignisse im Juli 2021, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Stadt Sundern hatten, sowie wiederholte Dürrejahre mit größeren Waldbränden, zuletzt im April 2025 zwischen den Ortsteilen Hellefeld und Westenfeld, und Hitzeperioden zeigen eine steigende Gefahrenlage, denen die Stadtverwaltung mit ihrer Infrastruktur und ihren Einrichtungen, aber auch mit einem Umdenken bei zukünftigen Bauplanungen und Flächennutzungen begegnen muss.

Maßnahmen zum Hochwasserschutz in der Stadt Sundern sind in der Planung und Umsetzung. Diese erfordern jedoch auch entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen, die über die Haushalte in den kommenden Jahren zur Verfügung zu stellen sind.

Seit dem 01.11.2025 beschäftigt die Stadt Sundern einen Klimaschutzmanager, zu dessen Aufgaben insbesondere die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie die Umsetzung konkreter Klimaschutzmaßnahmen gehört.

Kommunale Wärmeplanung

Am 17.11.2023 wurde vom Deutschen Bundestag ein Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Das Gesetz verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Gemeindegebiete mit über 100.000 Einwohnern bzw. bis zum 30.06.2028 für Gemeindegebiete mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Die entsprechende Umsetzung durch ein Landeswärmeplanungsgesetz NRW ist im Dezember 2024 erfolgt.

Die Übertragung der Wärmeplanung auf die kommunale Ebene durch eine landesrechtliche Regelung stellt eine neue Pflichtaufgabe für die Städte und Gemeinden dar und ist unter dem Gesichtspunkt der Konnexität vorbehaltlos und langfristig finanziell auszugleichen. Der Bund stellt den Ländern hierfür über eine Erhöhung der Umsatzsteuerbeteiligung im Finanzausgleichgesetz für die neue Aufgabe die entsprechenden Mittel bis zum Jahr 2028 zur Verfügung, die mit einem Sockelbetrag und einem variablen Betrag an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Die Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse für die kommunale Wärmeplanung in Sundern wurden im Frühjahr 2026 durch das beauftragte Planungsbüro im zuständigen Fachausschuss des Rates vorgestellt. Darauf aufbauend werden nun das Zielszenario sowie Maßnahmen entwickelt.

Räumliche und städtebauliche Entwicklung

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist der übergeordnete Bauleitplan für die ganze Stadt und enthält somit für das gesamte Gemeindegebiet ein Konzept der städtebaulichen Entwicklung und Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde für einen Planungszeitraum von rd. 15 Jahren.

Vor dem Hintergrund aktueller demografischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und verkehrspolitischer Rahmenbedingungen bedarf es einer strategischen Neubetrachtung. Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nur geringe weitere, unbebaute Gewerbeflächen in Sundern zur Verfügung stehen, sind von besonderer Bedeutung für die finanzielle Unabhängigkeit. Hierzu wurde u.a. eine Gewerbeflächenentwicklung zusammen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG) und der WiSta angeschoben.

Die Fortschreibung des Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) mit der Aufstellung des „InSEK 2030+ Innenstadt Sundern“ bildet die Grundlage für die städtebauliche Ausrichtung und Inanspruchnahme von Mitteln aus der Städtebauförderung. Entscheidungen hierzu wirken sich daher auf den zukünftigen Ressourceneinsatz in den städtischen Haushalten aus. Die Beschlussfassung über das InSEK ist in der Ratssitzung am 24.06.2025 erfolgt. Insbesondere die Maßnahmen Schaffung eines Bildungs- und Bürgerzentrums, Umgestaltung des Franz-Josef-Tigges-Platzes, Natur- und Erlebnisraum Röhr, Umgestaltung der Fußgängerzone, Umgestaltung des Levi-Klein-Platzes sowie Neuordnung und Umgestaltung der Parkplatzflächen sollen weiterbearbeitet und bis zur Entwurfsplanung qualifiziert werden.

Als Teil des Baulandmanagements unterstützt die Stadt Sundern seit Mai 2026 mit einer neuen „Baulandbörse“ im Internet Personen, die in Sundern bauen wollen oder bei ihrer Suche nach einem passenden Grundstück.

Rezertifizierung Luftkurort Langscheid

Der Ortsteil Langscheid der Stadt Sundern ist seit 1974 ein staatlich anerkannter Luftkurort und unterliegt damit den Vorgaben nach dem Kurortegesetz NRW. Es steht eine Rezertifizierung an, für die eine Erfüllung der gesetzlich Vorgaben nachgewiesen werden muss. Neben der touristischen und ökonomischen Bedeutung des Prädikats ist die Rezertifizierung auch eine Voraussetzung für die Stadt Sundern, um Kurbeiträge erheben zu können und eine finanzielle Förderung durch das Land (Kurortehilfe) zu erhalten.

Umsetzung des Lärmaktionsplans

Der Rat der Stadt Sundern hat am 26.06.2024 die Lärmaktionsplanung in der 4. Runde beschlossen. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans beruht auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen im November 2025, die im Wesentlichen aus der Anordnung von Tempo-30-Zonen auf verschiedenen Durchgangsstraßen im Stadtgebiet besteht, hat zu erheblichen Diskussionen in der Politik, der heimischen Unternehmerschaft und der Stadtgesellschaft geführt.

Kommunalwahlen 2025

Am 14.09.2025 fanden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt. Sie umfassten neben der Wahl des Kreistages und des Landrates des Hochsauerlandkreises die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin der Stadt Sundern. Die neue Wahlperiode begann am 01.11.2025 und beträgt jeweils fünf Jahre. Da die Amtsinhaber der beiden Ämter nicht zur Wiederwahl angetreten waren, waren personelle Veränderungen in ihren jeweiligen Doppelfunktion als Verwaltungsleiter und Vorsitzender der Vertretungskörperschaft bereits vorgezeichnet. In Sundern wurde Dr. Jacqueline Bila (CDU) als Bürgermeisterin mit 54,43 % der Stimmen im ersten Wahlgang gewählt. Als Landrat des Hochsauerlandkreises wurde Thomas Grosche (CDU) mit 63,16 % der Stimmen ebenfalls im ersten Wahlgang gewählt.

Der Rat der Stadt Sundern hat sich nach der Wahl auf 44 Ratsmitglieder aus acht Parteien bzw. Wählervereinigungen vergrößert. Nach der Wahl wurden sieben Fraktionen im Stadtrat gebildet: CDU-Fraktion mit 18 Mitgliedern, SPD-Fraktion mit 8 Mitgliedern, AfD-Fraktion mit 6 Mitgliedern, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit 4 Mitgliedern, FDP-Fraktion mit 3 Mitgliedern, Fraktion Sundern Direkt mit 2 Mitgliedern, Fraktion BfS@WISU mit

2 Mitgliedern. Ein Ratsmitglied ist fraktionslos. Damit hat sich der Rat in Sundern in seiner Zusammensetzung, ähnlich wie in vielen anderen Kommunen, weiter diversifiziert. Dies stärkt zwar die Meinungsvielfalt, kann aber auch zu Problemen bei der Entscheidungsfindung und Erreichung von Mehrheiten führen.

Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat im Jahr 2025 turnusgemäß die alle fünf Jahre stattfindende überörtliche Prüfung gem. § 105 GO NRW bei der Stadt Sundern vorgenommen. Die gpaNRW hat im April 2026 das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfungsberichtes der Stadt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bürgermeisterin ist für den September 2026 geplant.

Brandschutzbedarfsplanung und zivile Verteidigung

Der Rat der Stadt Sundern hat am 29.01.2025 die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat der Stadt Sundern am 04.03.2025 eine bis zum 31.12.2029 befristete und an Auflagen geknüpfte Ausnahmegenehmigung nach § 10 S. 3 BHKG erteilt. Dies bedeutet, dass die Stadt Sundern als mittlere kreisangehörige Stadt keine mit hauptamtlichen Kräften ständig besetzte Feuerwache einrichten muss. Der Erhalt dieser Ausnahmegenehmigung muss bereits unter finanziellen Erwägungen ein dauerhaftes Ziel der Stadt Sundern sein. Insoweit gibt u.a. auch das entwickelte Standortkonzept für die Feuerwehrgerätehäuser eine wichtige Leitlinie für die zukünftige Investitionstätigkeit der Stadt in diesem Bereich vor.

Aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa rückt die Gesamtverteidigungsstrategie für Deutschland nach über 30 Jahren wieder in den Fokus. Mögliche Ereignislagen, die für Kommunen relevant sein können, sind Szenarien wie beispielsweise Cyberangriffe auf Verwaltungen, Ausfälle der Strom- oder Trinkwasserversorgung, Einschränkungen wichtiger Verkehrswege oder größere Fluchtbewegungen. Auf alle Kommunen kommen daher neue Aufgaben im Bereich der zivilen Verteidigung zu. Ziel ist es, dass Kommunen ihre Handlungsfähigkeit auch unter schwierigen Bedingungen aufrechterhalten können und ihre Resilienz stärken.

4.9 Schlussbemerkungen

Nach § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt der Stadt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können. Mit dem Ergebnis 2025 ist im zweiten Jahr in Folge eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage notwendig. Zuvor konnten in sechs aufeinanderfolgenden Jahren Überschüsse erreicht werden. Insoweit ist bereits in 2024 ein neuerlicher Kipppunkt bei den Jahresergebnissen mit Fehlbeträgen statt Überschüssen erreicht worden.

Auch wenn die wesentlichen Faktoren dieser Entwicklung kaum vor Ort zu beeinflussen sind, muss es das gemeinsame finanzstrategische Ziel von Rat und Verwaltung sein, weiterhin durch kluge und vorausschauende Entscheidungen eine Konsolidierung der Finanzen anzustreben, um finanzielle Handlungsspielräume erhalten zu können. Dabei gilt es stets, den im § 75 Abs. 1 GO NRW definierten Haushaltsgrundsatz zu berücksichtigen:

„Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. […] Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen."

4.10 Anlagen zum Lagebericht

Dem Lagebericht sind die folgenden Anlagen beigefügt:

- Kennzahlenset NRW — Anlage 1
- Aufstellung Mitglieder des Verwaltungsvorstandes — Anlage 2

- Ratsmitgliedschaften — Anlage 3
- Aufstellung der Organe und Mitglieder — Anlage 4

Sundern, 21.07.2026

Aufgestellt	Bestätigt
Stratmann Kämmerer	Dr. Bila Bürgermeisterin

Kennzahlenset NRW											
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
Aufwandsdeckungsgrad	97,05%	97,72%	97,49%	101,99%	101,28%	103,34%	99,59%	110,03%	108,80%	94,42%	92,41%
Eigenkapitalquote I	18,43%	18,22%	17,63%	18,77%	19,23%	20,93%	22,39%	24,90%	27,84%	26,97%	24,03%
Eigenkapitalquote II	54,30%	54,49%	54,54%	55,64%	55,60%	55,63%	55,03%	55,47%	57,75%	57,07%	54,27%
Fehlbetragsquote	5,64%	2,80%	3,98%	-4,99%	-0,02%	-6,07%	-17,81%	-28,21%	-30,05%	-4,44%	11,41%
Kennzahlen zur Vermögenslage											
Infrastrukturquote	40,28%	39,79%	39,68%	39,18%	38,41%	39,93%	37,71%	35,34%	33,99%	35,22%	34,37%
Abschreibungsintensität	9,96%	9,40%	9,15%	7,97%	8,60%	8,66%	8,23%	8,43%	7,93%	7,13%	7,04%
Drittfinanzierungsquote	52,83%	37,49%	37,22%	61,13%	54,64%	54,44%	56,00%	52,04%	54,56%	55,03%	54,71%
Kennzahlen zur Finanzlage											
Anlagendeckungsgrad II	76,73%	76,83%	76,99%	88,22%	89,33%	77,77%	80,69%	85,86%	88,39%	84,52%	79,36%
Dynamischer Verschuldungsgrad	40,93%	35,47%	42,50%	11,52%	18,15%	11,66%	21,61%	7,57%	48,81%	10,29%	-45,74%
Liquidität II.Grades	4,70%	9,21%	15,80%	18,60%	43,84%	20,11%	66,18%	94,97%	90,43%	54,48%	17,89%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	17,97%	18,60%	11,20%	11,01%	7,57%	10,19%	8,20%	11,21%	12,17%	11,57%	18,52%
Zinslastquote	3,63%	1,98%	1,88%	1,36%	2,83%	0,78%	0,60%	0,51%	0,44%	0,44%	0,35%
Kennzahlen zur Ertragslage											
Netto-Steuerquote bzw. Allgem. Umlagenquote	65,75%	64,08%	64,91%	64,56%	64,83%	52,48%	58,77%	64,52%	61,11%	62,60%	59,99%
Zuwendungsquote	13,94%	12,55%	14,82%	12,99%	15,04%	32,87%	20,11%	16,24%	17,37%	18,67%	21,92%
Personalintensität	25,32%	24,37%	24,38%	23,46%	23,96%	24,25%	22,76%	21,42%	25,60%	22,68%	22,45%
Sach- u. Dienstleistungsintensität	10,88%	10,59%	11,53%	14,06%	11,62%	11,49%	10,89%	13,09%	12,35%	12,31%	10,52%
Transferaufwandsquote	43,85%	47,42%	47,06%	45,02%	46,46%	43,55%	44,21%	44,37%	44,59%	46,75%	46,53%

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes zum Stichtag 31.12.2025:

Name	Bezeichnung
Dr. Jacqueline Bila	Bürgermeisterin
N.N.	Beigeordnete/r
Michael Stratmann	Kämmerer

Ratsmitgliedschaften der Stadt Sundern zum 31.12.2025		
Nachname	**Vorname**	**Partei**
Bila	Jacqueline	CDU
Booke	Sebastian	CDU
Dünnebacke	Lars	SPD
Allefeld	Markus	CDU
Bahde	Andreas	BfS@WiSu
Becker	Friedrich	CDU
Bergfeld	Klaus	Bündnis 90/Die Grünen
Biefeld	Ulla	Bündnis 90/Die Grünen
Bindig	Thomas	AfD
Blome	Fabian	CDU
Clute	Franz	CDU
Cremer	Patric	CDU
Frahling	Michael	SD
Freiburg genannt Neuhaus	Stefan	CDU
Haake	Sabine	SPD
Hachenei	Claudia	CDU
Harmann-Schütz	Irmgard	Bündnis 90/Die Grünen
Heidbrink	Alfred	FDP
Helmecke	Frank	AfD
Kaiser	Ursula	CDU
Klammt	André	SPD
Klein	Hans	BfS@WiSu
Klinner	Christoph	SPD
Kunen	Jens	SPD
Lange	Stefan	CDU
Libudzig	Erich	AfD
Loos	Alia Marina	AfD
Lutter	Lars	CDU
Noll	Thomas	Bündnis 90/Die Grünen
Rengshausen	Tom	FDP
Ross	Marius	CDU
Sarikaya	Serhat	SD
Schade	Anja	SPD
Schauerte	Marcus	CDU
Scheffer	Katja	CDU
Schlotmann	Kevin	CDU
Schulz	Loreen	AfD
Stiewe	Marc-Oliver	CDU
Thiel	Miriam	AfD
Vogt	Phyllis-Solveig	SPD
Weber	Ralph	
Werner	Caroline	SPD
Winter	René	FDP
Wunderlich	Wilfried	CDU
Zilger	Lukas	CDU

Vertreter der Stadt Sundern in Organen von Unternehmen oder Einrichtungen am 31.12.2025

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH (WFG)

Gesellschafterversammlung

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Kämmerer Stratmann	GF'in Gramse (WiSta)
CDU	Becker, Friedrich	Hengesbach, Holger
SPD	Stechele, Michael	Klammt, André

Sparkassenzweckverband Mitten im Sauerland

Zweckverbandsversammlung

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeisterin Dr. Bila	Kämmerer Stratmann
CDU	Lange, Stefan	Stiewe, Marc-Oliver

Sorpesee GmbH

Gesellschafterversammlung

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeisterin Dr. Bila	Kämmerer Stratmann
CDU	Becker, Friedrich	Peetz, Joachim
	Lutter, Lars	Cremer, Patric
	Ross, Marius	Lange, Stefan
	Wunderlich, Wilfried	Papenkort, Ralf
SPD	Klammt, André	Dünnebacke, Lars
	Schade, Anja	Vogt, Cedric-Sören
FDP	Brenscheidt, Oliver	Thiele, Martin
B90/Die Grünen	Biefeld, Ulla	Dr. Noll, Thomas
AfD	Bindig, Thomas	Loos, Alia Marina
Sundern Direkt	Sarikaya, Serhat	Frahling, Michael
BfS@WiSu	Klein, Hans	Latusek, Nils

Wirtschaftsbeirat

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Bürgermeisterin Dr. Bila	Kämmerer Stratmann
CDU	Becker, Friedrich	Ross, Marius
SPD	Klammt, André	Schade, Anja

Südwestfalen IT

Verbandsversammlung

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Fachbereichsleitung Glingener	Abteilungsleiter Jost
CDU	Hengesbach, Holger	Zilger, Lukas

Wasserverband Hochsauerland

Verbandsversammlung

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Betriebsleiter Schwarberg	Kaufm. Betriebsleiter Wegener
CDU	Ross, Marius	Clute, Franz

Fischereigenossenschaft Sundern

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
CDU	Becker, Friedrich	

Jagdgenossenschaften

Fraktion	Mitglied	Vertreter/in
	Fachbereichsleitung Böse	
	die jeweiligen Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen	

Vertreter der Stadt Sundern in Organen von Unternehmen oder Einrichtungen am 31.12.2025

Städte - und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

	Mitgliederversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Bürgermeisterin Dr. Bila	
	CDU	Allefeld, Markus	Hachenei, Claudia
		Wunderlich, Wilfried	Te Pass, Georg
	SPD	Dünnebacke, Lars	Kunen, Jens
	AfD	Helmecke, Frank	Thiel, Miriam

Forstbetriebsgemeinschaften

	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Fachbereichsleitung Böse	Abteilungsleitung Plebs

Ruhrverband

	Verbandsversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
	CDU	Ross, Marius	Zilger, Lukas
	Verbandsrat		
		Bürgermeisterin Dr. Bila	

Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)

	Gesellschafterversammlung/Beirat		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
	CDU	Allefeld, Markus	Schauerte, Marcus

Volkshochschule Arnsberg / Sundern

	Verbandsversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Bürgermeisterin Dr. Bila	
	CDU	Wunderlich, Wilfried	Blome, Fabian
	SPD	Werner, Caroline	Klinner, Christoph

Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e.V.

	Mitgliederversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Bürgermeisterin Dr. Bila	GF‘in Gramse (WiSta)
	CDU	Schlotmann, Kevin	Clute, Franz
	SPD	Schade, Anja	Vogt, Phyllis-Solveig

WiSta Sundern GmbH

	Gesellschafterversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Bürgermeisterin Dr. Bila	Kämmerer Stratmann
	CDU	Becker, Friedrich	Peetz, Joachim
		Lutter, Lars	Cremer, Patric
		Ross, Marius	Lange, Stefan
	SPD	Klammt, Andre	Dünnebacke, Lars
		Schade, Anja	Vogt, Cedric-Sören
	FDP	Brenscheidt, Oliver	Thiele, Martin
	B90/Die Grünen	Biefeld, Ulla	Dr. Noll, Thomas
	AfD	Bindig, Thomas	Loos, Alia Marina
	BfS@WiSu	Klein, Hans	Latusek, Nils
	Sundern Direkt	Sarikaya, Serhat	Frahling, Michael

Sundern ENERGIE GmbH

	Gesellschafterversammlung		
	Fraktion	**Mitglied**	**Vertreter/in**
		Bürgermeisterin Dr. Bila	
	CDU	Lutter, Lars	Freiburg genannt Neuhaus, Stefan
	SPD	Vogt, Phyllis-Solveig	Klammt, André
	B90/Die Grünen	Bergfeld, Klaus	Dr. Noll, Thomas

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Sundern:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Sundern – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Sundern zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt Sundern unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Sundern zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stadt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der stetigen Aufgabenerfüllung sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Stadt Sundern für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Sundern zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sundern vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 31. August 2026

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft





Struckmeier
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Name:	Stadt Sundern
Hauptsatzung:	Im aktuellen Haushaltsjahr galt die Hauptsatzung, die durch den Rat der Stadt Sundern am 19. Juni 2013 beschlossen wurde. Die Hauptsatzung wurde am 23. Oktober 2025 erneut aktualisiert.
Haushaltsjahr:	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
Bürgermeisterin:	Frau Dr. Jacqueline Bila
Rat:	Dem Rat der Stadt Sundern gehören in der Wahlperiode von 2025 bis 2030 insgesamt 44 Ratsmitglieder an. Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Sundern und seine Ausschüsse vom 22. September 2025, die zum 1. November 2025 in Kraft getreten ist. Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.

Örtliche Rechnungsprüfung und Rechnungsprüfungsausschuss:

Die Stadt Sundern und der Hochsauerlandkreis haben im August 2021 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung abgeschlossen. Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises führt seit dem 1. September 2021 die örtliche Rechnungsprüfung für die Stadt Sundern durch. Die Zuständigkeit für die örtliche Rechnungsprüfung verbleibt jedoch weiterhin bei der Stadt Sundern (sog. „mandatierende Vereinbarung“ nach § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW). Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören acht Mitglieder an.

Ausschüsse der Stadtverwaltung:

Der Rat der Stadt Sundern hat für die Wahlperiode 2025 bis 2030 die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss Stadtwerke Sundern,
- Wahlausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Planung, Bauen und Nachhaltigkeit,
- Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur,
- Ausschuss für Bürgerdienste, Ordnung, Sicherheit und Soziales.

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Die Stadt Sundern ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

1. Ertragslage

1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses des aktuellen Haushaltsjahres

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres dargestellt und analysiert.

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	50.840	52.735	-1.895
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.332	15.464	2.868
Sonstige Transfererträge	1.440	2.014	-574
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.704	3.828	-124
Privatrechtliche Leistungsentgelte	859	735	124
Kostenerstattungen und -umlagen	5.651	5.489	162
Sonstige ordentliche Erträge	2.653	2.490	163
Aktivierte Eigenleistungen	143	79	64
Ordentliche Erträge	**83.622**	**82.833**	**789**
Personal- und Versorgungsaufwendungen	-26.102	-24.199	-1.903
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-9.528	-10.801	1.273
Bilanzielle Abschreibungen	-6.375	-6.259	-116
Transferaufwendungen	-42.101	-41.012	-1.089
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.364	-5.461	-903
Ordentliche Aufwendungen	**-90.470**	**-87.731**	**-2.739**
Ordentliches Ergebnis	**-6.848**	**-4.897**	**-1.951**
Finanzerträge	439	710	-271
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-317	-384	67
Finanzergebnis	**122**	**326**	**-204**
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	**-6.726**	**-4.571**	**-2.155**
= Jahresergebnis	**-6.726**	**-4.571**	**-2.155**

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO			
Gewerbesteuer	22.564	25.836	-3.272
Grundsteuer A	100	138	-38
Grundsteuer B	6.116	6.119	-3
	28.780	32.093	-3.313
Gemeinschaftssteuern			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	17.126	15.988	1.138
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.947	2.811	136
	20.073	18.799	1.274
Steuerähnliche Erträge			
Vergnügungssteuer	96	0	96
Zweitwohnsteuer	59	61	-2
Hundesteuer	208	193	15
	363	254	109
Familienlastenausgleich	1.624	1.588	36
	50.840	**52.735**	**-1.894**

Die **Gewerbesteuer** verringerte sich um 3.272 T€ auf 22.564 T€. Die Entwicklung dieser Position unterliegt regelmäßig konjunkturellen Schwankungen. Die Erlöse sind für die Kommune aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung nur bedingt beeinflussbar.

Den **Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** lagen entsprechende Bescheide des Landes NRW zugrunde. Die Ermittlung erfolgte auf der Basis von Schlüsselzahlen.

Die **Vergnügungssteuer** erhöhte sich von 0 T€ auf 96 T€. Grund hierfür war, dass im Jahr 2024 aufgrund der Klage einer Spielhallenbetreiberin zunächst auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichtet wurde. Nach einem für die Stadt positiven Gerichtsurteil wurden sowohl die Vergnügungs-steuer für 2024 nachträglich als auch die Vergnügungssteuer für 2025 vereinnahmt.

Die **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ver-änderung** **T€**
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.824	0	2.824
Bedarfszuweisungen vom Land	483	513	-30
Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	11.527	11.476	51
Zuweisungen für allgemeine Zwecke vom Land	913	895	18
Zuweisungen vom Bund	60	75	-15
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.524	2.504	20
	18.332	**15.464**	**2.868**

Im Berichtsjahr wurden **Schlüsselzuweisungen vom Land** in Höhe von 2.824 T€ (Vorjahr: 0 T€) sowie **Bedarfszuweisungen vom Land** in Höhe von 483 T€ (Vorjahr: 513 T€) vereinnahmt. Den Zahlungen lag jeweils ein entsprechender Bescheid zugrunde. Die Schlüsselzuweisungen resultieren aus der gesunkenen Steuerkraft der Stadt Sundern in der Referenzperiode 01.07.2023 – 30.06.2024.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** resultieren aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, denen ein entsprechender Bescheid zugrunde lag. Sie erhöhten sich im Berichtsjahr um 51 T€ auf insgesamt 11.527 T€.

Die **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** ergeben sich im Wesentlichen in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegüter entfallenden anteiligen Abschreibungen. Insoweit werden die bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Benutzungsgebühren	1.978	2.146	-168
Erträge aus Auflösung Beiträge Sonderposten	940	940	0
Verwaltungsgebühren	713	689	24
Übrige	73	53	20
	3.704	**3.828**	**-124**

Die **Benutzungsgebühren** fielen um 168 T€ auf 1.978 T€ an (Vorjahr: 2.146 T€). Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus gegenüber der Planung um 230 T€ niedrigeren Erträgen im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere die niedrigen Zuweisungszahlen sowie die zunehmenden Wegzüge in private Unterkünfte.

Die **Erträge aus Sonderposten** bleiben mit 940 T€ auf Vorjahresniveau und orientieren sich an den Investitionen im Straßenbau, basierend auf den letzten Abschreibungsläufen.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Mieten und Pachten	409	333	76
Holzverkäufe Stadtforst	84	349	-265
Übrige	367	53	314
	859	**735**	**125**

Die **Holzverkäufe** verringerten sich im Berichtsjahr um 265 T€ auf 84 T€. Ursächlich hierfür waren Umstrukturierungsprozesse in der Beförsterung, wodurch die Holzernte nicht wie geplant durchgeführt werden konnte sowie dem Ausbleiben der üblichen Brennholzvergabe im Herbst.

Der Anstieg der **übrigen Erträge** beruht auf einem einmaligen Sondereffekt aus der Entschädigung für den Verzicht auf eine Rückauflassungsvormerkung (318 T€) im Geschäftsjahr.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ergebnisver-änderung** **T€**
Erstattungen			
- von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.215	1.189	26
- von verbundenen Unternehmen und von Sondervermögen	466	517	-51
- vom Land	2.400	3.208	-808
- von privaten Unternehmen	2	0	2
- Übrige	1.568	575	993
	5.651	**5.489**	**162**

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land** verringerten sich von 3.208 T€ auf 2.400 T€ (-808 T€). Ursächlich hierfür waren im Vorjahr insbesondere höhere Erstattungen in den Bereichen Asyl, Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie Flüchtlingsaufnahmegesetz und die ertragswirksame Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens.

Die **übrigen Erstattungen** (1.568 T€, Vorjahr: 575 T€) nahmen vor allem durch einen gestiegenen Anteil an den Versorgungslasten im Vergleich zum Vorjahr zu.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Konzessionsabgaben	942	1.178	-236
Säumniszuschläge	118	114	4
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.308	842	467
Bußgelder	151	138	13
Mahngebühren	39	32	6
Vollstreckungsgebühren	50	23	28
Übrige	46	164	-119
	2.653	**2.490**	**163**

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen an Städte und Gemeinden für die Einräumung des Rechtes zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen, zahlen. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr beruht auf einer noch nicht gebuchten vorläufigen Abrechnung.

Die **Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen** werden im Geschäftsjahr durch Sondereffekte beeinflusst (bspw. Veränderungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 1.860 T€ und die verstärkte Auflösung von Instandhaltungs- und sonstigen Rückstellungen). Dementsprechend fällt der Auflösungsertrag im Vorjahresvergleich deutlich höher aus (1.308 T€, Vorjahr: 842 T€).

Die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ergebnisver-änderung** **T€**
Dienstaufwendungen			
- Beamtenbezüge (inklusive Beihilfen etc.)	2.235	2.269	-34
- Tariflich Beschäftigte	14.751	13.454	1.297
	16.986	15.722	1.264
Sozial- und Versorgungsaufwendungen			
- Beiträge zur Versorgungskasse	1.157	1.047	110
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	3.014	2.740	274
- Beihilfen	219	192	27
	4.390	3.979	411
Veränderungen der Personalrückstellungen	-1.064	197	-1.261
Gesamte Personalaufwendungen	20.312	19.898	413
Versorgungsaufwendungen	5.790	4.300	1.489
	26.102	**24.199**	**1.903**

Die **gesamten Personalaufwendungen** stiegen im aktuellen Haushaltsjahr insbesondere aufgrund der Personalaufstockungen und der beschlossenen Tarif- und Besoldungsanpassungen an.

Die **Veränderung bei den Personalrückstellungen und Versorgungsaufwendungen** resultiert im Wesentlichen aus pensions- und beihilferechtlichen Ansprüchen. Ursächlich für diese Entwicklungen sind Verschiebungen zwischen den aktiven Beamten sowie den Pensionsempfängern. Ihnen liegt eine versicherungsmathematische Bewertung durch die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster, zum Stichtag 31. Dezember 2025 (Gutachten der Heubeck AG) zugrunde.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Bewirtschaftung von Grundstücken / baul. Anlagen	3.512	3.329	184
Unterhaltung eigener Gebäude und Grundstücke	2.824	4.086	-1.262
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	379	441	-62
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	324	337	-13
Lernmittel	115	104	11
Aufwendungen für Festwerte	178	172	6
Inanspruchnahme von fremden Dienstleistungen	2.152	2.313	-161
Übrige	43	20	24
	9.528	**10.801**	**-1.273**

Die **Bewirtschaftung von Grundstücken / baulichen Anlagen** erhöhte sich um 184 T€ auf 3.512 T€ aufgrund von gestiegenen Energiekosten.

Die **Unterhaltungsaufwendungen für eigene Gebäude und Grundstücke** verringerte sich um 1.262 T€ auf 2.824 T€. Zurückzuführen ist diese Entwicklung insbesondere auf die Rückstellungsbildung für die Sanierung der Brücke „Linnepe“ im Vorjahr.

Die **Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen** nahm um 161 T€ auf 2.152 T€ ab. Ursache hierfür war die Umbuchung einer investiven Maßnahme im Vorjahr.

Die **Transferaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Kreisumlage	17.544	16.101	1.444
Zuwendungen an den übrigen Bereich	10.369	10.050	319
Sozialleistungen	9.653	9.859	-206
Gewerbesteuerumlage	1.691	2.357	-666
Zuwendungen an Unternehmen und Beteiligungen	2.365	2.107	258
Krankenhausumlage	478	539	-61
	42.101	**41.012**	**1.089**

Die Transferaufwendungen für die **Kreisumlage** erhöhten sich um 1.444 T€ auf 17.544 T€. Ihnen liegt ein entsprechender Festsetzungsbescheid zugrunde.

Die **Zuwendungen in den übrigen Bereichen** erhöhten sich um 319 T€ auf 10.369 T€. Ein wesentlicher Teil dieses Anstiegs entfällt auf die gestiegenen Betriebskostenzuschüsse an die Kindertagesstätten.

Die **Gewerbesteuerumlage** nahm, aufgrund geringerer Gewerbesteuereinnahmen, im Vergleich zum Vorjahr um 666 T€ ab.

Die Aufwendungen für die **Sozialleistungen** verringerten sich um 206 T€ auf 9.653 T€. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen verringerte Leistungen für Asylbewerber.

Die **Zuwendungen an Unternehmen und Beteiligungen** erhöhten sich um 258 T€ auf 2.365 T€. Ursache hierfür waren bezuschusste Maßnahmen der Sorpesee GmbH, die über den jährlichen Zuschuss hinausgingen.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ergebnisver-änderung T€
Geschäftsaufwendungen	1.300	1.290	10
Steuern, Abgaben, Beiträge und Versicherungen	638	599	39
Mieten, Pachten und Leasing	758	587	171
Erstattung private Unternehmen	775	717	58
Aufwendungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten	428	401	27
Erstattung öffentlicher Bereich	83	34	49
Wertberichtigungen auf Forderungen	-317	254	-571
Sonstige Aufwendungen für Personal	1.461	342	1.119
Inanspruchnahme von Rechten	1.021	998	23
übrige ordentliche Aufwendungen	216	240	-24
	6.364	**5.461**	**903**

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** erhöhten sich um 903 T€. Ursächlich hierfür ist vor allem der Anstieg der sonstigen Aufwendungen für Personal (+1.119 T€) aufgrund eines gestiegenen Anteils an den Versorgungslasten. Demgegenüber standen gesunkene Aufwendungen für Wertberichtigungen auf Forderungen (-571 T€).

Die **Finanzerträge** verringerten sich um 271 T€ auf 439 T€. Sie beinhalten im Wesentlichen die Ausschüttung der Stadtwerke Sundern in Höhe von 393 T€ (Vorjahr: 410 T€) sowie Zinserträge aus Kapitalmarktanlagen in Höhe von 38 T€ (Vorjahr: 291 T€).

Die **Finanzaufwendungen** nahmen um 67 T€ auf 317 T€ ab. Die Position enthält im Wesentlichen die Zinsaufwendungen für die abgeschlossenen Investitions- und Liquiditätskredite.

2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldenposten der Bilanz zusammengefasst und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen analysiert.

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€
Bilanzierungshilfe für Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	4.839	4.839	0
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	172.987	166.877	6.111
Finanzanlagen	30.953	30.397	556
Langfristiges Vermögen	**208.780**	**202.113**	**6.667**
Vorräte	527	527	0
Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.733	5.468	265
Privatrechtliche Forderungen	243	597	-353
Sonstige Vermögensgegenstände	1.469	952	517
Liquide Mittel	338	6.968	-6.630
Rechnungsabgrenzungsposten	855	968	-112
Kurzfristiges Vermögen	**9.167**	**15.479**	**-6.312**
Gesamtvermögen	**217.946**	**217.592**	**354**
Eigenkapital	52.389	58.645	-6.257
Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen	67.714	67.397	317
Langfristige Rückstellungen	43.353	41.654	1.699
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	8.729	10.438	-1.709
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	637	10.689	-10.052
Friedhofsgebühren	2.111	1.933	178
Langfristiges Kapital	**174.932**	**190.756**	**-15.824**
Kurzfristige Rückstellungen	1.459	1.097	362
Sonderposten für den Gebührenausgleich	183	183	0
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (<1 Jahr)	1.064	1.051	13
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	15.302	52	15.250
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.771	2.412	-641
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2	14	-12
Sonstige Verbindlichkeiten	2.120	1.094	1.026
Erhaltene Anzahlungen	21.114	20.541	573
Rechnungsabgrenzungsposten	0	391	-391
Kurzfristiges Kapital	**43.014**	**26.836**	**16.178**
Gesamtkapital	**217.946**	**217.592**	**354**

Den langfristigen Rückstellungen wurden die Pensions- / Beihilferückstellungen sowie die mittel- und langfristigen Instandhaltungsrückstellungen zugeordnet, die Zuordnung folgte in Gänze der Gruppierung des Rückstellungsspiegels B des Mandanten.

Unter den langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Laufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die **Bilanzierungshilfe für Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit** ist ein aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes gebildeter Posten, der die Belastungen durch die Corona-Pandemie abbilden und isolieren soll.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen** haben sich im aktuellen Haushaltsjahr wie folgt entwickelt:

		2025 **T€**
Stand 1. Januar		166.877
Zugänge	+	12.511
		179.388
Umbuchungen	+/-	0
Abgänge	-	26
Abschreibungen	-	6.375
		172.987

Die Zugänge des Berichtsjahres stellen sich wie folgt dar:

	2025 **T€**
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	
- Grünflächen	68
Infrastrukturvermögen	
- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	46
- Streckennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	208
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	89
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	483
Betriebs- und Geschäftsausstattung	241
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.376
	12.511

Die **Zugänge im Anlagevermögen** betreffen im Wesentlichen die Positionen „Maschinen und technische Anlagen“ (483 T€) sowie die „Anlagen im Bau“ (11.376 T€). Letztere entfallen insbesondere auf die Bereiche Feuerwehr (1.003 T€), Hochbau (8.450 T€) und Tiefbau (1.360 T€). Als wesentliche Baumaßnahmen sind der Neubau des Baubetriebshofes, die Sanierung der Realschule Sundern, ein Hilfeleistungslöschfahrzeug und der Neubau der Brücke „In der Esmecke“ zu nennen.

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ver-änderung** **T€**
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.184	1.768	416
Beteiligungen	383	383	0
Sondervermögen	26.824	26.824	0
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.537	1.396	141
Ausleihungen	25	26	-1
	30.953	**30.397**	**556**

Unter den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** werden die Beteiligungsansätze der Sorpesee GmbH ausgewiesen. Die Erhöhung um 416 T€ ist auf die positive Entwicklung der Eigenkapitalausstattung der Sorpesee GmbH in den letzten Jahren zurückzuführen. Mit der Anpassung wird den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögenslage der Stadt Rechnung getragen.

Die **Beteiligungen** umfassen im Wesentlichen die Anteile der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, der Sundern ENERGIE GmbH sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH.

Bei dem **Sondervermögen** handelt es sich um den Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern.

Unter den **Wertpapieren** des Anlagevermögens werden die Anteile am Versorgungsfonds der kvw in der oben genannten Höhe ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (1.396 T€) stiegen sie um 141 T€ auf 1.537 T€ an. Der Anstieg steht im Zusammenhang mit mehreren Dienstherrenwechseln von Beamten im Wege der Versetzung zur Stadt Sundern.

Die **Forderungen** und die **sonstigen Vermögensgegenstände** gliedern sich wie folgt:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ver-änderung** **T€**
Öffentlich-rechtliche Forderungen			
- aus Gebühren	183	147	36
- aus Beiträgen	9	3	6
- aus Steuern	1.229	1.093	136
- aus Transferleistungen	1.084	1.226	-142
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.228	3.000	228
	5.733	5.468	265
Privatrechtliche Forderungen	243	597	-354
sonstige Vermögensgegenstände	1.469	952	517
	7.446	**7.017**	**429**

Der Anstieg der **öffentlich-rechtlichen Forderungen** um 265 T€ ist im Wesentlichen auf höhere Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensions- und Beihilferückstellungen sowie auf gestiegene Versorgungslastenanteile infolge von Beamtenzugängen zurückzuführen.

Die **privatrechtlichen Forderungen** enthalten Forderungen gegenüber dem privaten Bereich, verbundenen Unternehmen, dem Sondervermögen und gegenüber dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Sundern“. Der Rückgang ist insbesondere auf die Begleichung einer Forderung gegenüber einem größeren Debitor in Höhe von 383 T€ zurückzuführen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** bestehen im Wesentlichen aus Ökopunkten, deren Wert im Berichtsjahr um 4 T€ auf 580 T€ gefallen ist, sowie debitorische Kreditoren in Höhe von 547 T€ (Vorjahr: 0 T€).

Die **liquiden Mittel** bestehen aus Bargeldbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Veränderungen der liquiden Mittel werden in der Finanzrechnung dargestellt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** verringerten sich um 112 T€ auf 855 T€. Er setzt sich im Wesentlichen aus der Beamtenbesoldung und -versorgung für Januar 2026 und verschiedenen Leistungen in den Bereichen Asyl, OGS-Betreuung und Jugend für Januar 2026 zusammen.

Im Haushaltsjahr 2025 wurde ein Betrag in Höhe von 469 T€ (Vorjahr: 55 T€) direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses (-6.726 T€) veränderte sich das **Eigenkapital** auf einen Betrag in Höhe von 52.389 T€.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen**, **Beiträgen** und die **sonstigen Sonderposten** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Veränderung** **T€**
Sonderposten für Zuwendungen	46.423	45.078	1.345
Sonderposten für Beiträge	19.287	20.226	-939
Sonstige	2.004	2.093	-89
	67.714	**67.397**	**317**

Die **Sonderposten** haben sich wie folgt entwickelt:

	2025 **T€**
Stand 1. Januar	67.397
Zugänge Zuwendungen, Beiträge und sonstige	3.805
Abgänge	-24
Auflösungen	-3.464
	67.714

Die **langfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Ver-änderung** **T€**
Pensionsrückstellungen	28.468	27.279	1.189
Beihilferückstellungen	9.344	8.674	670
Rückstellungen gemäß § 107b BeamtVG	253	235	18
Rückstellungen Pensionen KDVZ	260	265	-5
Drohverlustrückstellungen	100	100	0
Mittel- / Langfristige Instandhaltungsrückstellungen	3.343	3.245	98
Rückforderungen Landeszuweisung Asylbereich	183	183	0
Sonstige mittel- und langfristige Rückstellungen	1.402	1.673	-271
	43.353	**41.654**	**1.699**

Zur Aufgliederung der mittel- und langfristigen Rückstellungen verweisen wir auf den dem Anhang beigefügten Rückstellungsspiegel B.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten** umfassen die Verpflichtungen aus Investitionsdarlehen mit einer Laufzeit von über einem Jahr von 8.729 T€ sowie Liquiditätsdarlehen von 637 T€.

Die unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanzierten **Friedhofsgebühren** wurden aufgrund ihres langfristigen Charakters dem langfristigen Bereich zugeordnet.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Ver- änderung T€
Personalaufwandsrückstellungen	1.459	1.097	362
	1.459	**1.097**	**362**

Der **Sonderposten für den Gebührenausgleich** entspricht den passivierten Überdeckungen der Bestattungen als Teilbereich des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten** umfassen die Darlehen für Investitionen von 1.064 T€ sowie die Darlehen zur Liquiditätssicherung von 15.302 T€.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** lagen uns gleichlautende Kreditoren-Listen vor. Sie verringerten sich stichtagsbezogen um 641 T€ auf 1.771 T€.

Unter den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden hauptsächlich die Verbindlichkeiten im Rahmen des Cashpoolings mit dem Eigenbetrieb Stadtwerke Sundern, kreditorische Debitoren sowie durchlaufende Posten, d.h. die erhaltenen und weiterzuleitenden Gelder der Kitabeiträge, der Sozialleistungen sowie übrige, weiterzuleitende Mittel ausgewiesen. Sie erhöhten sich insgesamt um 1.026 T€ auf 2.120 T€. Ursächlich war vor allem der erhöhte Bestand an Verbindlichkeiten im Bereich Verwahr (+207 T€), der Versorgungsanteile (+141 T€) und der sonstigen Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Baukostenzuschüsse) (+429 T€).

Die **erhaltenen Anzahlungen** umfassen hauptsächlich noch nicht verwendete Mittel der Investitionspauschale von 20.016 T€ (+1.521 T€) und Zuwendungen vom Land von 711 T€ (-796 T€).

Unter den kurzfristigen **Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Berichtsjahr Zuwendungen für die Unterbringung Asylsuchender (351 T€) und ein Zuschuss zur Wärmeplanung (41 T€) bilanziert.

3. Finanzlage

3.1 Liquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich an den beiden Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	2025 T€	2024 T€	Ver- änderung T€
Flüssige Mittel	338	6.968	-6.630
Kurzfristiges Kapital	-43.014	-26.836	-16.178
Liquidität I	**-42.676**	**-19.868**	**-22.808**
Kurzfristige Forderungen und andere kurzfristig liquidierbare Aktiva	8.301	7.984	318
Liquidität II	**-34.375**	**-11.884**	**-22.491**
Vorräte	527	527	0
Liquidität III	**-33.848**	**-11.357**	**-22.491**

Die Liquiditätskennziffern zeigen aus betriebswirtschaftlicher Sicht weiterhin deutlich ungünstige Finanzierungsverhältnisse an.

Das Deckungsverhältnis der städtischen Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

	2025 T€	2024 T€	Ver- änderung T€
Langfristig gebundene Vermögenswerte	208.780	202.113	6.667
Langfristig zur Verfügung stehendes Kapital	-174.932	-190.756	15.824
Unterdeckung	**33.848**	**11.357**	**22.491**

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte fristenkongruente Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital ist nicht gegeben. Die Unterdeckung hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

3.2 Analyse der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung als direkte Methode der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des jeweiligen Haushaltsjahres nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit in der durch das NKF gebotenen Form der direkten Methode dargestellt.

Anhand der Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 1c beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich die Finanzlage wie folgt dar:

	2025 **T€**	**2024** **T€**	**Veränderung** **T€**
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.832	85.146	-6.314
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-80.798	-77.709	-3.089
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-1.966**	**7.437**	**-9.403**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.409	3.741	668
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.683	-8.042	-4.641
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-8.274**	**-4.301**	**-3.973**
Finanzmittelergebnis	**-10.240**	**3.136**	**-13.376**
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	3.583	-5.652	9.235
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-6.657**	**-2.515**	**-4.142**
Anfangsbestand an Finanzmitteln am 1. Januar			
- eigene Finanzmittel	6.968	9.669	-2.701
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	27	-186	213
Endbestand an Finanzmitteln am 31. Dezember	**338**	**6.968**	**-6.630**

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.